Das Landesherrliche Patronatrecht

nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet.

BIBLIOTHECA CIVITATIS BAMBERGENSIS

Von

Johann Philipp Gregel

Churfürstl. Pfalzbayerischen Landes-Directions-Rathe und ordentl. öffentl. Lehrer des Kirchenrechtes an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

Würzburg und Bamberg,
bey Joseph Anton Göbhardt
1805.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede.

Es war leicht vorzusehen, daß der heftige Stoß, welcher die kirchliche Verfassung in Deutschland in ihren Angeln erschütterte, manche neue Ansichten der Dinge, manche in dieser National-Kirche bisher unbekannte Anordnungen und Einrichtungen hervorbringen, manche zweifelhafte Fragen veranlassen werde. Nachdem man die Wünsche und Anträge meherer Fürstbischöfe an die außerordentliche Reichs-Deputation gelesen, und die hierauf gefaßten Beschlüsse vernommen hatte, konnte man nahebey mit Gewißheit vorhersagen, daß die Reichsstände den Bischöfen künftig nicht mehr gestatten würden, in ihren Landen den ganzen Umfang jener Rechte in Ausübung zu bringen, welche sie bisher zur bischöflichen und kirchlichen Gewalt gezählt hatten. Sichtbar war zwar schon lange das Streben der Fürsten, die geistliche Gewalt in ihre ursprüngliche Grenzen zurückzuführen; aber nur unab-

hängige Regenten, und diese oft nur unter einem beständigen Kampfe mit Hindernissen von mancherley Art, konnten in ihren Anordnungen, mit dem Zeitgeiste, mit der allmähligen Entwicklung und Läuterung der Grundsätze über das Verhältniß der Kirche zum Staat gleichen Schritt halten. Im deutschen Reiche hingegen war die kirchliche Gewalt mit ihren Attributen durch so viele Bande in die Constitution verwebt, und durch so viele Gesetze in Schutz genommen, daß einzelne, auch mächtigere Reichsstände sich begnügen mußten, durch besondere Verträge dem Ziele, welches sie nicht ganz zu erreichen im Stande waren, näher zu kommen, und die Conflicte und Reibungen zwischen den landesfürstlichen und bischöflichen Stellen wenigstens zu vermindern, weil es doch nicht von ihnen abgehangen hat, durch eine scharf gezogene Grenzlinie zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt solche Irrungen ganz zu heben.

Seitdem nun jene Bande, welche die kirchliche und politische Verfassung im deutschen Reiche umschlungen hatten, durch den Reichsschluß über die Entschädigungen aufgelöst sind, werden wenige Reichsstände zu finden seyn, welche sich nicht für berechti-

get halten, den bisherigen Zustand der Dinge abzuändern. Von vielen sind bereits Verfügungen dieser Art bekannt, welche ein jeder nach seinen eigenen Ansichten, Grundsätzen und Verhältnissen getroffen hat, und es läßt sich nicht vermuthen, daß überall alles vollendet sey, und weiter nichts mehr zu erwarten stehe.

Gleichwie aber die Grundsätze über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt noch nicht so ins Reine gebracht sind, daß überall von den nämlichen Principien ausgegangen würde; gleichwie selbst bey der Uebereinstimmung in den allgemeinen Grundsätzen dennoch die Urtheile über die Rechtlichkeit in der Anwendung auf besondere Gegenstände oft wieder voneinander abweichen; zuweilen auch die Politik es nicht für räthlich hält, jetzt schon, oder unter einem gegebenen Aggregate von Umständen das zu thun, wozu man sonst berechtiget ist, eben so läßt sich schon zum voraus erwarten, daß die Meinungen und Urtheile über das, was bisher geschehen ist, oder etwa noch geschehen wird, unter sich nicht einig seyn werden. Es würde wohl auch ein fruchtloses und verwegenes Unternehmen seyn, wenn man es versuchen wollte, sie bald zum Einklang zu stimmen. Nur die Zeit

bringt alles zur Reife; hat der Lichtstrahl nach einem langen Kampf die dichten Uebel durchbrechen, die ihn umhüllten, so dringt er mit unwiderstehlicher Kraft in das Auge, daß sich ihm verschließen wollte. Wem sind die vielen gelehrten Debaten über ein Paar Schriften unbekannt, welche nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen Febronius und Veremunds von Lochstein erschienen sind? Nachdem die streitenden Parteyen alles erschöpft hatten, was sie zur Unterstützung ihrer spaltigten Meinungen vorbringen konnten, und die Acten geschlossen waren; hat sich auch die gemeine Meinung über die Streitfragen unter denjenigen, welche bey der Untersuchung kein anderes Interesse hatten, als die Wahrheit zu finden, so unwandelbar festgesetzt, daß wir uns nur noch darüber wundern müssen, wenn man so viel und so lange über Sätze streiten konnte, die das Gepräge der Sicherheit so offenbar an sich tragen.

Die gegenwärtige Schrift hat den Zweck, einen solchen Gegenstand zu untersuchen; nämlich das landesfürstliche Patronatrecht an Pfarreyen und sonstigen Benefizien, welches aus dem jüngsten Reichs-

schlusse über die Entschädigungen hervorgeht. Die Bestimmung, welche Se. Churfl. Durchlaucht zu Pfalzbayern sowohl für Ihre älteren Churlande, als für Ihre Entschädigungslande erlassen haben: daß nach den durch die Säcularisationen veränderten bisherigen Gerechtsamen der Bischöfe die Benennung zu den Kirchenämtern von der Staatsgewalt ausgehen soll, wo kein Privatlayen-Patronatrecht auf einem Benefizium haftet a), mußte nothwendig von verschiedenen Subjecten verschieden beurtheilet werden. Einige an die bisherige Ordnung der Dinge gewöhnt, ohne über die vorgegangenen Veränderungen, ihre Folgen und Wirkungen nachzudenken, ahneten nicht einmal, daß außer den Patronatrechten der aufgelösten Stifte und Klöster noch welche an die entschädigten Erbfürsten übergegangen seyen. Andere, von einem besonderen Interesse geleitet, wollten — vielleicht gegen ihre bessere Ueberzeugung — auch diese wie erloschen ansehen, und den neuen Landesherrn von der Besetzung der Kirchenämter gänzlich ausgeschlossen wissen, um die Kirche als eine eigene, gesonderte, geistliche Anstalt zu erhalten, auf welche die Staatsgewalt

a) S. Reg. Blatt für die fränk. Fürstenthümer 1803. St. 33 Seite 171.

nur durch ihren Schutz und der Verleihung zeitlicher Wohlthaten Einfluß haben sollte. Andere hingegen glauben, daß der Stand des Kirchendieners selbst nicht wenig dabey gewinne, wenn der Regent die Wichtigkeit seines Amtes anerkennt, die vielfältigen Bande, wodurch er ohnehin an den Staat und seinen Zweck angeknüpft ist, noch näher anzieht, und das hohe Interesse öffentlich erklärt, welches er an dem Stande nimmt, dem er die Entwicklung und Pflege des moralischen Gefühls, die Erweckung religiöser Gesinnungen, und überhaupt die Cultur seiner Unterthanen in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit anvertraut.

Zuerst hat das bischöfliche Vicariat zu Bamberg in einer bey dem Churfl. General-Commissariate eingereichten Deduction die Gründe angegeben, aus welchen es dafür gehalten hat, daß der Landesherr das Patronatrecht in der Allgemeinheit, welche die Verordnung ausdrückt, nicht ansprechen könne. Da aus dieser Deduction zu entnehmen war, daß das Vikariat nur wenige schon vormals fürstliche Patronatrechte anerkennen wollte; so fand sich das Churfl. General-Commissariat veranlaßt, dasselbe in einem Rescripte auf mehrere besondere Rechtstitel aufmerksam zu ma-

chen, aus welchen schon den vormaligen geistlichen Fürsten Paronatrechte zugekommen sind, und hieraus die Folgerung zu ziehen, daß sie dem Nachfolger in dem Fürstenenthum zustehen, daß ferner das Aggregat dieser besonderen Rechtstitel, weil sie sich auf die meisten Pfarreyen und sonstigen Benefizien erstrecken, in zweifelhaften Fällen die Regel für das landesherrliche Patronatrecht begründe, mithin der Beweis des freyen Collationsrechtes dem Bischofe obliege. Zugleich hat das Churfl. General-Commissariat seine Ansichten von Gründen angegeben, aus welchen der Landesherr nach den durch die Säcularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame überhaupt befugt ist, das Benennungsrecht zu den Kirchenämtern auszuüben a).

Weil die im Rescripte angeführten Rechtsgründe sich nicht auf eigene Verhältnisse des Fürstenthums Bamberg beziehen, sondern unter gewissen Modificationen überall anwendbar sind, so wurde ein anderer von den Hrn. Fürst-Bischöfen dadurch bewogen, von seinem Vikariate sich ein Gutachten darüber erstat-

a) Ebendas. St. 39 Seite 229 folg.

ten zu lassen, welches, wer sollte es glauben! dahin ausfiel: daß die angeführten Rechtstitel zur Begründung des landesfürstlichen Patronatrechtes sammt und sonders von keinem Werthe seyen, und daß den Erbfürsten von Rechts wegen gar kein Patronatrecht zustehe.

Fast zu gleicher Zeit erschien eine anonym. Druckschrift unter dem Titel: Ueber das landesherrliche Patronatrecht eine neue Erfindung, deren Verfasser im Ganzen mit den Meinungen und Grundsätzen des bischöflichen Vicariats übereinstimmt. Er scheint ein großer Gelehrter zu seyn, weil er überall in einem so hohen Tone abspricht, der, wenn er nicht affectirt, oder angewöhnter Ausdruck eines pralenden Halbgelehrten ist, nur aus dem Selbstgefühle seines tiefen und gründlichen Wissens erzeugt werden kann. Es ist schon ein großes Wagestück, sich mit einem solchen Manne in eine gelehrte Fehde einzulassen. Wenn ich dabey noch beherzige, was er sich gegen Regenten und ihre Stellvertreter erlaubt; wie roh er ihnen die schuldige Ehrerbietigkeit, die er seinen Zuhörern von Amts wegen einprägen sollte, selbst verletzt; welche gehässige Plane und Gesinnung-

en gegen die Religion und die Kirchendiener er ihnen andichtet; so muß ich bekennen, daß ich die Feder mit Schüchternheit ergreife, um Grundsätze und Meinungen zu vertheidigen, welche den seinigen widersprechen. Ich werde mich lediglich an die Sache halten, und ruhig prüfen. Wenn auch eine kaltblütige Untersuchung für den großen Haufen gemeiner Leser weniger Anziehendes hat, als eine Abhandlung, welche zugleich für eine Schmähschrift gelten kann; so will ich doch gern auf diese Art des Beyfalls Verzicht leisten, und die Ehre, denselben einzuernten, jedem, wer immer darnach lüstern ist, ohne Wettkampf überlassen.

Da sowohl das Gutachten des bischöflichen Vikariates, dessen Einsicht mir gestattet worden ist, als die anonyme Druckschrift gegen die im Rescripte des Churfürstlichen General-Commissariates aufgestellten Grundsätze gerichtet sind, und die Widerlegung derselben zum Zwecke haben; so werde ich im Ganzen die nämliche Ordnung beybehalten, und da, wo ich auf Stellen in jenen Schriften nachzuweisen habe, mich der Kürze wegen der Ausdrücke Gutachten und Anonymus in den Citaten bedienen.

Nicht selten habe ich die Veranlassung gefunden, mich auf Lokal-Umstände des Fürstenthums und Bisthums Würzburg zu berufen, und Beyspiele aus den mir zu nächst liegenden Objecten anzuführen; es wird aber kaum ein säcularisirtes geistliches Fürstenthum geben, man mag sie von Constanz bis Hildesheim, oder von Passau bis Bruchsal durchgehen, in welchem nicht ähnliche Verhältnisse zu finden wären.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Ursprung . . . . . . §. 1 — 4
Natur . . . . §. 5 — 9
und Rechtlichkeit des Patronatrechtes . §. 10 — 25
Rechtfertigung der Benennung: landesherrliches Patronatrecht . . . . §. 26 — 29

II. Abschnitt.

Von den besonderen Rechtstiteln, aus welchen entschädigten Erbfürsten Patronatrechte zustehen.
I. Die Succession in den Patronatrechten der jetzt aufgelösten Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, Offizien u. s. w. . §. 30 — 39
II. Die Succession in den Patronatrechten der vormals erloschenen oder aufgehobenen Klöster, oder anderer geistl. Corporationen . . . . . §. 40 — 41
III. Die Succession in den Patronatrechten, welche mit Dynastien sind erworben worden . . . . . . §. 42 — 44
Von der Dotation der Pfarreyen mit Zehnten . . . . . . §. 45 — 51
IV. Die Succession in den Patronatrechten, welche die geistlichen Fürsten von den Hochstifts-Lehen getrennt haben . §. 52 — 56

V. Die Succession in den Patronatrechten, auf welche Privat-Fundatoren Verzicht geleistet haben . . . . . §. 57 — 58

VI. Die Succession in den Patronatrechten jener Pfarreyen, welche mit Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen des Hochstiftes dotirt worden sind . §. 59 — 62

VII. Die Succession in den Patronatrechten der Pfarreyen, welche mit Einkünften fürstlicher Patronatpfarreyen dotirt worden sind . . . . . §. 63 — 65

Von dem Verhältniß, in welchem das fürstbischöfliche Besetzungsrecht zum geographischen Umfang des fürstlichen Territoriums und der bischöflichen Diöces gestanden ist . . . . . §. 66 — 73

Das landesfürstl. Patronatrecht hat die Regel für sich; das freye bischöfl. Collationsrecht hat nur als Ausnahme Statt §. 74 — 81

III. Abschnitt.

Von dem landesherrlichen Befugnisse überhaupt, das Benennungsrecht zu den kirchlichen Benefizien nach den eingetretenen Säcularisationen zu behaupten.

Vom Interesse des Landesfürsten, die Subjekte zu den kirchlichen Lehrstellen zu benennen . . . . . . §. 82 — 92

Von dem landesherrlichen Befugnisse, welches aus den Säcularisationen entspringt §. 93 — 105

Das

Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet.

Erster Abschnitt.

Ursprung, Natur und Rechtlichkeit des Patronatrechtes. Rechtfertigung der Benennung: landesherrliches Patronatrecht.

§. 1.

Ursprung des Patronatrechtes.

Die christliche Kirche hat zwar mit ihrer Aufnahme in den Staat eine gewisse Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte, und insbesondere das Befugniß erhalten, zeitliche Güter an sich zu bringen a); allein diese Erwerbungen scheinen nicht überall so ergiebig gewesen zu seyn, daß sie ihre Bedürfnisse insgesammt damit hätte bestreiten können. Es war einige Zeit lange Grundsatz der Kirchenvorsteher, keine Schätze zu sammeln b). Wenn jezuweilen ein Ueber-

a) L. 1. & ult. Cod. de ſstis Eccleſiis.

b) can. 14. 15. 70. 71. C. XII. q. 2.

schuß vorhanden war; so wurde er doch nicht dazu aufbewahrt, um eine Reservcassa für den Fall der Noth anzulegen. Da es durch die Staatsgesetze den Bischöfen verboten war, wohlbemittelte Subjekte in die Zahl der Geistlichen oder Kirchendiener aufzunehmen c); so wurden die Kirchengüter überhaupt, auch in Rücksicht auf die Verpflegung der Geistlichen mit Recht Armengüter genennt. Der Lebensunterhalt muß ihnen aus Abgang ergiebiger Hülfsquellen sehr kärglich zugemessen worden seyn; denn man bemerkt, was die Erfahrung zu allen Zeiten von dürftigen Geistlichen gelehrt hat, daß sie ihr Amt dazu

c) „Cum constitutio emissa praecipiat, nullum deinceps Decurionem, vel ex Decurione progenitum, vel etiam instructum idoneis facultatibus, atque obeundis publicis muneribus oportunum, ad Clericorum nomen obsequiumque confugere; sed eos de caetero duntaxat in defunctorum Clericorum loca subrogari, qui fortuna tenues, neque muneribus civilibus teneantur obnoxii." L. 3. Cod. Theod. *de Episcopis, Eccles. & Cleric.* „Cum defunctus fuerit Clericus, ad vicem defuncti alius allegetur, cui nulla ex municipibus prosapia fuerit, neque ea est opulentia facultatum, quae publicas functiones facillime queat tolerare. . . Opulentos enim saeculi subire necessitates oportet, pauperes Ecclesiarum divitiis sustentari." L. 6. Cod. Theod. *eod. tit.* „Plebeios divites ab Ecclesia suscipi penitus arcemus." L. 17. *eod. tit.*

mißbraucht haben, um das Vermögen einfältiger und leichtgläubiger Menschen, besonders der leichter zu bethörenden Personen des weiblichen Geschlechtes an sich zu bringen d). Eben diese Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens zur Verpflegung der Geistlichen hat die Regenten bewogen, ihnen nicht nur zu erlauben, neben ihrem Kirchendienste noch ein kleines Gewerbe zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes zu treiben; sondern sie durch die Befreyung von der Gewerbesteuer noch dazu zu ermuntern e), womit die Bischöfe selbst übereingestimmt haben f). Diese dürftigen Umstände der Geistlichen scheinen das Gebot des Cölibats mitveranlaßt zu haben; denn der Geistliche, welcher ein geringes oder gar kein Vermögen besaß, hatte auch keine nahe Aussicht, durch Verehelichung ein Vermögen an sich zu bringen, welches für den Nahrungsstand einer ganzen Familie zureichte; und da man ihm nicht einmal für seine Person den ganzen Lebensunterhalt reichen konnte; so scheint es eine gebietende Nothwendigkeit gefodert zu haben, keine

d) L. 20. 27. Cod. Theod. *eod. tit.*

e) „Si qui de vobis alimoniae causa negotiationem exercere volunt, immunitate potientur.“ L. 8. C. Th. *eod. tit.* L. 2. Cod Just. *de Episcop. & Cler.*

f) „Clericus victum & vestimentum sibi artificiolo vel agricultura, absque officii sui duntaxat detrimento, paret“. . . Clericus, quantumlibet verbo Dei eruditus, artificio victum quaerat.“ can. 3. 4. Dist. 91.

andere, als ehelose, in den geistlichen Stand aufzunehmen, und diejenigen, welche sich nach ihrem Eintritt in die Kirchendienste verehelichten, aus denselben wieder zu entfernen g).

§. 2.

Durch die Aufnahme der christlichen Kirche in den Staat, und durch das Beyspiel der Fürsten, welche sich nun selbst zur christlichen Religion bekennten, ist die Zahl ihrer Mitglieder in einem kurzen Zeitraume sehr angewachsen; damit haben sich aber auch ihre Bedürfnisse an Gebäuden für den öffentlichen Cultus, und für den Unterhalt einer größeren Zahl nothwendiger Kirchendiener vermehrt. So lange die Christen den großen Kampf gegen ihre Verfolger zu bestehen hatten, waren sie, wie es die Geschichte des Religionsdruckes immer bewährt hat, viel eiferiger und williger, zu den kirchlichen Bedürfnissen aus ihrem Vermögen zu steuern, welches sie ohnehin Gefahr liefen, bey jeder Verfolgung ganz zu verlieren. Aber nachdem man sich ohne Gefahr seines Lebens und seiner Habe zur christlichen Religion bekennen konnte; nachdem sich eine große Menge vielleicht nur eines zeitlichen Interesse wegen

g) „Presbyter, si uxorem duxerit, ab ordine suo illum deponi debere; quodsi fornicatus fuerit, vel adulterium commiserit, extra Ecclesiam abiici, & ad poenitentiam inter laicos redigi oportet.“ can. 9. Dist. 28.

zu derselben bekennte; ist die Bereitwilligkeit zu solchen Beyträgen in eben dem Verhältnisse gesunken, in welchem das Bedürfniß mehrerer Anstalten mit der Zahl der christlichen Gemeinden gestiegen ist.

§. 3.

Unter diesen Umständen mußte es den Kirchenvorstehern sehr willkommen seyn, daß religiöse Menschen aus ihren Mitteln Anstalten zum Zweck der Kirche treffen wollten, Kirchen erbauten, und perpetuirliche Einkünfte zum Unterhalt der Kirchendiener bestimmten. Man glaubte, diese wohlthätigen Handlungen durch die Verleihung gewisser Vorrechte gleichsam belohnen, und damit die Gesinnungen der schuldigen Dankbarkeit ausdrücken zu müssen. Zugleich scheint man dabey die Absicht gehabt zu haben, auch andere durch die Verleihung solcher Vorrechte zur Freygebigkeit für die Bedürfnisse der Kirche anzulocken. Schon in einem Zeitpunkte, in welchem die kirchlichen Benefizien im heutigen Sinne des Wortes, oder geistliche Aemter mit ständigen, auf jeden Nachfolger im Amte übergehenden Einkünften, noch unbekannt waren, haben einige Bischöfe unter sich die Verabredung getroffen, und festgesetzt: wenn ein Bischof in dem Sprengel eines anderen eine Kirche baute; so sollte ihm das Befugniß zustehen, die darin, gleichsam in seinem Eigenthum, anzustellenden Subjekte zu bestimmen, welche der Bischof, in dessen Sprengel die Kirche gebaut würde, zum Dienste derselben

ordiniren, oder, wenn sie schon ordinirt seyen, unweigerlich annehmen sollte a).

§. 4.

Was Anfangs einige Bischöfe unter sich bestimmt hatten, das haben hernach die Kaiser allen denjenigen für sich und für ihre Erben gestattet, welche eine milde a) oder kirchliche Anstalt aus ihrem Vermögen stiften würden; nur sollten sie die dabey anzustellenden Geistlichen dem Bischofe nicht wider seinen Willen mit Gewalt aufdringen; sondern erst ihre Tauglichkeit von ihm prüfen lassen b).

a) „Si quis Episcoporum in alienae civitatis territorio pro quacunque suorum oportunitate ecclesiam aedificare disponit, non praesumat dedicationem facere, quae illius est, in cuius territorio ecclesia assurgit. Aedificatori vero Episcopo haec gratia reservetur, ut, quos desiderat clericos *in re sua* ordinari, ipsos ordinet is, cuius territorium est, vel, si ordinati iam sunt, ipsos habere acquiescat.“ can. 1. C. XVI. qu. 5. ex Concil. Arausicano an. 441.

a) L. 15. Cod. *de sstis Ecclesiis.* L. 46. §. 3. Cod. *de Episcop. & Cler.*

b) „Si quis aedificans ecclesiam, aut etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos statuere, non esse ei fiduciam ullam, quos vult per potestatem deducere tuae reverentiae ad or-

Niemanden ist es von dieser Zeit an beygefallen, daß der Stifter eines Benefiziums sich das Patronatrecht erst durch einen Vertrag bedingen müsse; niemand hat daran gezweifelt, daß es an alle jene übergehe, welche dem Stifter in seinen persönlichen oder dinglichen Rechten succediren. Der Stifter erwirbt das Patronatrecht durch die Verfügung der Gesetze; damit stimmt das gemeine canonische Recht vollkommen überein c). Die besonderen Rechte, welche es zu dem Inbegriff des vollständigen Patronatrechtes zählt, sprechen die Ehre, die Auszeichnung und die Dankbarkeit aus, welche man damit dem Stifter als einem wohlthätigen Beförderer des religiösen Zweckes der Kirche hat erweisen wollen. Die bey dem Concilium zu Trient versammelten Bischöfe sind nicht so unbesonnen gewesen, daß sie entweder den Patronen ihre wohl erworbenen Rechte hätten entziehen, oder durch neue, den bis dahin bestandenen entgegengesetzte Verordnungen, der Kirche eine Quelle hätten verstopfen wollen, aus welcher sie noch immer Mittel zur Beförderung ihres Zweckes erhält; sie ha-

dinandos eos, sed examinari a tua sanctitate." Nov. 57. cap. 2.

„Si quis oratorii domum fabricaverit, & voluerit in ea clericos ordinare, *aut ipse, aut eius heredes;* si expensas ipsis clericis ministrant, & dignos denominant, denominatos ordinari." Nov. 123. cap. 18.

c) cap. 41. de testibus. Cap. 25. & tot. tit. de iure patron.

ben vielmehr die Verordnungen des gemeinen Rechtes als verbindende Vorschriften anerkennt, und für künftige Fälle bestätiget d).

§. 5.

Natur des Patronatrechtes.

Das Patronatrecht ist nach seiner Natur betrachtet, kein geistliches, sondern ein bloß weltliches Recht. In dem ganzen Inbegriff der Rechte, welche zum vollständigen Patronatrecht, (ius patronatus plenum) gehören, ist keines zu finden, welches in die Zahl der geistlichen Gegenstände einzureihen wäre. Insbesondere geht der Akt der Benennung eines Subjektes weder von einer geistlichen Gewalt aus, noch wird dadurch dem benennten eine geistliche Gewalt verliehen. Er erlangt weiter nichts, als das Recht, von dem ordentlichen Collator die Uebertragung des geistlichen Amtes zu verlangen. Das bloß persönliche Recht des Benennten gründet die persönliche Verbindlichkeit

d) „Nemo . . . nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit, & construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficiente dote fuerit, de suis propriis & patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare, aut obtinere possit, aut debeat.“ Conc. Trident. sess. XIV. cap. 12. *de reform.* „Decernit S. Synodus, ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione vel dotatione.“ Ibid. sess. XXV. cap. 9. *de reform.*

des Collators, ihn nach Vorschrift der Gesetze, oder nach geprüfter Tauglichkeit bey dem geistlichen Amte anzustellen.

§. 6.

Selbst nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes wird das Patronatrecht nicht zu den geistlichen, sondern nur zu denjenigen Gegenständen gezählt, welche sich auf einen geistlichen beziehen, oder damit in einer gewissen Verbindung stehen a). Aber diese Beziehung oder Verbindung, in welcher ein an sich weltlicher Gegenstand zu einem geistlichen steht, ändert seine Natur nicht; er bleibt dessen ungeachtet, was er an sich ist, bloß weltlich; sonst müßten wir die Kapitalien, Grundstücke, Zehnten und dergleichen zeitliche Güter, welche zu Dotationen geistlicher Aemter, zur Verpflegung der Kirchendiener und zu den kirchlichen Bedürfnissen überhaupt bestimmt sind, unter die

a) „Causa vero iuris patronatus ita *coniuncta est & connexa spiritualibus caussis*, quod nonnisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“ cap. 3. *de iudiciis.* „Cum inconveniens sit, vendi *ius patronatus*, *quod est spirituali connexum.*“ cap. 16. *de iure patron.* Man hat überhaupt annexa rerum spiritualium genennt, quae rem spiritualem praecedunt, comitantur, vel subsequuntur. Durch diese Ankittung weltlicher an geistliche Gegenstände haben die Päbste im mittleren Zeitalter die kirchliche, oder, was damals einerley war, ihre Gewalt ungemein weit ausgedehnt.

geistlichen Sachen zählen, was doch in unsern Tagen niemand mehr behaupten wird.

§. 7.

Wenn das Patronatrecht kein an sich geistlicher, sondern ein weltlicher Gegenstand ist; so folgt, daß er auch nicht zur Sphäre der geistlichen, sondern der Staatsgewalt geeignet sey, nach dem allgemeinen Grundsatze: daß die Objekte einer geistlichen Gewalt, wie diese selbst, nur geistlich seyn können. Daran scheint in dem Zeitraume, in welchem Justinian seine Verordnungen über das Patronatrecht erlassen hat, niemand gezweifelt zu haben. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß die Bischöfe der damaligen Zeit dieselben als einen Eingriff in die Sphäre der geistlichen Gewalt angesehen, und ehrerbietige Vorstellungen dagegen gemacht haben; wie sonst von ihnen geschehen ist, wenn sie kaiserliche Verordnungen aus einem solchen Gesichtspunkte betrachten zu müssen glaubten.

Die Päbste haben zwar jeden weltlichen Gegenstand, welcher mit einem geistlichen in Verbindung steht, wie ein Accessorium betrachtet, und über dieses, wie über das Prinzipale Verfügungen getroffen, wie wir aus einer großen Menge von ganzen Titeln in den Dekretalen ersehen; aber alle Verordnungen dieser Art sind offenbar von einer dazu nicht geeigneten Gewalt ausgegangen, und müssen deswegen, wenn sie auch jetzt noch verbindende Kraft haben,

wie ein fremdes, im Staate recipirtes Recht angesehen werden, dessen Fortdauer von der gesetzgebenden Gewalt des Regenten abhängt a).

§. 8.

Hieraus folgt ferner: daß die weltliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen über das Patronatrecht, als einen an sich weltlichen Gegenstand, begründet ist, sie mögen die Ausübung des Rechtes (possessorium), oder das Recht selbst (petitorium) betreffen; und daß die geistlichen Gerichte hierin eben so, wie in Streitsachen über Eheverlöbnisse, über die rechtmäßige Veräußerung der Kirchengüter, über kirchliche Zehnten u. d. gl. bisher nur eine, von der höchsten Gewalt im Staate ihnen verliehene, oder privilegirte

a) Selbst die geistlichen Reichsstände haben in neueren Zeiten solche annexa rerum spiritualium als Gegenstände ihrer landesherrlichen Gewalt angesehen. Einen Beweis liefert die im Drucke erschienene fürstlich Bambergische Sponsalien-Verordnung vom 26ten Junius 1796, deren 10ter Absatz mit folgenden Worten anfängt: „Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auf alle Unsere Unterthanen, wenn sie auch zu einem auswärtigen Bisthume gehören." Worte, welche die Eigenschaft des Fürsten als Gesetzgebers deutlich bezeichnen. – So kommen auch in landesherrlichen Verordnungen Vorschriften über die Ausübung der Privat-Patronatrechte vor, welche von jenen des gemeinen Rechtes abweichen.

Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Ich bringe damit keine neue Meinung vor; sie ist schon im J. 1792. in öffentlichen Disputirsätzen an der hiesigen hohen Schule vertheidiget worden. a)

§. 9.

Nach den Grundsätzen der päbstlichen Dekretalen sind zwar nur Mitglieder der Kirche, oder solche, welche in der Gemeinschaft der kirchlichen Rechte stehen, des Patronatrechtes fähig. Man ist aber in Deutschland schon zu einer Zeit von diesen Grundsätzen abgegangen, in welcher die Grenzlinien der geistlichen und weltlichen Gewalt noch sehr verwischt und unkenntlich waren. Der westphälische Friede hat den Protestanten, welche sich von der katholischen Kirche getrennt hatten, nicht nur die Ausübung des Patronatrechtes, sondern das Recht selbst, an den kirchlichen Mediat-Gütern der Katholiken eingeräumt, wenn sie sich am ersten Jenner des Normaljahres im Besitze desselben befunden haben a). Eben so ist durch den jüngsten Reichsschluß über die Patronatrechte derjenigen verfügt worden, deren Besitzungen zu Entschädigungs-Objekten

a) Man sehe des Hrn. Hofr. und Prof. Kleinschrod *Specimen inaugurale de furti vere talis notis caracteristicis* &c. posit. X. Sammlung der älteren k. k. landesfürstl. Gesetze in publico-ecclesiasticis I. Abtheil. Seit. 51. 57.

a) J. P. O Art. V. §. 26.

bestimmt worden sind b). Niemand wird im Ernste behaupten, daß entschädigte Erbfürsten protestantischer Religion, weil sie keine Mitglieder der katholischen Kirche sind, was der anon. Verf. voraussetzt c), unfähig seyen, Patronatrechte zu erwerben; oder daß die höchste Gewalt überhaupt über solche Rechte, als geistliche Objekte, nicht habe verfügen können.

§. 10.

Die Rechtlichkeit des Patronatrechtes an sich betrachtet.

Es wäre unnöthig gewesen, von der Einführung des Patronatrechtes, von den römisch bürgerlichen Gesetzen und von den kirchlichen Verordnungen, worauf es gegründet ist, als von bekannten Sachen eine Erwähnung zu thuen, wenn man nicht ganz sonderbare und sich selbst widersprechende Aeusserungen darüber vorgebracht hätte. Einmal hat man das Patronatrecht eine von der Kirche, dann wieder, als ob beydes einerley wäre, eine von dem Bischofe ertheilte Vergünstigung, ein von der Kirche abgetretenes Recht (jus cessum) genennt a), welches sich Anfangs nicht einmal auf Pfarreyen oder eigentliche Kirchenämter erstreckt haben soll b).

b) §. 2. 36. c) Seit. 56.

a) Anonymus Seit. 31. 32. 42 u. s. w.

b) Ebendas. Seit. 37.

§. 11.

Ob das Patronatrecht eine Vergünstigung einzelner Bischöfe sey, oder ob es auf weltlichen und kirchlichen Verordnungen beruhe, bedarf nach dem, was bereits davon vorgekommen ist (§. 5.), keiner weiteren Untersuchung. Sollten auch Bischöfe in ihren Diöcesan-Verordnungen den Stiftern der Benefizien das Patronatrecht zugesagt haben; so sind sie deswegen nicht als die Verleiher dieses Rechtes, sondern nur als Vollstrecker derjenigen Gesetze zu betrachten, welche sie ohnehin schon als Untergebene zu befolgen verbunden waren. Man wird in einer jeden Diöces eine Menge bischöflicher Verordnungen finden, welche in bloßen Wiederholungen des gemeinen Rechtes bestehen.

Eben so zwecklos würde die Erörterung der Frage seyn: ob das Patronatrecht schon bey seiner Einführung sich auf Pfarreyen erstreckt habe? Ich finde zwar keinen Grund, die Bejahung dieser Frage in Zweifel zu ziehen; denn die ältesten Documenten über das Patronatrecht machen unter den verschiedenen Stufen der Geistlichen, zwischen Priestern und Nichtpriestern, keinen Unterschied; sie geben dem Patrone das Befugniß, die Cleriker, welche er ernährt, auszuwählen, wenn sie nur zu dem Kirchendienste tauglich befunden werden. Unter dem allgemeinen Ausdruck Cleriker sind in der Sprache der Gesetze auch die Priester begriffen gewesen a), welche damals noch insgesammt,

a) „Presbyteros autem & Diaconos & Subdiaconos . . .

wie ich dafürhalte, zu solchen Funktionen gebraucht wurden, mit welchen sich jetzt das Pfarramt beschäftiget. Sogenannte Meßpriester und einfache Benefizien waren in den damaligen Zeiten entweder noch ganz unbekannt, oder doch eine höchst seltene Erscheinung. Es sey aber, — obschon keine spätere Verordnung zu finden ist, durch welche das Patronatrecht erst auf Pfarreyen ausgedehnt wird — daß es sich auf dieselben ursprünglich nicht erstreckt hat; so giebt es doch seit vielen Jahrhunderten und in allen Theilen der katholischen Kirche solche von der Kirche, von den Gesetzen und von den Bischöfen anerkannte Patronatrechte in großer Zahl. Die weltlichen Regenten haben Anfangs, nachdem sie die Kirche als eine erlaubte Gesellschaft in den Staat aufgenommen hatten, ihre Landesbischöfe nicht sogleich selbst benennt; folgt denn daraus, daß sie auch jetzt nicht dazu berechtiget sind?

§. 12.

Ganz irrig wird das Patronatrecht, so fern es durch Stiftung einer Pfarrey ist erworben worden, für ein jus cessum gehalten; denn die Cession setzt allemal einen Cedenten voraus, welchem das cedirte Recht zugekommen ist; was man aber selbst nicht hat, kann man an keinen anderen abtreten. Wenn eine Pfarrey durch einen Stifter jetzt erst

Cantores & Lectores, *quos omnes clericos appellamus*"
&c. Nov. 123. cap. 19.

ihr Daseyn erlangt, und das Patronatrecht in diesem Falle mit der Stiftung selbst nach Vorschrift der Gesetze erworben wird; so ist kein Dritter gedenkbar, welcher es gehabt, und erst durch eine Cession an den Stifter hätte übertragen können. Soll ius cessum in der Sprache des anon. Verf. vielleicht so viel heißen, als ius concessum (ein verliehenes Recht); so kann ich ihm dennoch darin nicht beystimmen: daß die Verleihung vom Bischofe herrühre, weil sie offenbar in der Disposition der für den Bischof selbst verbindlichen Verordnungen gegründet ist.

Wenn übrigens der Verf. dafür hält, daß ein aufgeklärter und edeldenkender Fürst auf das Patronatrecht keinen Anspruch machen sollte a); so will ich darüber mit ihm nicht rechten. In den Jahrbüchern der christlichen Staaten finden sich viele Regenten, welche die Nachwelt, die unpartheyische Richterin ihrer Handlungen und ihres persönlichen Charakters, als aufgeklärt und edel denkend rühmt; mir ist aber kein Beyspiel eines Fürsten bekannt, welcher seine aufgeklärte und edle Denkungsart durch die Hingabe seiner Patronatrechte ausgedrückt hätte. Nicht einmal geistliche Fürsten haben ihre aufgeklärte und edle Denkungsart durch solche Verzichtleistungen an den Tag gegeben. So hatten z. B. die Churfürsten von Mainz und die Fürsten von Bamberg unstreitige landesfürstliche Patronatrechte in der würzburgischen Dioces auszuüben; aber keinem ist es beygefallen, diese Rechte dem Bischofe zu überlassen.

a) Anon. S. 57.

lassen. Nach der Sprache des anon. Verf. kann unter so vielen weltlichen und geistlichen, sogar von ihren Unterthanen angebetheten Regenten kein hochsinniger Fürst, kein sublimer Kopf gewesen seyn; weil sie sammt und sonders so kleinlich auf Rechten bestanden, deren ängstliche Beybehaltung keine aufgeklärte und edle Denkungsweise verräth. — Allein in den Urtheilen über die Handlungen der Regenten wird nicht selten von Einem etwas als hochsinnig gepriesen, was ein Anderer als blödsinnig verachtet, und wo der Eine das Produkt eines sublimen Kopfes bewundert, bemitleidet der Andere den Mißgriff eines schwachen.

§. 13.

Um den Vertilgungskrieg gegen das gesammte Patronatrecht mit gutem Erfolge zu führen, hat der anon. Verf. ganz neue Waffen erfunden, womit er die Rechtlichkeit desselben an sich bekämpft. Einmal schildert er uns das Patronatrecht an Pfarreyen als einen allgemein anerkannten schädlichen Mißbrauch, über dessen Verderblichkeit nur eine Stimme sey a). — Wenn der Satz so viel heißen soll: was Patronatrecht genennt wird, ist kein Recht, sondern ein Mißbrauch; so wäre es doch der Mühe werth gewesen, die Gründe anzuführen, aus welchen man sich überzeugen könnte, daß dasjenige, was noch bestehende weltliche und kirchliche Verordnungen als ein Recht eingeführt haben, was überall noch als ein Recht anerkannt und ausgeübt

a) Seit. 44. 81.

wird, auf welches bey entstandenen Rechtsstreiten bisher alle competente Gerichtsstellen gesprochen haben, und noch sprechen, dennoch kein Recht, sondern ein verderblicher, allgemein anerkannter Mißbrauch sey, den man überall vernichten müsse, nirgends verschonen dürfe.

§. 14.

Doch so böse mag es mit diesen Invectiven gegen das Patronatrecht nicht gemeint seyn; denn nahebey in dem nämlichen Contexte, in welchem es als ein Mißbrauch angegeben wird, den beyde der Fürst und der Bischof bis auf den Schatten vertilgen zu können sich freuen, wird es auch wieder ein Vorrecht genennt, welches seiner Natur nach zum Mißbrauch führt a). — Es ist also an sich kein Mißbrauch, aber es kann mißbraucht werden? Dieß wird jedermann nicht nur vom Patronatrechte, sondern von allen Arten der Gerechtsame gern zugeben. Welches Recht ist unter Menschen gegen allen Mißbrauch gesichert? Folgt aber daraus, daß man sie deswegen insgesammt vernichten und vertilgen müsse? Wie würde es mit dem ganzen Inbegriffe der geistlichen Gewalt stehen, wenn weltliche Regenten in verschiedenen Perioden der Geschichte einen solchen Grundsatz zur Handlungsmaxime hätten machen wollen? — Sind denn Kirchenvorsteher nicht auch Menschen, welche aus Mangel an Einsichten sich irren, und von einer

a) Seit. 82. 83.

Leidenschaft hingerissen einen kleinen Fehltritt machen können b)? Ist die geistliche Gewalt noch nie mißbraucht worden, und ist das freye bischöfliche Collationsrecht keinem möglichen Mißbrauche ausgesetzt? Mißgriffe bleiben unter Menschen auch neben dem besten Willen immer möglich. Man müßte aber geneigt seyn, sich selbst zu täuschen, wenn man, in Hinsicht auf leicht möglichen, oder auf wahrscheinlich zu befürchtenden Mißbrauch, das Privat- und das landesfürstl. Patronatrecht in eine Categorie setzen, und dafürhalten wollte, daß die kleinlichen Rücksichten, die krummen und verdeckten Schleichwege, Empfehlungen, Verbindungen u. s. w. welche zuweilen zur Gewinnung oder Ueberraschung eines Privat-Patrones gebraucht werden, eben so leicht bey einer Regierungsstelle ausführbar sind, welche neben ihrer allgemeinen Dienstpflicht noch eine besondere, dem Zwecke dieser Geschäfte entsprechende Instruction hat, dem Landesfürsten selbst die Gründe ihres Gutachtens vorlegen muß, und ihm dafür verantwortlich bleibt. Wer das Benehmen derjenigen Fürsten und Regierungen kennt, die schon vor der Säcularisation Patronatrechte in der würzburgischen Diöces auszuüben hatten, der wird bekennen müssen, daß jeder Tadel ungerecht und beleidigend ist.

§. 15.

Aber das Patronatrecht führt s e i n e r N a t u r nach zum Mißbrauch! — Wäre es doch dem Verf. gefällig ge-

b) Paulus an die Hebräer V, 1 — 3.

wesen, diese Behauptung aus der Natur des Patronatrechtes zu entwickeln. Hier ist die Frage von dem Rechte, das Subjekt zu wählen, mit welchem ein erledigtes Benefizium besetzt werden soll; führt es seiner Natur nach zum Mißbrauch; so gilt es gleichviel, ob dieses Recht dem Landesfürsten, oder ob es dem Bischofe zusteht; was in der Natur einer Sache seinen Grund hat, wird sich überall äußern.

Soll aber nicht die Natur des Patronatrechtes zum Mißbrauch führen, sondern das höhere oder geringere Interesse, welches den Berechtigten bey der Auswahl tüchtiger Subjekte leitet a); so steht es dahin, ob das Interesse, welches der Landesfürst an der Beförderung der Moralität und der religiösen Aufklärung seiner Unterthanen nimmt, nicht eben so groß und wichtig sey, als jenes des Bischofes in Rücksicht seiner Diöcesanen. Man darf es sogar als Grundsatz aus der Erfahrungs-Seelenlehre annehmen, daß unter Menschen, wie sie sind, und wie sie in gewissen Abstufungen immer seyn werden, ein Interesse, welches zugleich durch Beweggründe aus der Sinnenwelt angespornt wird, immer weit lebhafter und ausdauernder ist, als das Interesse, welches nur übersinnliche Beweggründe zu Triebfedern hat.

§. 16.

Der anon. Verf. zieht aus dem vermeintlichen Grundsatze: daß das Patronatrecht eine Vergünstigung des Bi-

a) Anon. Seit. 14.

schofes sey, noch folgenden Schluß: „Jeder, sagt er, wird „wohl so viel eingestehen, daß der Bischof eine zum Beßten „der Kirche Anfangs gegebene Vergünstigung zurücknehmen „kann, wenn er es für nothwendig befindet; (an diesem „Befinden würde es nicht fehlen) ja daß er es Amts halber sogleich thun muß, wenn er einen Nachtheil und den „kaum zu verhütenden Mißbrauch bemerkt. Die Gründe „dieser Behauptung, die einen Unpartheyischen nicht im „geringsten befremden wird, (?) weiter auseinander zu „setzen, ist unnöthig, (!) indem die Regenten in den neuesten Zeiten dieß nicht nur eingestehen, (?) sondern auch „mit ihrem Betragen rechtfertigen. Die vom Staate der „Kirche cedirten Rechte, und überhaupt alle übrigen wohl„erworbenen Vergünstigungen und Gerechtsame werden ge„radenwegs zurückgenommen, ohne daß man es für nö„thig hält, nur ein Wort darüber zu verlieren" a). Was allgemein anerkannter Mißbrauch ist, oder seiner Natur nach dazu führt, das kann doch das wachsame Auge des Bischofes nicht übersehen; es ist also ganz natürlich, daß er seine Vergünstigungen, das ist, die Patronatrechte insgesammt zurücknehme. Eine schätzbare neue Erfindung des kürzesten Weges, alle Pfarreyen und sonstige Benefizien der ganzen Diöces auf einmal, wie mit einem Zauberstabe, in beneficia liberae collationis episcopalis umzuwandeln.

§. 17.

Die Ansicht des Patronatrechtes als einer Vergünstigung des Bischofes habe ich bereits gewürdiget. Wir

a) Seit. 42.

wollen aber zugeben, daß manche Patronatrechte als Folgen aus bischöflichen Concessionen hervorgegangen sind, oder daß sie in solchen Concessionen den Grund ihrer Entstehung haben; folgt denn daraus, daß sie der Bischof aus eigener Bewegung wieder zurücknehmen könne? Niemand zweifelt zwar daran, daß dem Staate Hoheitsrechte, das ius eminens, das dominium altum, zustehen; daß er berechtiget ist, über das Privat-Eigenthum, über persönliche Dienste und über Rechte seiner Mitglieder zum Beßten des Ganzen zu verfügen; aber ich erinnere mich nicht, in Schriften, auch nicht in den überspanntesten von der hierarchischen Gewalt, je einmal die Behauptung gelesen zu haben, daß der Kirche, oder gar einem jeden Bischofe in seinem Sprengel ein ius eminens und dominium altum zustehe. Man findet zwar in Schriften, in welchen von dem Verhältniß der Kirche zum Staate gehandelt wird, die Ausdrücke: respublica ſacra, respublica profana, ſalus eccleſiae, ſalus reipublicae u. d. gl.; aber mit diesem geistlichen Staate, mit dem geistlichen Staatswohl hat es eine eigene Beschaffenheit. Es ist nicht möglich, daß das geistliche Wohl der Kirche mit jenem ihrer einzelnen Mitglieder in Collision gerathe; es ist nie nothwendig, daß der letzte Zweck der Kirche, Beförderung der Sittlichkeit, bey einzelnen Mitgliedern aufgeopfert werde, um denselben für das Ganze zu erringen. Auf jeden Fall müßte das bischöfliche Hoheitsrecht ein dominium ſpirituale altum seyn; (welche scheußliche Mißgeburt!) weil jede eigentliche Gewalt der Kirchenvorsteher ihrer Natur nach nur geistlich

seyn kann. Dann würde es sich auf das Patronatrecht nicht einmal erstrecken, welches, wie wir gesehen haben (§. 5 — 9.), selbst nach den überspannt hierarchischen Grundsätzen der Dekretalen kein ius spirituale, sondern nur spirituali annexum ist. Schwerlich wird der anon. Verf. damit den Patronen wegen der Fortdauer ihrer Rechte bange gemacht haben; schwerlich werden sich die Bischöfe dadurch in die Versuchung führen lassen, dieselben aufheben zu wollen; nachdem sie schon aus der Erfahrung wissen, daß sie zur ferneren Anerkennung dieser Rechte würden angehalten werden.

§. 18.

Das Patronatrecht soll selbst mit dem Wesen der Kirche unvereinbarlich seyn; denn, sagt man, ihr Zweck ist Beförderung der Religion und Sittlichkeit; das Fundamentalmittel hiezu ist das Lehramt; so bald die Kirche im ersten Momente ihres Daseyns gedacht wird, muß auch nothwendiger Weise das Lehramt — der Bischof mit seinen Gehülfen den Seelsorgern mitgedacht werden; die Kirche wird also in ihren wesentlichsten, theuersten und ganz unveräußerlichen Rechten beeinträchtiget, wenn ihr die freye Auswahl der geschicktesten Werkzeuge zum Lehramte entzogen wird. Wer sich hierin einen Eingriff erlaubt, verletzt das erste Recht aller Rechte, er verwundet den Baum an der Wurzel, und setzt die Existenz der Gesellschaft in Gefahr. Der Eingriff auf dieß erste und theuerste Recht ist demnach

so widerrechtlich, als der Angriff auf die Existenz selbst; ja er ist noch verabscheuungswürdiger, je hinterlistiger er das Gebäude untergräbt, und je sicherer er den Einsturz herbeyführt, was sich selbst Julian nicht erlaubte. So spricht der anon. Verf. a)

§. 19.

Gott erbarme sich euerer armen Seelen, ihr Fürsten, Herren und Ritter der vergangenen Jahrhunderte! die ihr treuherzig dafürgehalten habt, daß ihr mit der Hingabe eueres Guts zu ewigen Stiftungen kirchlicher Lehrstellen oder Pfarreyen für euch und eure Nachkommen berechtiget seyd, die Lehrer zu denselben zu benennen. Ihr waret ebendeswegen ärgere Feinde der christlichen Kirche, als ihr arglistiger Erzfeind Julian. Habt ihr auch die Stimme des strafenden Gewissens nicht gehört, seyd ihr vielleicht gar in der seligen Erwartung einer verdienten Belohnung in ein anderes Leben übergegangen; so müßt ihr doch mit Schaudern auf den Angriff zurücksehen, den ihr gegen die Existenz der Kirche unternommen habt, und den euere Nachkommen noch fortsetzen.

Der anon. Verf. kann sich vor der Hand damit beruhigen, daß seit der Entstehung einer christlichen Kirche im inneren Deutschlande, oder seit dem 8ten Jahrhunderte das untergeordnete Lehramt, wir mögen die Lehrer von der Seite ihrer wissenschaftlichen Bildung, oder von der Seite ihres sittlichen Wandels betrachten, im Ganzen noch nie

a) Seit. 10. 11.

so gut beschaffen war, als gegenwärtig; daß also das hinterlistige Untergraben des Gebäudes noch gar keine Gefahr des Einsturzes herbeygeführt hat, noch herbeyführen wird. So lange die Fürsten die Tugend ehren; Rechtschaffenheit als die Grundlage aller zu öffentlichen Aemtern erfoderlicher Eigenschaften ansehen; die Denkfreyheit in den Schranken wahrer Aufklärung schützen; Unterrichts- und Bildungsanstalten für alle Stände eröffnen, und in einem den Fortschritten des Zeitalters angemessenen Schwunge erhalten; so lange kann es nicht an tüchtigen Subjekten zur Bestellung der kirchlichen Lehrstellen fehlen. Sollten sie aber einmal um Aufklärung und Cultur ihrer Völker unbekümmert, zu ihrem eigenen Nachtheile die Nacht über sie einbrechen lassen; dann wird auch der kirchliche Lehrstand der allgemeinen Verfinsterung nicht entgehen, und in seiner Art so tief, als andere Stände sinken. Es wird gleichviel gelten, wer die Auswahl unter ungebildeten zu treffen hat. Die Aufnahme und der Verfall, das Steigen und Sinken des kirchlichen Lehrstandes hängt vorzüglich von den öffentlichen Unterrichts-Anstalten ab, welche die Kirche dem Landesherrn verdankt.

§. 20.

Das Lehramt ist das Fundamental-Mittel zur Erreichung des kirchlichen Zweckes. — Gut! das soll es auch bleiben; die Benennung der Lehrer hebt es nicht auf, und wird weder die Bischöfe noch ihre Gehülfen in der Ausübung desselben hindern. — Es ist die erste und eigentlichste

Angelegenheit der Kirche, die schicklichsten Werkzeuge auszuwählen, um ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen. — Natürlich hat niemand ein Wort in diese Auswahl zu sprechen, so lange die Kirche durch die Abstraktion von jeder anderen Gesellschaft isolirt, und nur in der Ideenwelt betrachtet wird. Aber die Collegial-Rechte einer Kirche, welche wirklich, folglich in einem Staate existirt, sind wie jene einer jeden anderen, darin genehmigten, und zur Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte aufgenommenen Gesellschaft, solchen Verfügungen unterworfen, welche die höchste Gewalt in Rücksicht des Staatszweckes für zuträglich hält. Jede Gesellschaft hat ihren Zweck; jede bedarf geschickter Werkzeuge zur Erreichung desselben; es würde demnach folgen, daß der Staat keine Gesellschaft genehmigen könne, ohne ihr zugleich die Auswahl der Subjekte zu den gesellschaftlichen Aemtern zu belassen. Schon die christlichen Kaiser haben, ohne die Bewilligung der Kirche vorher einzuholen, durch ihre Gesetze bestimmt, wie es mit der Auswahl zu den bischöflichen Lehrstellen soll gehalten werden a). Man sieht doch die Bischöfe als die alleinigen Lehrer der Kirche an, und die Seelsorger bloß als ihre Gehülfen. Ich will nicht untersuchen, was Wahres oder Falsches in dieser Vorstellung von dem Verhältnisse des Bischofes zu dem Diöcesan-Clerus liegt; es ist aber allgemein bekannt, daß die Auswahl zur Besetzung der bischöflichen Lehrstellen — man mag sie die ersten und vorzüglichsten, oder die al-

a) L. 42. Cod. *de Episcopis & Clericis*. Nov. 123. cap. 1.

leinigen eigentlichen Lehrstellen nennen — außer Deutschland bisher überall von den weltlichen Regenten ist getroffen worden. Niemand hat aber deswegen daran gedacht, daß alle Regenten, welche die katholischen Staaten von Portugall bis an die Grenzen der europäischen Türkey beherrschen, ärgere Feinde der Kirche sind, als es Julian gewesen ist; daß sie das Grundrecht aller Rechte verletzt, einen Angriff auf die Existenz der Kirche unternommen, ihren Einsturz sicher herbeygeführt haben, und wie die Phrasen weiter lauten. Wenn Folgen und Wirkungen aus gegebenen Ursachen seit drey Jahrhunderten nicht entstanden sind; — so lange steht den meisten katholischen Regenten die Benennung ihrer Landes-Bischöfe zu — so darf man allerdings an der angegebenen Causalität zweifeln, und ich denke, daß man auch für die Zukunft nichts davon zu fürchten habe.

§. 21.

„Da die Kirche zum Zweck hat, Religion und Mora„lität zu befördern; so ist ihre (der allgemeinen, der National-, „der Diöcesan- oder der Domkirche?) erste und eigentlichste „Angelegenheit, die schicklichsten (oder die geschicktesten) „Werkzeuge auszuwählen, um ihr vorgestecktes Ziel zu „erreichen" a). Bisher sind in Deutschland die Domkapitel die Kirche gewesen, welche das Recht aller Rechte auszuüben hatten, das bischöfliche Lehramt auf die möglich beste Art zu bestellen, und das schicklichste Werkzeug

a) Anon. Seit. 10.

auszuwählen. Sie haben sich bekanntlich nicht unter dem ganzen Diöcesan-Clerus, sondern, was in der vormaligen Verbindung der Bißthümer mit Fürstenthümern niemand mißbilligen wird, nur in ihrer Mitte umgesehen, um in diesem kleinen Kreise das schicklichste Werkzeug zu finden. Ist aber das Recht der Auswahl das wesentlichste, theuerste und ganz unveräußerliche Recht der Kirche; so begreife ich nicht, wie es den Domkapiteln, welche doch offenbar die Kirche nicht sind, hat zustehen können.

§. 22.

Wenn das Benennungsrecht zu den vorzüglichsten und eigentlichen Lehrstellen, welches seit einigen Jahrhunderten fast überall von der höchsten Gewalt im Staate ausgeübt wird, weder ein Eingriff in das Grundrecht der Kirche, noch ein Angriff auf ihr Existenz ist; so ist nach meinem Dafürhalten kein Grund erfindlich, warum man dennoch das Benennungsrecht zu den untergeordneten Lehrstellen, die nur von sogenannten Amtsgehülfen des Bischofes versehen werden, aus diesem Gesichtspunkte betrachten könnte. Alles, was man erfinden kann, um ein unveräußerliches Grundrecht der Kirche auf die Auswahl der Subjekte zu den untergeordneten Lehrstellen zu beweisen, daß wird sich in einem vorzüglicheren Grade auf die bischöflichen anwenden lassen.

§. 23.

Zwischen dem Benennungsrechte zu den bischöflichen und den untergeordneten Lehrstellen soll doch noch ein Unter-

schied darin liegen, daß dem Bischofe, wenn er einmal vorhanden ist, nach dem positiven göttlichen Recht das Befugniß zusteht, seine Amtsgehülfen selbst zu wählen; a) denn er ist vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Der anon. Verf. geht sogar bis auf die Zeiten zurück, in welchen die Kirche noch nicht als eine erlaubte Gesellschaft vom Staate anerkannt war, und sagt: „Der Clerus und das Volk (in deren Rechte in der „Folge die Regenten eingetreten sind) beschäftigen sich mit „der Wahl des neuen Vorstehers, des Bischofs, nachdem „sie lange und beschwerliche Vorübungen vorausgehen lie„ßen, um keinen Mißgriff zu machen. Der von der „Kirche gewählte Bischof war alsdann verpflichtet, und „eben deswegen (damals) berechtiget, seine Mitarbeiter „und Gehülfen (ebenfalls mit Zuziehung und Beystimmung „des Clerus und des Volkes) zu wählen, zu ordiniren „und auszustellen. Niemanden fiel ein, ihn in diesem „Geschäfte zu beschräncken; es konnte aber auch niemand „einfallen, indem sogleich im Anfange eine in den Kirchen„documenten (?) gegründete Uberzeugung herrschend wurde, „daß der Bischof Jure divino berechtigt sey, seine Ge„hülfen anzustellen (das thut er noch). Diese Ueberzeug„ung hat sich durch alle Perioden (neben den häufigen „Patronatrechten) festgegründet erhalten, und behauptet „wie jede andere religiöse Meinung (wessen?) das Recht, „von keiner Seite her beunruhiget zu werden" (b).

a) Gutachten. b) Seite 11. 12.

§. 24.

Es scheint mir, der Verf. setze selbst kein rechtes Vertrauen auf die Haltbarkeit seiner Schrifttexte, und er ziehe sie nur im Schleptaue nach. Der Apostel Paulus ließ, als er zu Milet war, von Ephesus die Aeltern der Kirche zu sich kommen, und ermahnte sie, über sich und die ganze Heerde zu wachen, über welche sie der heilige Geist als Aufseher gesetzt habe, die Kirche Gottes zu weiden a). Die Aeltern der Kirche zu Ephesus sind doch nicht insgesammt Bischöfe gewesen, da bekanntlich schon in den frühesten Zeiten bey den christlichen Gemeinden in den Städten nur ein Bischof angestellt war. Alle Aeltern der Kirche zu Ephesus mögen aber eitel Bischöfe gewesen seyn, hätten sie denn die Heerde nicht mit Worten und Beyspielen weiden können, wenn einem Dritten das Benennungsrecht zu den untergeordneten Lehrstellen zugekommen wäre, besonders wenn ihnen niemand das Befugniß streitig gemacht hätte, die Tauglichkeit der Benennten zu prüfen, ihnen die Vollmacht zur Versehung ihres Amtes zu ertheilen, und sie in ihren Amtsverrichtungen nach den bestehenden Vorschriften zu leiten? So leicht manche ältere Exegeten in der heiligen

a) A Mileto autem mittens (Paulus) Ephesum vocavit maiores natu ecclesiæ, qui cum venissent ad eum, et simul essent, dixit eis .... attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus s. posuit Episcopos, regere (pascere, pastorum more regere) ecclesiam Dei. Act. Apost. XX, 17, 18, 28.

Schrift Dinge gefunden haben, die andere nicht einmal mit Anstrengung ihrer Einbildungskraft darin zu entdecken vermögen; so sehr sie zuweilen geneigt sind, aus Schriftstellen Schlüsse zu ziehen, welche mit denselben in keiner Verbindung stehen; so ist mir doch nicht bekannt, daß ein Exeget aus der angeführten Stelle ein göttliches Recht der Bischöfe abgeleitet habe, jede Benennung eines Dritten zu den Seelsorgerstellen auszuschließen. Können die Bischöfe von weltlichen Regenten benennt werden, und dennoch nach einer biblischen Redensart vom heil. Geiste dazu bestimmt seyn, die Kirche Gottes unter dem Sinnbilde einer Heerde zu weiden, warum soll nicht ebendasselbe in Rücksicht der Unteraufseher und Lehrer statt haben dürfen?

§. 25.

Wie hätte man auch eine solche Behauptung aufstellen können, da man in der katholischen Kirche immer dafürgehalten hat, daß alle Einrichtungen, welche von dem Stifter der Kirche selbst herrühren, und einen perpetuirlichen Zweck haben, oder was in diesem Sinne Juris divini ist, unabänderlich sind; daß hingegen Alles, was Veränderungen unterworfen ist, zu den Gegenständen der Kirchenpolizey, oder weil dieser so übliche und unschuldige Ausdruck nicht gerne gehört wird, zu den wandelbaren Kirchen — Disciplinargegenständen gehört. Die Eintheilung der Normen, welche in der Kirche befolgt werden, in veränderliche und unveränderliche (canones mobiles et immobiles), ist schon aus älteren ganz orthodoxen Schriften

bekannt, überall wird das, was Juris divini ist, unter die unabänderlichen Normen gezählt. Hätte man dafür gehalten, daß die Bischöfe Jure divino berechtiget seyen, ihre Gehülfen selbst zu wählen; so hätte Niemanden das Patronatrecht über Pfarreyen eingeräumet werden dürfen. Und doch wissen wir, daß es überall eingeführt ist, daß es seit mehreren Jahrhunderten ohne Widerspruch der Bischöfe besteht, daß es selbst im Kirchenrechte anerkennt ist, und das man schon vor den eingetrettenen neuen Verhältnissen in der würzburgischen Diöces beyläufig 200 von den Bischöfen anerkennte Patronatpfarreyen gezählt hat. Bey allen diesen Gesetzen und Thatsachen soll sich doch die Ueberzeugung von einem Jure divino der Bischöfe durch alle Perioden festgegründet erhalten haben!

§. 26.

Rechtfertigung der Benennung: landesherrliches Patronatrecht.

Ehe ich zu der Abhandlung von dem landesherrlichen Patronatrechten insbesondere übergehe, muß ich noch voraus bemerken, daß man diese in dem Rescripte des Churfürstl. General-Commissariates an das bischöfl. Vikariat zu Bamberg gebrauchte Benennung aus der Ursache für erschlichen angegeben hat, weil die Patronatrechte der Stifte, Klöster u. s. w. nie landesherrlich gewesen seyen, und durch ihren Uebergang an entschädigte Erbfürsten ihre Natur nicht geändert haben, folglich jetzt

eben

eben so wenig, als vorher landesherrlich genennt werden können. Nebenher, vermuthlich zu dem nämlichen Zweck, wird behauptet: Die Entschädigung durch die Stifte und Klöster sey nicht sowohl dem Landesherrn, als seinem Hause und seiner Familie zugedacht worden a).

§. 27.

Ich kann mich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß eine Sache oder ein Recht seine Natur müsse verändert haben, wenn die Person des neuen Besitzers mit einem neuen Beyworte bezeichnet wird. Die von den Dom- und anderen Stiften, von Klöstern u. s. w. erworbenen Patronatrechte sind nach dem Sprachgebrauche von ihren Besitzern benennt worden. Man würde schwerlich die Benennung: domkapitlisches Patronatrecht, als erschlichen angesehen haben, (es wäre auch wirklich zur Ungebühr geschehen), wenn es ein solches Recht von einem andern erworben hätte. Es ist nicht nur dem gemeinen, sondern sogar dem strengen staatsrechtlichen Sprachgebrauche vollkommen angemessen, diejenigen Rechte und Güter, welche dem Landesfürsten zustehen, und auf seine Regierungs-Nachfolger übergehen, mit dem Beyworte landesherrlich oder landesfürstlich zu bezeichnen. Wenn schon das Privat-Eigenthum an Rechten und Gütern vorher Privat-Personen, als Stiften, Klöstern oder andern Unterthanen zugekommen ist, z. B. an Jagd—

a) Gutachten.

Fischerey — Gerechtigkeiten, an Waldungen u. d. gl.; so werden sie dennoch mit Recht landesherrlich genennt, sobald sie von dem Landesfürsten erworben, und als Zugehörungen zu dem Fürstenthume bestimmt worden sind. Von nun an hören sie auf, Privat-Rechte und Besitzungen zu seyn; von nun an sind sie landesherrliche Rechte und Güter. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den vormaligen Privat-Patronatrechten der aufgelösten Stifte und Klöster, welche nun den entschädigten Erbfürsten zustehen.

§. 28.

Das Churfl. General-Commissariat hat sich bey dieser Benennung eben keines neuen Ausdruckes bedient, wie man dafür gehalten hat; schon in Staatsakten vom 16ten Jahrhunderte wird von landesfürstlichen Lehens-Pfarren oder Benefizien gesprochen a), und man findet sie häufig in späteren Verordnungen. Auch in den Compendien des Kirchenrechtes ist das Patronatrecht in Jus patronatus regium et privatum abgetheilt b). Niemand hat bisher etwas dagegen zu erinnern gehabt, daß das Recht der Regenten, ihre Landesbischöfe zu benennen, was doch im Grunde ebenfalls zu den Patronatrechten gehört, ius no-

a) Sammlung der älteren k. k. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in Publico - ecclesiasticis. Seit. 30. 47 folg. Noch öfter kömmt diese Benennung in neueren Verordnungen vor.

b) Schenkl Instit. iuris eccles. §. 507. **

minationis regiae genennt worden ist. Das Concilium zu Trient hat sogar den Unterschied zwischen landesherrlichen und Privat-Patronatrechten mit rechtlichen Wirkungen anerkennt; indem es, ohne Rücksicht darauf zu machen, wie und von wem der Landesherr das Patronatrecht erworben hat, seiner Verordnung über die Erwerbungsart durch Verjährung eine Ausnahme zu Gunsten landesherrlicher Patronatrechte beygefügt hat c).

§. 29.

Die Frage: ob die Entschädigung durch Stifte und Klöster nicht sowohl dem Landesherrn, als seinem Hause und seiner Familie zugedacht worden sey? ist in folgenden Stellen des Reichsschlusses über die Entschädigungen deutlich gelöst: „alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl, als A. C. Verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherrn .... überlassen". „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie

c) „Exceptis aliis (iuribus patronatus), quae ad Imperatorem & Reges, seu regna possidentes, *aliosque sublimes ac supremos Principes, iura Imperii in Dominiis suis habentes pertinent.*" Seff. XXV. cap. 9. *de reform.*

die der Disposition der Landesherrn überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten ... über" a). In diesen entscheidenden Stellen ist keine Spur davon zu finden, daß das Dispositionsrecht einem anderen, als dem betreffenden Landesherrn überlassen werde, oder daß andere als sie, die Besitzer aller Rechte, Güter und Einkünfte seyen, welche diesen geistlichen Corporationen zugekommen sind. Ich glaube also, weder gegen den Sprachgebrauch noch gegen rechtliche Grundsätze zu fehlen, wenn ich in der Folge die Patronatrechte, welche den entschädigten Erbfürsten zustehen, mit dem Beyworte landesherrlich oder landesfürstlich bezeichne.

Zweyter Abschnitt.

Von den besonderen Rechtstiteln, aus welchen entschädigten Erbfürsten Patronatrechte zustehen.

§. 30.

Den Erbfürsten steht in ihren Entschädigungslanden eine zweyfache Succession in Patronatrechte aus besonderen Rechtstiteln zu: nämlich die Succession in die Patronatrechte der aufgelösten Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, u. s. w. und die Succession in die Patronatrechte der vormaligen Fürsten. Die ersten sind bisher Privat- die letzten sind landesfürstliche Patronatrechte gewesen. Die weiter aufgezählten besonderen Rechtstitel weisen nur nach, durch

a) R. Schluß §. 35. 36.

welche Erwerbungsarten geistliche Fürsten Patronatrechte erlangt haben, auf die nun ihre Nachfolger in dem Fürstenthume Anspruch zu machen berechtiget sind.

§. 31.

I. Die Succession in den Patronatrechten der jetzt aufgelösten Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, Offizien, Obleyen, der sogen. Oberpfarreyen u. s. w.

Soviel mir bekannt ist, und es scheint auch nicht in Abrede gestellt zu werden, haben die Erbfürsten überall dafürgehalten, daß ihnen die Patronatrechte der aufgelösten Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten u. s. w. zustehen. Die Sache soll sich aber ganz anders verhalten. Von Rechtswegen, sagt man, sind diese Patronatrechte durchaus nicht an die entschädigten Erbfürsten übergegangen; sondern die Bischöfe haben ihnen damit ein freywilliges Opfer gebracht, um sich nicht gleich Anfangs in unangenehme Verhältnisse mit den neuen Landesherrn zu setzen a). — Die Ursache dieses angeblich freywilligen, aber doch aus Besorgniß unangenehmer Verhältnisse dargebrachten Opfers würde, wenn sie gegründet wäre, für die entschädigten Erbfürsten eben nicht rühmlich seyn. Denn, wenn vorzusehen war, daß sie auf solche Patronatrechte Anspruch machen werden, ohne dazu berechtiget zu seyn; so ist das Opfer eigentlich, wie man zu sagen pflegt, ad

a) Gutachten.

redimendam vexam hingegeben worden, und die entschädigten Erbfürsten hätten es aus vielfachen Beweggründen nicht annehmen sollen. Wir wollen hören, auf welchen Gründen diese Behauptung beruht.

§. 32.

Zur Unterstützung dieser Behauptung wird vorgebracht:

a) Die Patronatrechte der Stifte und Klöster seyen aus den Incorporationen der Pfarreyen quoad temporalia & spiritualia entstanden, wodurch sie das Befugniß erhalten hätten, an ihrer Stelle, als des nunmehrigen Pfarrers, einen Vikarius aufzustellen, und zu präsentiren. Mit der Aufhebung des Stiftes oder Klosters werde der bisherige Pfarrer moralisch getödet, und das freye bischöfliche Collationsrecht lebe wieder auf. So sey auch

b) der Zweck der Incorporationen durch die Säcularisirung vereitelt worden; folglich könnten sie vom Bischofe wieder zurückgenommen werden, wodurch die vormals incorporirt gewesene Pfarrey wieder selbstständig werde, und statt des Vikarius, welchen das Stift oder Kloster zu setzen hatte, einen neuen und eigenen Pfarrer erhalte. Dabey müße

c) das ius patronatus personale und reale unterschieden werden; letzteres hafte auf Grund und Boden, nicht so das kirchliche Patronatrecht, welches Stifte und Klöster ausgeübt haben; dieses hafte nicht auf Zehnten, welche sie nur deswegen bezogen hätten, weil sie Pfarrer

gewesen seyen. Obschon also vermöge des Deputations-Hauptschlusses die Stifts- und Klosterzehnten von den Erbfürsten seyen erworben worden; so habe dennoch das Patronatrecht damit nicht an sie übergehen können, weil es kein annexum rei, sondern ein merum ius personale des Stiftes oder Klosters gewesen sey. Eine gleiche Beschaffenheit habe es

d) mit denjenigen Pfarreyen, welche einzelnen Dignitäten und den Obleyen einverleibt waren, und mit den so genannten Oberpfarreyen. Der Bischof sey also befugt nach der Erlöschung dieser Objekte die damit verbunden gewesenen Diöcesan-Rechte zu reclamiren.

e) Die kirchlichen Patronatrechte, von welchen hier die Rede sey, könnten ohne bischöflichen Consens in kein ius patronatus laicale umgeschaffen werden; denn eine solche Veränderung sey eine alienatio iuris ad ecclesiam pertinentis, welche nur mit Beobachtung der vorgeschriebenen Feyerlichkeiten geschehen könne a).

§. 33.

Zuerst wird also von dem Grundsatze ausgegangen: daß die Patronatrechte der Klöster, Stifte, einzelner Dignitäten aus Incorporationen der Pfarreyen entstanden, und diese quoad temporalia & spiritualia vorgenommen worden sind. Allein so häufig auch solche Incorporationen in den Urkunden des mittleren Zeitalters vorkommen; so

a) Gutachten. Anon. Seit. 66. 78.

lassen sich doch nicht alle Patronatrechte geistlicher Corporationen auf diesen Ursprung zurückführen. Es ist vielmehr erweislich, daß Stifte und Klöster in einer gewissen Periode selbst von dem Stiftungsgeiste beseelt waren, dem sie ihr Daseyn und ihren Reichthum zu verdanken hatten. Nicht selten sind ihnen Patronatrechte von den bisherigen Patronen abgetreten worden; nicht selten ist ihnen das Patronatrecht schon vor der Incorporation zugekommen a). Unrichtig ist das Angeben, daß die Incorporationen auch quoad spiritualia vorgenommen worden sind; denn kein Stift, kein Dignitatar, Oblegiar oder Oberpfarrer ist befugt gewesen, sich auf irgend eine Art in die Seelsorge seiner Patronatpfarreyen einzumischen; keinem ist sie übertragen worden. Einzelne Personen, welchen dergleichen Patronatrechte zugekommen sind, z. B. die Pröbste, Oberpfarrer und andere waren oft nicht einmal Priester, und zur Seelsorge unfähig; wie konnten sie also die eigentlichen Pfarrer seyn? Dabey scheint man vergessen zu haben, daß

a) Ad hunc tamen odiosarum censum non pertinent illae incorporationes; quae iure fundationis nituntur. Interdum monachi in villis seu curtibus, sibi temporaliter propriis, erexerunt capellas pro comoditate colonorum suorum, easque fundarunt, & cum consensu Episcopi rexerunt.“ NELLER *Diss. de genuina idea & signis parochialit. primitivae* §. V. in ANT. SCHMIDT thesaur. iuris eccles. Tom. VI. pag. 443. S. unten §. 41. c).

den Frauen-Klöstern eben sowohl, als den Stiften und Manns-Klöstern Patronatrechte an Pfarreyen zugekommen sind, von welchen man doch nicht behaupten wird, daß sie die eigentlichen Pfarrer, hingegen die Priester, welche die Seelsorge versehen haben, nur ihre Stellvertreter gewesen sind b).

§. 34.

Wenn wir auch annehmen, daß Stifte und Klöster weder durch Dotationen aus ihren eigenthümlichen Mitteln, noch durch besondere Verleihungen, durch Kauf oder andere Erwerbungsarten von Gütern Patronatrechte erlangt haben; sondern, daß sie insgesammt von Incorporationen der Pfarreyen herrühren; was wird denn damit für den Beweis des Satzes gewonnen, daß nach der Auflösung der Stifte und Klöster das freye Collationsrecht wieder auflebe? Die ganze Dotation einer Pfarrey wurde bey jeder Art der Incorporation Bestandtheil des klösterlichen oder stiftischen Vermögens; aber gerade deswegen, weil das Kloster oder Stift die Fundation und die Einkünfte der incorporirten Pfarrey an sich gebracht, und eigenthümlich erworben hatte, war es verbunden, aus diesem Ver-

b) „Signum secundae speciei incorporationis, id est, quoad temporalia & spiritualia simul, suppeditabit tenor literarum, *si cura animarum committatur, vel recipi ab Episcopo mandetur; vel etiam si monasterium expressis verbis verus ac proprius pastor vocetur.*" Ibid. §. X. pag. 454.

mögen so viel an perpetuirlichen Einkünften auszuwerfen, als für den Unterhalt des Priesters erforderlich war, welcher die Seelsorge bey der incorporirten Pfarrey zu versehen hatte; dieser mogte nun ein bloser Stellvertreter desjenigen seyn, zu dessen Gunsten die Incorporation geschehen ist, oder er mogte die Seelsorge in seinem eigenen Namen und vermöge des ihm selbst zustehenden Rechtes zu versehen haben a). Das Stift oder Kloster mußte diesem zu Folge als der neue Dotator der Pfarrvikarie oder des Curat-Benefiziums angesehen werden, und hat damit das Patronatrecht erworben, welches sowohl im gemeinen Rechte, als in den päbstlichen und bischöflichen Incorporations-Urkunden überall anerkannt wird. Die Dotationen solcher Patronat-Pfarreyen sind mit der Auflösung der Stifte, Klöster oder Dignitäten nicht erloschen; sie haben ihre bestimmten Einkünfte jetzt, wie vorhin; und wenn schon diejenigen nicht mehr existiren, welche das Patronatrecht bis-

a) „De monachis, qui *vicarios paraecialium ecclesiarum* gravant, ut hospitalitatem tenere non possint, eam providentiam habeas, quod *ad praesentationem monachorum* nullum recipias, nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit assignatum, unde iura episcopalia possit persolvere, & congruam sustentationem habere." Cap. 12. *de praebend. & dignit.* Cap. 30. eod. tit. Cap. 3. *de officio vicarii.* Clement. 1. *de iure patronatus.* Conc. Trident. Sess. XXV. cap. 16. *de reform.*

her auszuüben hatten; so läßt sich doch eben so wenig daraus schließen, daß das Patronatrecht selbst damit aufgehört habe, als wenig man von anderen persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten solcher moralischer Personen, so fern sie nicht gerade zur Wesenheit der moralischen Personalität gehören, sagen kann, daß sie mit ihnen erloschen seyen b).

§. 35.

Die Frage: ob die Bischöfe befugt seyen, die Incorporationen zurückzunehmen, weil der Zweck derselben durch die Säcularisationen vereitelt worden ist, bedarf wohl keiner Untersuchung. So ist der Zweck der Stiftung selbst, der Schankungen, Vermächtnisse, welche Klöstern und Stiften gemacht worden sind, ganz aufgehoben und vereitelt. Der Reichsschluß überläßt es aber den Erben und Nachkommen der Fundatoren, der Schenkenden, der Erblasser u. s. w. nicht, die zu einem bestimmten und nun nicht mehr bestehenden Zweck hingegebenen Rechte und Güter zurück-

b) „Nec enim *personale* dicitur (ius patronatus), quasi certae alicui personae adstrictum sit, sed ut ab eo distinguatur, quod rei inhaeret. Sicuti hodie personalia nomina seu credita non eo tantum titulo dicuntur, quod certam aliquam personam non egrediantur, nec ad haeredes transeant; sed quod praediis aliisque rebus non inhaerent.“ V. ESPEN I. E. U. P. II. tit. 25. cap. 2. n. 17. GE. LUD. BOEHMER *princip. iuris canon.* §. 526.

zunehmen; sondern alle Güter der fundirten Stifte, Abteyen und Klöster werden der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherrn überlassen; sie gehen an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über a). Die Frage kann bey stiftischen oder klösterlichen Gütern, Rechten und Gefällen, in Hinsicht auf die Befugnisse des entschädigten Erbherrn nie davon seyn: ob der gemeine Zweck des Stiftes oder Klosters, oder ob der besondere, zu welchem ihnen etwa Güter, Rechte und Gefälle sind verliehen worden, noch besteht, oder nicht? sondern nur davon: ob das Objekt ein Bestandtheil des stiftischen oder klösterlichen Vermögens gewesen sey? Hat es zum Eigenthum der geistlichen Corporation gehört; so ist es jetzt Bestandtheil der Entschädigungsmasse. Daß aber die Temporalien der incorporirten Pfarreyen und anderer Benefizien Bestandtheile des stiftischen und klösterlichen Vermögens gewesen sind, das erhellt 1) aus dem Zwecke derselben; 2) aus den Formeln der Incorporations-Urkunden, und selbst aus dem Ausdrucke Einverleibung; 3) aus dem unwidersprochenen Gebrauche der Eigenthumsrechte, und es ist meines Wissens auch bisher von niemanden bezweifelt worden. So haben auch die Patronatrechte, von welchen hier die Frage ist, zum Inbegriff der gesammten Rechte der Stifte und Klöster gehört.

a) Reichsschluß über die Entschädigungen §. 35. 36.

§. 36.

Viel zu eng ist der Begriff vom Real-Patronatrechte, wenn man dafürhält, es müsse auf Grund und Boden haften. Niemand zweifelt daran, daß das Patronatrecht, welches mit einer Dignität, mit einem geistlichen Amte oder Benefizium verknüpft ist, auf jeden Besitzer derselben übergehe, und deswegen ein dingliches Recht sey. Aber auch aus dem Begriffe des persönlichen Patronatrechtes folgt nicht, daß es mit dem ersten Erwerber erlöschen müsse. Es geht vielmehr auf alle jene über, welche ihm in seinen Rechten succediren; sonst würde es keine Geschlechts- Familien- oder erbliche Patronatrechte geben können, die doch bekannte Arten des persönlichen Patronatrechtes sind.

§. 37.

Nach dem bisher bestandenen gemeinen Rechte ist die Beobachtung gewisser vorgeschriebener Feyerlichkeiten und die bischöfliche Bewilligung zur Veräußerung aller kirchlichen Rechte und Güter erfoderlich gewesen. Sollte die Verwandlung kirchlicher in Layen-Patronatrechte, welche eine Folge des Reichsschlusses über die Entschädigungen ist, ohne die Beobachtung jener Vorschriften nicht bestehen können; so würde nothwendig daraus hervorgehen, daß der ganze Reichsschluß, in welchem über so viele andere kirchliche Rechte und Güter verfügt worden ist, aus dem nämlichen Grunde keine rechtliche Wirkungen hervorbringen könne. Allein die Rechtlichkeit der Friedensschlüsse wird wohl kein Sachverständiger nach den Förmlichkeiten beur-

theilen, welche das gemeine Recht für Veräußerungen vorschreibt; kein Sachverständiger wird den Unterschied zwischen Gesetzen für die Privat-Handlungen der Untergebenen, und zwischen den Grundsätzen des Staats- und Völkerrechtes übersehen. Was sich in unseren Tagen ereignet hat, ist eben nicht ganz neu; der westphälische Friede enthält mehrere Beyspiele dieser Art; schon damals ist ohne Bewilligung der Bischöfe über kirchliche Güter, Rechte, und namentlich über Patronatrechte, sogar zu Gunsten der Protestanten verfügt worden a).

§. 38.

Obschon in dem Reichsschlusse über die Entschädigungen von den Patronatrechten der geistlichen Corporationen keine ausdrückliche Erwähnung geschieht; so wird doch im §. 36. mit allgemeinen Worten verfügt:

„Die namentlich und förmlich zur Entschädigung ange-
„wiesenen Stifte, Abteyen und Klöster, so wie die
„der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen
„überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen
„Gütern, Rechten .... über."

Wenn alle Rechte der geistlichen Corporationen an den neuen Besitzer übergehen; so kann nach der Gesinnung der

a) „Quodsi quoque A. C. addicti in eiusmodi bonis mediatis ecclesiasticis, dicto anno dieque a Catholicis realiter possessis, *iura praesentandi*, visitandi ... habuerunt, ... iura ista illis sarta tectaque maneant. I. P. O. Art. V. §. 26.

Paziscenten bey den Patronatrechten, deren die neuen Besitzer doch gewiß fähig sind, keine Ausnahme statthaben.

Noch deutlicher wird im §. 2. des Reichsschlusses, welcher die Entschädigungen des Churfürstl. Hauses Pfalz-Bayern enthält, verordnet:

„Ueberdieß die geistlichen Rechte, eigenthümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöstern abhangen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist."

Es wird kaum ein anderes, als das Patronatrecht zu finden seyn, welches man nach dem gemeinen Sprachgebrauch mit dem Namen der geistlichen Rechte bezeichnen wollte, und wenn auch noch andere geistliche Rechte der Kapitel, Abteyen und Klöster gedenkbar sind, welche dem neuen Besitzer wollten überlassen werden; so sind doch gewiß die Patronatrechte eine vorzügliche Gattung derselben. In dieser Stelle liegt ein neuer, offenbarer Beweis, daß die höchste Gewalt diese Rechte weder als erloschen angesehen, noch dafürgehalten hat, daß es zur Uebertragung an die neuen Besitzer der bischöflichen Bewilligung oder anderer Förmlichkeiten bedürfe.

Was hier von den geistlichen Rechten der in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapitel, Abteyen und Klöster namentlich vorkömmt, gilt auch von jenen anderer geistlichen Corporationen; denn nur die bezielte Purifica-

tion, und die Beseitigung jeder geographischen Vermischung der Gerechtsame des Churhauses Pfalz-Bayern und der Reichsstadt Augsburg hat diese ausdrückliche Erwähnung hier veranlaßt; anderstwo werden, wie wir schon gehört haben, alle Rechte der aufgelösten geistlichen Corporationen den neuen Besitzern überlassen.

§. 39.

Der anon. Verf. stimmt ganz mit der unerweislichen, und, wenn sie auch gegründet wäre, gegen die landesfürstliche Succession in den Patronatrechten der aufgelösten Stifte und Klöster nichts erweisenden Meinung überein, daß diese geistlichen Corporationen (ohne etwas davon zu wissen, und sogar die Frauenklöster?) die eigentlichen Pfarrer und Seelsorger gewesen seyen. Er sagt ferner: der Bischof habe durch die Incorporation einer Pfarrey sein unveräußerlich'es Recht an ein Stift oder Kloster veräußert, (jetzt der R. Schluß an den entschädigten Erbherrn) „in der bestimmten Absicht (wie es auch bey den Fundationen, Schankungen und Vermächtnissen geschehen ist) „dasselbe nur dieser geistlichen Communität zu über-„lassen; nie würde er in dieser Art eine Pfarrey einem an-„deren, welcher nicht einmal fähig gewesen wäre (wie z. B. ein Frauenkloster oder ein Domherr, der weder Priester war, noch seyn wollte) „die iura & officia parochi zu „übernehmen, anvertrauet haben; (diese werden auch die Landesfürsten durch die von ihnen benennten Priester, wie

es

es vorher statt hatte, versehen lassen). „In der That, hätte „das Stift oder Kloster nothgedrungen die unirte Pfarrkirche (blos die Temporalien, oder auch das unveräußerliche Recht?) „veräußern müssen; so würde, nach der damali„gen Sprache, der Bischof sogleich ohne Widerrede nach „seinem Altar (wahrscheinlich das geistliche Amt) als einem „unveräußerlichen Rechte gegriffen haben" a). Auf den Altar machen die entschädigten Erbfürsten, so viel mir bekannt ist, keinen Anspruch; sondern nur auf das Recht, denjenigen zu benennen, der dem Altare dient, den sonst das Kloster oder Stift benennt hat, aus dessen Einkünften er ernährt wird. Hätte ehedessen schon ein Stift oder Kloster nothgedrungen die Temporalien einer incorporirten Pfarrey veräußert; so würde der neue Besitzer damit das Patronatrecht erworben haben, gleichwie er die Verbindlichkeit hätte übernehmen müssen, für die Verpflegung des wirklichen Pfarrers oder Vikarius, es gilt gleichviel, zu sorgen.

„Der Erbe eines Pfarrers erbet das Recht auf seine „Stelle nicht, um sie selbst einzunehmen, oder durch einen „anderen zu besetzen" b). Sehr gründlich, weil ein Pfarrer nicht als solcher, sondern nur als Staatsbürger eine Verlassenschaft und Erben haben kann. Wenn aber den Erbfürsten Pfarreyen mit allen Rechten, Gütern und Einkünften von der höchsten Gewalt im Staate wären überlassen worden; so wären sie ganz gewiß berechtiget gewe-

a) Anon. Seit. 66. b) Anon. S. 68.

ſen, auf die damit verbundenen Patronatrechte eben ſo-wohl, als jetzt auf jene der Stifte und Klöſter Anſpruch zu machen.

§. 40.

II. Die Succeſſion in den Patronatrechten der vormals erloſchenen oder aufgehobenen Klöſter, oder anderer geiſtlichen Corporationen.

Warum hat man wohl mit einer ſichtbaren Anſtrengung überall Gründe zuſammengeſucht, um, wenn es möglich geweſen wäre, damit die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Patronatrechte der jetzt aufgelöſten Stifte und Klöſter erloſchen ſind, nachdem man doch die Ausübung dieſer Rechte den entſchädigten Erbfürſten nicht weiter ſtreitig macht? — Das war ganz conſequent. Wenn man nicht einräumen wollte, daß die Patronatrechte der in den vorhergegangenen Jahrhunderten erloſchenen oder ſupprimirten geiſtlichen Corporationen an die damaligen Landesherrn übergegangen ſind, und vermöge der Succeſſion in die landesfürſtlichen Rechte jetzt an die entſchädigten Erbfürſten übergehen; ſo war es nothwendig, den Grundſatz der Erlöſchung für jene, wie für dieſe aufzuſtellen; oder man hätte im entgegengeſetzten Falle ſtillſchweigend einräumen müſſen, daß es mit den Patronatrechten der ehedem ſchon eingegangenen oder ſupprimirten geiſtlichen Corporationen die nämliche Beſchaffenheit gehabt habe. Allein bey der Auflöſung oder Erlöſchung jener Klöſter iſt die Succeſſion

in die herrnlos gewordenen Güter und Rechte eingetreten, welche nicht dem Bischofe, sondern dem Landesfürsten vermöge der Landeshoheit zugekommen ist. Unstreitig sind also dem Landesfürsten allein alle Güter und Rechte der aus der Reihe der Dinge verschwundenen geistlichen Corporationen heimgefallen, weil nur er, nicht der Bischof ein Recht des Fiscus und der Succession in herrnlose Rechte und Güter hatte. Wenn nun eben so unstreitig die entschädigten Erbfürsten in jene Rechte succediren, welche den geistlichen Fürsten als Fürsten ehedessen zugekommen sind; so müssen ihnen auch die Patronatrechte der vormals schon erloschenen oder supprimirten Klöster zustehen.

§. 41.

Aus der Geschichte des Fürstenthums Würzburg ist es bekannt, daß schon zur Zeit des Faustrechtes manche geistliche Corporationen eingegangen sind. Hauptsächlich hat die Religionstrennung in Deutschland, der bald darauf ausgebrochene Bauernkrieg, ferner die Brandenburg-Culmbachische Verheerung nach der Mitte des 16ten Jahrhunderts Veranlassung gegeben, daß einige Klöster von ihren Bewohnern, welche in jener allgemeinen Gährung ihre Gesinnungen geändert hatten, verlassen wurden; andere wegen gänzlicher Zerrüttung ihrer Finanzen oder Zerstörung ihrer Gebäude nicht mehr bestehen konnten; in anderen Ungebundenheit und Ausschweifungen die Sittlichkeit, die Ordnung und klösterliche Disciplin so weit von den Klostermau-

ern verscheucht hatten, daß es unmöglich schien, sie dahin zurückzuführen, der Gemeinde den Geist ihres Institutes wieder einzuhauchen, und sie damit von neuem zu beleben. So sind zehn fundirte Klöster entweder von selbst eingegangen, oder eingezogen worden a). Ich bin zwar nicht im Stande, ihre Patronatrechte insgesammt aufzuzählen, man kann es aber vernünftig nicht bezweifeln, daß ihnen, wo sie Zehntberechtigte oder Vogteyherrschaften waren, oder aus anderen Rechtstiteln ebensowohl Patronatrechte zugekommen sind, wie wir es von den jetzt erst aufgelösten Klöstern wissen. Die Patronatrechte des vormaligen Klosters Wechterswinkel sind uns noch bekannt b); weil sie bis auf die neuesten Zeiten von einem Mitgliede des Domkapitels, als sogenannten Probste dieses im 16ten Jahrhunderte eingegangenen Klosters, ausgeübt worden sind. Von einigen anderen der vormals erloschenen Klöster finden sich noch Urkunden über einzelne, denselben zugekommene Patronatrechte vor c).

a) Man sehe die Beylage A. Die im Fürstenthume Bamberg ehedessen schon erloschenen oder supprimirten geistl. Corporationen sind aufgezählt in AEMIL. USSERMANN *Episcopat. Bamberg.* Seit. 397 folg.

b) Beylage B.

c) So hatte z. B. das Kloster Schönau das Patronatrecht an der Pfarrey zu Wolfsmünster schon im J. 1348 von den Grafen v. Rieneck erhalten; erst hernach im J. 1355 wurde die Pfarrey dem Kloster incorporirt. — Das ehemalige

§. 42.

III. Die Succession in den Patronatrechten, welche mit den Dynastien und Herrschaften von den geistlichen Fürsten sind erworben worden.

Den geistlichen Fürsten haben sich nicht selten günstige Gelegenheiten dargeboten, und manche unter ihnen haben

Kloster der Benedictinerinen zu Kitzingen hatte das Patronatrecht über die Pfarreyen 1) zu Kitzingen, 2) Kleinochsenfurt, 3) Iphofen, 4) Marktbibart, 5) Darstadt. Die Grafen von Castell haben ihre Patronatrechte über die Pfarreyen zu Kolitzheim, Stammheim und Herlheim an das Frauenkloster zu Maidbronn abgetreten. Diese wenigen, aus Archival-Notizen angeführten Beyspiele dienen zugleich zur Beurtheilung der Frage: ob die Patronatrechte der Stifte und Klöster ohne Unterschied aus Incorporationen entstanden sind, und ob man ihnen damit zugleich die Seelsorge übertragen habe? So sagen auch die Urkunden, welche über die Incorporationen der Pfarreyen Steinfeld und Karbach für das Kloster Neustadt, der Pfarreyen Herbstadt und Königshofen für das Kloster Bildhausen sind ausgefertigt worden, daß das Patronatrecht an diesen Pfarreyen schon vorher den erst gedachten Klöstern zugekommen sey. Beyspiele von Patronatrechten an Pfarreyen, welche den Klöstern schon vor der Incorporation zugekommen sind, nicht minder von Patronatrechten, welche ohne Incorporation von Layen an sie sind übertragen worden, finden sich in AEMIL. USSERMANN *Germ. Sacra Episcopat. Bamberg.* in Codice Probation. Num. 209. 210. 215. 219. 220. 223. 227. 235.

sowohl in ihrer guten Wirthschaft, als in der Wirkung der Gesetze über die Unveräußerlichkeit des kirchlichen Vermögens die Mittel gefunden, ganze Dynastien, Herrschaften und einzelne Orte zu erwerben, auf deren Pfarreyen und anderen Benefizien den vormaligen Eigenthümern das Patronatrecht zugekommen ist, welches als ein dingliches Recht an die neuen Besitzer überging. In solchen, in der Geschichte des Fürstenthums Würzburg nicht selten vorkommenden Fällen a), hat offenbar nicht der Bischof für die Diöces, sondern der Fürst für das Hochstift diese neuen Bestandtheile des Territoriums mit den darauf haftenden Gerechtsamen erworben. Es war blos zufällig, daß die moralischen Personen eines Fürsten und eines Bischofs in ebendemselben physischen Subjekte vereiniget gewesen sind. Natürlich wurde von dieser Zeit an von den fürstlichen Patronatrechten nicht in der Art Gebrauch gemacht, daß in Erledigungsfällen der Fürst sich selbst als Bischofe ein Subjekt präsentirte. Dessen ungeachtet muß der Besetzungsakt nach seiner rechtlichen Natur als eine von der zweyfachen moralischen Person des jeweiligen Fürst-Bischofes vorgenommene Handlung betrachtet werden; indem dem Fürsten als solchem vermöge der mit den Dynastien und Herrschaften erworbenen Patronatrechte die Auswahl der Subjekte, hingegen dem Bischofe als solchem, jetzt wie vor der Epoche der Erwerbung, nur die Institution des Gewählten zugekommen ist. Nachdem nun durch die Sä-

a) Beylage C.

cularisation jene Vereinigung einer zweyfachen moralischen Person in einem Subjekte aufgehört hat, und die entschädigten Erbfürsten in die Rechte der ehemaligen geistlichen Fürsten eingetreten sind; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die ehemals von den Landesfürsten erworbenen Patronatrechte den neuen Besitzern der Fürstenthümer zustehen.

§. 43.

Man hat dagegen vorgebracht: es habe

a) vor dem 8ten Jahrhunderte, in welchem erst Bisthümer im eigentlichen Deutschland (Germania magna) errichtet wurden, noch keine Dynasten und solche freye Leute gegeben, welche man in der Folge milites, Ritter und den niederen Adel genennt hat;

b) nur jene Patronatrechte der Dynasten seyen rechtmäßig gewesen, welche sie durch Fundationen erworben haben; hingegen

c) bey allen auf Zehnten gestifteten Pfarreyen sey den Bischöfen das freye Collationsrecht zugekommen a).

§. 44.

Wer in der Geschichte Deutschlandes nicht ganz unbewandert ist, wird mir den Beweis der Unrichtigkeit dieses historischen Angebens gern erlassen; um so mehr, als es hier gar nicht auf die Frage ankömmt: in welchem Zeitpunkte das Datum der Entstehung der Dynastien zu suchen

a) Gutachten.

sey. Hätte es auch vor dem 8ten Jahrhunderte keine freye Güterbesitzer in Deutschland gegeben; wären auch alle Ländereyen, welche die Herzoge, Grafen, Herren und andere besessen haben, nur königliche Benefizien gewesen; so ist doch nicht abzusehen, wie daraus folge, daß in späteren Zeiten keine Patronatrechte mit den Dynastien und anderen freyen Gütern verbunden gewesen sind, oder daß sie nicht mit denselben konnten veräußert werden.

Die Dotation ist wohl der gewöhnliche Weg zur Erlangung des Patronatrechtes gewesen, und deswegen tritt in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für diese ursprüngliche Erwerbungsart auch bey den Patronatrechten der Dynasten und anderer Güterbesitzer ein, bis ein außerordentlicher Rechtstitel bewiesen wird. Das gemeine Recht schränkt aber die Erwerbung des Patronatrechtes nicht auf die alleinige Dotation der Benefizien ein; niemand hat bisher daran gezweifelt, daß es auch durch Verleihung, Verjährung u. s. w. bey einem schon bestehenden Benefizium eingeführt werden könne.

§. 45.
Von der Dotation der Pfarreyen mit Zehnten.

Der Satz: daß bey allen auf Zehnten gestifteten Pfarreyen den Bischöfen das freye Collationsrecht zugekommen sey, ist vermuthlich auf die Meinung gegründet, daß es ursprünglich keine andere, als kirchliche Zehnten (decimas

origine ecclesiasticas) in Deutschland gegeben habe a); denn sind Pfarreyen mit ursprünglichen Layenzehnten dotirt worden, oder auch mit ursprünglich kirchlichen, welche Layen auf eine rechtmäßige Weise an sich gebracht hatten; so läßt sich nicht daran zweifeln, daß die Stifter das Patronatrecht erworben haben.

Der Zweck dieser Abhandlung gestattet es nicht, daß ich den Ursprung der Zehnten in Deutschland aus der Geschichte entwickle; die Untersuchungen, welche in neueren Zeiten von Gelehrten darüber sind angestellt worden, machen auch eine solche Digression unnöthig; ich darf nur auf ihre Schriften verweisen. Unter diesen hat G. L. Böhmer behauptet, daß die meisten Zehnten ursprünglich den Layen zugehört haben, und von ihnen durch Stiftungen, Schankungen u. s. w. an Kirchen und Klöster gekommen sind b). Andere Schriftsteller haben aus der Geschichte und aus einer großen Menge von Urkunden bewiesen, daß es zwar nicht wenige ursprüngliche Layenzehnten gegeben hat; daß aber für die ursprünglich kirchlichen, als die zahlreichere Classe, in zweifelhaften Fällen die Vermuthung streite c).

a) Damit stimmt überein Anon. Seite 20.

b) Diss. *de origine & rat. decimarum in Germania* in Elect. iur. civ. Tom. III. Exercitat. XVIII.

a) „Putant quidam, decimas in Germania omnes ex originibus suis esse ecclesiasticas . . . Hos merito perstrinxit G. L. Boehmerus. — Media igitur tenenda est sententia, stabiliendumque principium, *occurrere*

§. 46.

Die ursprünglich kirchlichen Zehnten haben zu den Domainen der Bischöfe gehört, welche den Bedürfnissen der Kirche damit zu steuern verbunden waren a). Ungemein viele von diesen Zehnten sind in der Folge auf eine ganz rechtmäßige Weise an Layen gekommen, und volles oder nutzbares Eigenthum derselben geworden. Denn es war selbst nach dem canonischen Rechte erlaubt, zur Veräußerung der Kirchengüter zu schreiten, wenn es für nützlich oder für nothwendig geachtet wurde; Fälle, welche sich

in Germania partim decimas originetenus laicas, partim decimas originetenus ecclesiasticas. . . . In dubio, quod decima sit potius ecclesiastica, quam laicalis, eo securius praesumendum erit, cum pro illo, quod frequentius est, secundum omnia iura stet praesumtio." Ant. Dürr *de parocho a perceptione decim. noval. in Germ. excluso* §. 5. & 7. „Hanc qualitatem decimarum (ecclesiasticarum) eo usque praesumi, donec earum origo & qualitas mere profana luculentis ostendatur argumentis, ratio exigit." Io. Nep. Endres Diss. *de decimatore nobili* &c. §. 5. Rud. Will *de differentia decimarum eccles. & saecul.* §. 1 — 3. Phil. Hedderich *de eo, quod circa decimas novales in Germ. iustum est.* §. 6. Dav. Ge. Struben Nebenst. Th. V. Abhand. 35. §. 5.

a) Ant. Dürr Dissert. cit. §. 8. seq. Strube in der angef. Abhand. §. 8.

nicht selten ereigneten; indem 1) die Bischöfe, gleich anderen Vasallen des Reichs, dem Heerbanne unterworfen waren, welcher zuweilen, besonders bey den kostspieligen Zügen nach Italien, die Aufbringung außerordentlicher Mittel foderte. 2) Viele Kirchenzehnten wurden zu Lehen gegeben, weil man Vertheidiger bey den Befehdungen nothwendig hatte; eine gleiche Veranlassung zu Belehnungen war 3) die Besetzung der Burgen. Die geistlichen Reichsstände hatten 4) eben so, wie die weltlichen, ihre Ministerialen, welche in der Regel mit Lehen besoldet wurden; zuweilen konnten 5) Schulden nicht anders, als durch Veräußerungen der Zehnten getilgt werden b).

Wenn es in Deutschland ursprüngliche Layenzehnten gegeben hat; wenn Layen so viele ursprüngliche Kirchenzehnten auf eine rechtmäßige Weise an sich gebracht haben; wenn selbst von vielen Layen die Zehnten ganz oder zum Theil wieder zu Stiftungen sind verwendet worden, wie kann damit der Satz bestehen, daß alle auf Zehnten gestiftete Pfarreyen zur freyen Collation des Bischofes gehört haben? Manche ursprüngliche Kirchenzehnten scheinen nicht einmal zur Disposition der Bischöfe gekommen, sondern von den Layen sogleich für die auf ihrem freyen Eigenthum, oder auf ihren Benefizien, nachmals erblichen Lehen, befindlichen Kirchen, und für die da angestellten Geistlichen verwendet worden zu seyn, wie aus den

b) Dürr ibid. §. 18.

von den Bischöfen dagegen geführten Klagen zu entnehmen ist c).

§. 47.

Nachdem die Layen viele ursprüngliche Kirchenzehnten durch Kauf, Tausch, Belehnung u. s. w. auf eine rechtmäßige Weise erworben hatten; schärften die Päbste in ihren Dekretalen die schon einige Jahrhunderte vorher angenommene, aber nahebey veraltete Meinung wieder ein, daß man nach einem göttlichen Gebote schuldig sey, die Zehnten an die Kirchen und Geistlichen zu entrichten a); sie erklärten sogar, daß Layen ohne Gefahr ihres Seelenheils keine Zehnten besitzen könnten b). Obgleich diese Verordnung großes Aufsehen in Deutschland erregte, wie aus der Geschichte des Reichstages zu Gelenhausen unter Friederich I. bekannt ist; obgleich die Bischöfe selbst nicht wünschen konnten, daß sie allgemein befolgt werde, weil ihre Kirchen auf einmal von aller Hülfe und Vertheidigung

c) „Quidam autem laici, qui in propriis, vel in beneficiis suis habent Basilicas, contemta Episcopi dispositione, non ad ecclesias, ubi baptismum, manuum impositionem aliaque Christi Sacramenta percipiunt, sed vel propriis Basilicis, vel suis clericis pro suo libitu tribuunt.“ Baluz. *Capit.* Tom. II. col. 355.

a) Cap. 14. 25. 32. 33. *de decimis.*

b) „Prohibemus, ne laici decimas *cum animarum suarum periculo* detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre.“ cap. 19. *eod. tit.*

entblößt, jedem Anfalle wären preis gegeben gewesen; so wurden doch manche Layen, aus Furcht der gedrohten Verdammung, bewogen, ihre Zehnten ohne Unterschied, ob es ursprüngliche Layen- oder Kirchenzehnten gewesen seyen, zu Stiftungen zu verwenden.

§. 48.

Man irrt sich nach meinem Dafürhalten sehr, wenn man in der Geschichte zu finden glaubt, Karl der Große habe die Abgabe des Zehnten aus eigener Bewegung eingeführt, um damit für alle kirchliche Bedürfnisse zu sorgen; es ist vielmehr aus der Geschichte bekannt, daß die Meinung von der Verbindlichkeit eines alttestamentarischen göttlichen Gebotes für die christliche Kirche schon weit früher herrschend war, als Karls Verordnung erschienen ist a). Selbst die Worte seiner Verordnungen beweisen es, daß er dafür gehalten hat, seine Unterthanen damit nur zur schuldigen Befolgung eines schon bestehenden göttlichen Gebotes anzuhalten b). Wenn also auch aus der Geschichte

a) RUPPRECHT *Notae histor.* L. III. tit. 3. V. ESPEN I. E. U. P. II. tit. 33. c. 1. Thomassini V. & N. E. D. P. III. Lib. I. cap. 2. seq.

b) „Admonemus, atque praecipimus, ut decima Deo dari omnino non negligatur, *quam Deus ipse sibi dari constituit.*" — „Similiter *secundum Dei mandatum praecipimus*, ut omnes decimam partem substantiae & laboris sui ecclesiis & sacerdotibus donent." BALUZ.

erweislich wäre, daß die Gesetze der fränkischen Könige noch unter Karl dem Großen der Zustimmung nicht allein der Reichsstände, sondern auch des Volks bedurften, um verbindende Kraft zu erhalten; so läßt sich doch nicht daraus schließen, daß bey der Einschärfung und Handhabung eines schon bestehenden, obgleich nur vermeintlichen göttlichen Gebotes die Beystimmung des Volks nothwendig gewesen sey. Die Vielen Widersetzlichkeiten ganzer Provinzen und einzelner Gutsbesitzer, welche wir aus der Geschichte kennen; die vielen Wiederholungen und Einschärfungen der ersten Verordnung sind zugleich ein klarer Beweis, daß sich das Volk zur Entrichtung dieser Abgabe nie gutwillig verstanden, noch dieselbe durch seine Beystimmung sich gleichsam selbst aufgelegt hat c).

§. 49.

Wenn wir daher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kirchenzehnten in rechtlicher Hinsicht beurtheilen wollen; so beruhen sie auf einer Verordnung der höchsten Gewalt

Capit. T. I. pag. 253. 854. „Mit den Zehnten in Sach„sen hatte es keine andere Bewandniß, als in den übrigen „Theilen des fränkischen Reichs. Karl der Große billigte „selbige der Geistlichkeit nicht willkürlich zu; sondern weil „er glaubte, daß sie ihr vermöge eines göttlichen Befehls „gebührten." Struben Nebenstunden Th. V. Absch. 35. vom Ursprung der Zehnten in Deutschland §. 3. Man sehe dagegen Anonym. Seit. 20 folg.

c) Die Belege hiezu sieh z. B. in Struben a. a. O. §. 4.

im Staate, vermöge welcher den Besitzern cultivirter Grundstücke aufgelegt wird, den zehnten Theil des Ertrags zu kirchlichen Bedürfnissen abzugeben. Niemand zweifelt jetzt mehr daran, daß kein göttliches Gebot diese Abgabe den Christen gebiete. Obschon die Kirche mit Recht verlangt, daß ihre Mitglieder zu den Mitteln beytragen, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann; so steht ihr doch eben so wenig, als einer anderen im Staate aufgenommenen, und zeitlicher Mittel zu ihrem Zwecke bedürftigen Gesellschaft, ein Besteuerungsrecht zu; am wenigsten kann sie gerade den Zehnten oder irgend eine Quote des Natural-Ertrages der Grundstücke dazu bestimmen. Alle Vorschriften, welche über Zehnten im canonischen Rechte vorkommen, sind, sofern sie noch verbindende Kraft haben, ein fremdes im Staate recipirtes Recht, das von einer Gewalt ausgegangen ist, zu deren Sphäre dieser Gegenstand nicht gehört.

§. 50.

Es ist demnach eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die noch bestehende Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kirchenzehnten auf den fortwährenden Willen der höchsten Gewalt im Staate beruht. Sie fodert denselben nicht von Christen, sondern von ihren Unterthanen und von jenen, welche zehentbare Grundstücke in ihrem Territorium besitzen. Die Menschen, als Christen und Mitglieder der Kirche betrachtet, haben nur geistliche Güter und Rechte; sie streben nach einem geistlichen Zweck, und stehen unter

Oberen, welche nur eine geistliche Gewalt auszuüben haben. Zehntbare Grundstücke besitzen sie nur als Unterthanen des Staats und durch die Mittheilung bürgerlicher Rechte. Selbst eine Partikular- oder National-Kirche kann keine zeitlichen Güter und Rechte im Staate besitzen, wenn sie nicht die hiezu erfoderliche Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte erhalten hat; alsdann muß aber die zweyfache moralische Person der Kirche, wie eines jeden einzelnen Menschen, der Christ und Staatsbürger ist, von einander unterschieden werden.

§. 51.

Jeder Zweig der Staatsgewalt, wenn er nicht bloß angeblich zu ihrem Inbegriff gehören, jede Aeußerung derselben, wenn sie rechtmäßig seyn soll, muß nothwendig das Verhältniß eines Mittels zum Zweck des Staates haben. Die höchste Gewalt kann den Mitgliedern des bürgerlichen Vereins keine Abgaben auflegen, wenn sie nicht als Mittel zum Staatszweck erfoderlich sind. Wenn daher Abgaben, welche die höchste Gewalt von den Unterthanen fodert, unmittelbar für die Bedürfnisse einer Kirchenanstalt bestimmt sind; so muß nothwendig eben diese Anstalt als Mittel zum Zweck des Staats und als Bedürfniß für denselben von der höchsten Gewalt beurtheilt werden.

Die in Hinsicht auf ihre unmittelbare Bestimmung sogenannten Kirchenzehnten sind demnach eine Staatsabgabe, weil sie nur von der höchsten Gewalt im Staate aufgelegt

werden

werden kann; weil sie von den Unterthanen des Staats gefodert wird, und weil der letzte Grund in der Verbindung der kirchlichen Anstalt mit dem Zwecke des Staats zu suchen ist. Wenn diese Verbindung nicht vorhanden wäre; so würde zwar der Regent seinen Unterthanen erlauben müssen, neben dem Staatszwecke zu jedem anderen, jenem unschädlichen, folglich auch zu einem religiösen durch eine Kirchenanstalt sich zu verbinden, und die hiezu erfoderlichen Mittel selbst anzuwenden; er würde aber in ihre Rechte eingreifen, wenn er ihnen einen dem Staate bloß unschädlichen und sonst gleichgültigen Verein aufdringen, oder zum Behuf desselben Abgaben auflegen wollte.

Dieß sind meine Ansichten und Grundsätze von den Kirchenzehnten. Wenn sie der Geschichte und dem Verhältniß der Kirche zum Staat gemäß sind; so ergiebt sich daraus von selbst, wie ich dafürhalte, die Auflösung der Fragen: wer die ursprünglich auf Zehnten gestifteten Pfarreyen dotirt habe? Ob Pfarrer, welche Zehnten zu erheben haben, in Rücksicht auf ihre Sustentation mit den Staatsdienern können verglichen werden? Ob der Landesfürst oder der Bischof die Gemeinden der Unterthanen, welche durch die Abgabe des Zehnten von dem Ertrage ihrer Grundstücke sich Rechte erworben haben, in der Ausübung dieser Rechte zu vertreten befugt sey? Nur muß ich dabey noch bemerken, daß schon ein Paar Jahrhunderte vor der Einführung der Kirchenzehnten in Deutschland das Patronatrecht in der Verfassung der Kirche bestanden hat.

§. 52.

IV. Die Succession in den Patronatrechten, welche die geistl. Fürsten von den Hochstifts-Lehen getrennt haben.

Aus der Geschichte setze ich als bekannt voraus, daß den Kirchen = Prälaten im mittleren Zeitalter viele Lehen sind aufgetragen worden; daß sie aber auch aus den schon angeführten (§. 46.) und aus ähnlichen Ursachen wieder viele hochstiftische Güter und Rechte zu Lehen gegeben haben. Man hat dafürgehalten, daß die Patronatrechte, welche mit solchen Gütern verbunden waren, durch den Heimfall erloschen seyen; oder wenn auch dergleichen heimgefallene Lehen, als feuda infeudari solita, von dem Fürst-Bischofe wieder zu Lehen sind gegeben worden; so habe er dennoch die Patronatrechte davon getrennt, und sich vorbehalten. Um den hierauf sich beziehenden, und im Rescripte des Churfürstl. Gen. Commissariats an das B. Vikariat zu Bamberg angeführten besonderen Rechtstitel desto richtiger beurtheilen zu können, setze ich die betreffende Stelle wörtlich bey:

„Man wolle nicht bergen, daß auch noch manche Pa„tronatpfarrey auf adelichen Gütern existirt habe, woran „aber durch den Heimfall derselben an die Kirche (d. h. an das Hochstift oder geistl. Fürstenthum) die Patronat„rechte erloschen, oder vielmehr durch den Bischof als „Lehenherrn (d. h. durch den Fürsten) reclamirt, und „seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben worden

„ist. Ja da manche dieser adelichen Güter wieder als Le„hen verliehen worden sind; so sind die Patronatrechte ge„trennt, und von dem Bischofe (?) vorbehalten wor„den" a).

§. 53.

Es bedarf wohl keiner weitschichtigen Erörterung, daß in der angeführten Stelle die fürstlichen und bischöflichen Gerechtsamen miteinander verwechselt sind, und daß man dem Bischofe beygelegt hat, was nur ein Recht des Fürsten war. Niemand wird nach den Grundsätzen des deutschen Staats- und Reichslehenrechts widersprechen, daß das dominium directum und utile an Lehen keine Diöcesan- oder Bischöfliche, sondern Hochstiftische Rechte gewesen sind, in Rücksicht deren das prodominium dem Fürsten zugekommen ist; daß mithin auch jeder Ausfluß der lehenherrlichen Gewalt als eine fürstliche Handlung betrachtet werden muß. Wenn also Lehen dem Hochstifte heimgefallen sind; so war der Fürst Nachfolger in dem nutzbaren Eigenthum des bisherigen Vasallen, und in allen dem Lehen anklebenden Rechten. Nur der Fürst ist als Lehenherr befugt gewesen, bey der Verleihung neuer Lehen (concessio feudi novi), oder auch bey der Wiederbelehnung mit heimgefallenen Lehen (concessio feudi infeudari soliti) die damit verbunden gewesenen Patronatrechte davon zu trennen, und zurückzubehalten.

a) Damit stimmt auch Anonym. Seit. 81 überein.

§. 54.

Auf einer anderen Seite scheint man die Richtigkeit dieser Grundsätze eingesehen zu haben; weil aber den Erbfürsten in ihren Entschädigungslanden von Rechts wegen gar kein Patronatrecht zustehen soll; so hat man die von den Lehen getrennten Patronatrechte für erloschen ansehen wollen, weil sie der Fürst dem Bischofe auf sein rechtliches und gesetzliches Verlangen überlassen habe a). — Mir ist kein Recht und kein Gesetz bekannt, in welchem dieses Verlangen gegründet wäre. Solange die Vasallen die mit ihren Lehen verbundenen Patronatrechte ausgeübt haben, wäre es widerrechtlich und gesetzwidrig gewesen, wenn sie der Bischof hätte reclamiren wollen; seitdem er sie aber als Fürst selbst ausüben konnte, soll ein rechtliches und gesetzliches Verlangen des Bischofes begründet worden seyn, sie von den Rechten des Fürsten zu trennen, und dem Bischofe zu überlassen! Der Fürst-Bischof hatte zwar als Bischof die Pflicht, über die Erhaltung der bischöflichen Gerechtsame zu wachen; aber so hatte er auch als Fürst die Verbindlichkeit, die fürstlichen Hochstiftsrechte zu verwahren. Wäre irgend ein anderes mit dem Lehen verbundenes Recht, z. B. Gülten, Grundzinsen, Handlohn zu erheben, u. d. gl. vor der Belehnung davon getrennt worden; so würde niemand daran zweifeln, daß es im vollen Eigenthum des Hochstiftes verblieben, und dem Fürst-Bischofe als Fürsten das prodominium ple-

a) Gutachten.

num daran zugekommen sey. Warum soll es mit den von Hochstiftslehen getrennten Patronatrechten eine andere Beschaffenheit haben? Eine Cession hat nie eine Vermuthung für sich, nicht einmal alsdann, wenn dem angeblichen Cedenten eine ganz freye und unbeschränkte Disposition über das Cessionsobjekt zusteht; noch weniger darf sie ohne Beweis angenommen werden, wenn von der Cession eines Prodominus die Frage ist, dessen prodominium überdieß durch die Gesetze und durch die Verfassung beschränkt war.

§. 55.

Es kann also ohne zureichenden Beweis nicht angenommen werden, daß der Fürst die mit den Lehen verbundenen Patronatrechte in der Absicht davon getrennt habe, um dieselben auf sich als Bischof zu übertragen. Läge auch diese Gesinnung klar vor; so käme es dabey nicht allein auf seinen Willen, sondern auf seine Gewalt an, die sich nicht dahin erstreckt hat, daß er Rechte des Hochstiftes nach Belieben abtreten konnte, um damit den bischöflichen Gerechtsamen einen Zuwachs zu verschaffen. Hat es auch eine Periode gegeben, in welcher die Fürst-Bischöfe die Privat-Patronatrechte an sich zu bringen wünschten, um die tauglichsten Subjekte selbst wählen zu können; so war doch sowohl dieser, als jeder andere gedenkbare Zweck schon erreicht, wenn das Patronatrecht dem Fürsten als solchem zukam, so lange die Eigenschaft eines Bischofes in seiner physischen Person mitvereinigt war. Vor dem west-

phälischen Frieden konnte es wohl schwerlich einem Fürst-Bischofe beyfallen, daß man einst nur den Stab in den Händen seiner Nachfolger lassen werde, und daß auf diesen Fall eine besondere Vorsichtsmaaßregel erfoderlich sey.

Der Fürst allein konnte also die Patronatrechte von dem Lehen trennen; er allein war nach dieser Trennung der Patron, dieß ist die natürlichste Ansicht. Die Uebertragung des Patronatrechtes von der moralischen Person des Fürsten auf jene des Bischofs hat keine Vermuthung für sich; sie war vielmehr in jeder Absicht zwecklos, gleichwie sie auch nach den Pflichten des Fürsten unerlaubt, und nach den Grenzen seiner Gewalt als eines beschränkten Prodomini ungültig war. Das Verlangen des Bischofes, fürstliche Hochstiftsrechte an sich zu ziehen, wäre, wenn es könnte erwiesen werden, widerrechtlich und gesetzwidrig gewesen.

§. 56.

Noch einen Grund der entgegengesetzten Meinung hat man darin zu finden geglaubt, daß die Vasallen befugt seyn würden, die von den Lehen getrennten Patronatrechte zu reclamiren, wenn sie nach der Trennung nicht als erloschen anzusehen wären a). Dabey geht man aber offenbar von einer irrigen Voraussetzung aus, als ob nämlich von dem Lehenherrn dem Vasallen ein zu seinem Lehen gehöriges,

a) Gutachten.

und mit demselben bereits erworbenes Patronatrecht wieder entzogen werden wollte. Die Frage ist lediglich von solchen Patronatrechten, welche vor der Concession eines feudi novi, oder eines feudi infeudari soliti davon getrennt worden sind. Daß Rechte, welche auf einer Sache haften, die erst zu Lehen gegeben werden will, vorher ohne Beschwerde des künftigen Vasallen, der noch kein Recht daran hat, davon getrennt werden können, versteht sich von selbst. Bey kirchlichen oder Hochstifts Lehen hat man unter den feudis infeudari solitis diejenigen verstanden, welche zwar dem Hochstifte wieder heimgefallen sind, bey denen folglich das dominium utile der bisherigen Vasallen mit dem dominio directo wieder consolidirt worden ist; die aber nach einer angenommenen Erklärung des cap. 2. de feudis ohne Beobachtung der sonst bey Veräußerungen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten wieder zu Lehen gegeben werden konnten; weil man dafürgehalten hat, daß die Wiederbelehnung nur als eine Fortsetzung der vorhergehenden Veräußerung anzusehen sey. Wenn nun von einer solchen, nach dem Abgang der bisherigen Vasallen zum vollen Eigenthum des Hochstiftes gehörigen Sache das Patronatrecht zuerst getrennt, und hernach eine neue Belehnung damit vorgenommen wurde; so hatte doch gewiß der neue Vasall von dem Lehen und seinen Zugehörungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen, als man ihm verleihen wollte, und wirklich verliehen hat.

§. 57.

V. Die Succession in den Patronatrechten, auf welche Privat-Fundatoren Verzicht geleistet haben.

Unter anderen Gründen für das freye bischöfliche Collationsrecht hat man sich auch darauf berufen: „daß be„sonders in neueren Zeiten mehrere Pfarreyen nicht aus „der mensa episcopalis (aus den Domainen des Hoch„stiftes), sondern lediglich aus Privat-Stiftungen entstan„den seyen, wobey sich die Bischöfe bey der Confirmation „das Vergebungsrecht vorbehalten haben, oder wo es ih„nen doch, wenn die Fundatoren keinen Anspruch darauf „machten, von selbst anheimfiel."

Dem Bischofe ziemt es eben so wenig, als dem Landesherrn, wohlthätigen und wirklich gemeinnützigen Stiftungen Hindernisse in den Weg zu legen, und dem Stifter Bedingungen abzudringen, welche dahin abzielen, ihn an den Rechten zu verkürzen, welche aus der Dotation selbst entspringen. — Der Stifter einer Pfarrey oder eines anderen Benefiziums bedarf keines besonderen Vertrages, keiner besonderen Concession, um sich das Patronatrecht zu erwerben. Wenn seine Stiftung zum Zweck gereicht, so ist er nach der Verfügung des gemeinen Rechtes schon ipso iure Patron des gestifteten Benefiziums. Was das gemeine Recht dem Stifter gestattet, kann ihm vom Bischofe, der im Gebrauch seiner Gewalt selbst an die Vorschriften des gemeinen Rechtes gebunden ist, weder er-

schwert, noch vorenthalten werden. Wirklich würden aber Stiftungen erschwert, und mancher würde von seinem Vorhaben abgeschreckt werden, wenn man das freywillige Opfer, welches er mit seinem Vermögen bringt, nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß er auf ein Recht Verzicht leiste, welches die Gesetze dem Stifter aus Dankbarkeit dafür hingeben.

§. 58.

Ich gebe gern zu, daß in der landesfürstlichen Bewilligung der Amortization an sich kein Grund liegt, das Patronatrecht in Anspruch zu nehmen; daß der Landesfürst die Amortization nicht verbieten darf, wenn sie dem Staate unnachtheilig ist; und daß er sie sogar begünstigen muß, wenn er den Zweck, zu welchem die Fundationsgüter bestimmt sind, für gemeinnützig hält, und die bereits bestehenden Anstalten der vollständigen Erreichung desselben nicht entsprechen. — Wenn daher die Frage zu lösen wäre: ob der Landesherr oder der Bischof befugt sey, dem Stifter einer gemeinnützigen Anstalt die Bedingung zu setzen, daß er auf das ihm sonst nach den Gesetzen zustehende Patronatrecht Verzicht leiste? so würde ich antworten, daß aus den schon angeführten Gründen weder der Landesfürst, noch der Bischof berechtiget sey, eine solche Verzichtleistung als Bedingung festzusetzen, von welcher die Realisirung eines gemeinnützigen Zweckes abhangen soll.

Allein in der (§. 57.) angeführten Stelle hatte man die theoretische Frage ganz umgangen, und nur aus dem

argumentirt, was geschehen ist. Wenn wir die angegebenen Thatsachen in Erwägung ziehen; so finden wir, daß der Bischof zur Dotation nichts beygetragen, wohl aber der Landesherr in verschiedener Rücksicht dazu beygewirkt hat, und daß dem Landesherrn mehr Gründe zur Seite stehen, als dem Bischofe, wenn die Frage zu beantworten ist, auf welchen von beyden das Recht des Stifters übergegangen sey? Denn zu den Befugnissen des Bischofes gehört nur das Erkenntniß über den Nutzen oder die Nothwendigkeit des geistlichen Amtes, wozu die Stiftung bestimmt ist, und wenn ihm auch noch ein Befugniß in Rücksicht der Dotation eingeräumt werden will; so bezieht es sich lediglich auf die Beurtheilung ihrer Zulänglichkeit zu dem bezielten Zwecke. Dahingegen kann nur der Landesherr die Bestimmung zeitlicher Güter zu einem perpetuirlichen kirchlichen Zwecke bewilligen, nur der Landesherr kann zur Begründung der Stiftung dem Vortheile entsagen, welcher aus dem freyen Verkehr und Umlaufe des Fundations-Vermögens für den Staat entspringt; er kann diesen Vortheil nur alsdann aufopfern, wenn er in einer anderen Art durch den Stiftungszweck ersetzt wird; nur der Landesherr kann der neuen Stiftung die Vorrechte ertheilen, welche z. B. bey nachtheiligen Geschäften, bey Verjährungen dazu dienen, um Schaden von ihr abzuwenden; nur der Landesherr kann denjenigen, welche das neue geistliche Amt zu versehen haben, die Freyheit von den persönlichen Lasten ertheilen, die anderen Unterthanen des Staats obliegen. Bey solchen Privat-Stiftungen wird

man auch nicht selten finden, daß sie die Vollendung ihrer Zulänglichkeit durch landesfürstliche Beywirkung erhalten haben. Wer von beyden, der Landesherr oder der Bischof hat wohl unter diesen Umständen einen näheren Anspruch auf ein Recht, auf welches die Stifter freywillig oder gezwungen Verzicht geleistet haben?

§. 59.

VI. Die Succession in den Patronatrechten jener Pfarreyen und anderer Benefizien, welche mit Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen des Hochstiftes dotirt worden sind.

Diejenigen Pfarreyen und sonstige Benefizien, welche ihre Entstehung oder Wiederherstellung den hier angegebenen Quellen zu verdanken haben, müssen deswegen für fürstliche Patronatpfarreyen gehalten werden; weil sie von Fürsten gestiftet, oder nach ihrem Verfall neu geschaffen worden sind. Denn offenbar ist nicht der Bischof, sondern der Fürst mit dem Hochstifte, seinen Domainen, Regalien und nutzbaren Rechten belehnt worden, und er hat selbst die Allodial-Güter und Rechte, von welcher Gattung sie immer gewesen seyn mögen, in seiner Eigenschaft als Fürst besessen. Die Eigenschaft eines gewählten und vom Pabste bestättigten Bischofs war nur Bedingung, ohne welche nicht, die vor der Belehnung durch Vorlegung der päbstlichen Bestättigungsbulle mußte erwiesen werden. Gleichwie

also das Prodominium an den Hochstifts Gütern und Rechten nur dem Fürsten zugekommen ist; so ist auch jeder Ausfluß desselben, jede Disposition über diese Güter und Rechte als eine fürstliche Handlung zu betrachten.

§. 60.

Wenn demnach die vormaligen Fürsten diejenigen Pfarreyen und sonstige Benefizien gestiftet haben, von welchen hier die Rede ist; so ist ihnen auch als Fürsten das Patronatrecht davon zugekommen, und jetzt an die entschädigten Erbfürsten übergegangen. Um diesen besonderen Rechtstitel, gegen welchen man sonst nichts erhebliches vorgebracht hat, unwirksam zu machen, sagt der anonym. Verf.: „So viel wissen wir, und das ist uns auch von allen „Sachverständigen (denen der Inhalt der Fundationsurkunden bekannt ist?) welche hierüber konnten gefragt „werden, versichert worden, daß nicht eine einzige „Pfarrey in Franken könne angegeben werden, welche „aus den eigentlichen Domainen des Hochstifts, wenn man „nicht eine willkürliche Auslegung annehmen wollte, sey „dotirt worden. Vielmehr ist allgemein bekannt, daß die „Einkünfte, Zehnten aller, oder wenigstens der meisten „Pfarreyen in den Kassen der Fürstbischöfe und der nun „aufgehobenen und vereinigten Stifte und Klöster sich be„finden. Wenn nun bey Wiederherstellung einer erloschenen Pfarrey oder Erhebung eines Filials zur Pfarrey „ein Beytrag aus den Domainen des Hochstifts (also doch

aus den Domainen?) oder besser der sogenannten mensa episcopalis (warum denn besser, wenn sie nur so genennt worden ist?) geleistet wurde; so war dieß keine Dotirung „aus den eigentlichen Domainen, sondern vielmehr eine „schuldige, und noch dazu sehr unvollkommene und unbe„deutende Wiedererſetzung der unrechtlich eingezogenen, „und bisher genossenen Pfarreyeinkünfte" a). Welcher Schwall von übertriebenen, schwankenden und falschen Sätzen! Was die ohne Beweis hingeworfene schwere Beschuldigung des an den Pfarrey-Einkünften begangenen Raubs belangt; so glaube ich vor der Hand, daß die noch lebenden Herrn Fürst-Bischöfe, wie die noch lebenden Mitglieder der vormaligen Stifte und Klöster in Betreff dieser angeblichen Usurpationen und der schuldigen Wiederersetzung unrechtlich eingezogener und bisher genossener Pfarreyeinkünfte für das Vergangene in ihrem Gewissen eben so beruhigt seyn können, als es ihre Vorfahrer waren, und daß sie für die Zukunft ihre Pensionen, welche nach Anleitung des Reichsschlusses über die Entschädigungen auf diese angeblichen Usurpationen mitberechnet sind, mit guten Gewissen annehmen und verzehren dürfen. Ich habe auch gute Gründe, zu vermuthen, daß jedes Gericht für die Fürst-Bischöfe, Stifte und Klöster würde gesprochen haben, wenn man sie wegen genossener Pfarreneinkünfte nach den Ansichten des anon. Verf. belangt hätte.

a) Anon. Seit. 87. 88.

§. 61.

Doch wozu alles dieß, wenn nicht eine einzige Pfarrey in Franken angegeben werden kann, welche aus den eigentlichen Domainen des Hochstiftes dotirt worden ist? Das weiß ja der Verf., und es ist ihm zum Ueberfluß auch von allen Sachverständigen versichert worden, welche darüber gefragt werden konnten. Der Begriff von Domainen kömmt zwar in allen Compendien des deutschen Staatsrechts vor; aber die Abtheilung derselben in eigentliche und uneigentliche, ist eine neue Erfindung. Nachdem er unser Staatsrecht doch einmal damit bereichert hat; so wäre es zu wünschen gewesen, daß er uns auch eine bestimmte Erklärung von dem Begriffe der eigentlichen Domainen gegeben hätte. — Ich glaube aber nicht, daß viel darauf ankömmt. Zur Begründung des besonderen Rechtstitels, von welchem hier die Frage ist, scheint es mir vollkommen zureichend zu seyn, wenn Pfarreyen oder andere Benefizien mit Grundstücken, nutzbaren Rechten oder Einkünften dotirt worden sind, welche dem Hochstifte oder geistlichen Fürstenthume gehört haben; oder über welche den Fürsten auch nur die Oberverwaltung, wie z. B. an milden Stiftungen zugekommen ist. Sie mögen übrigens Bestandtheile der eigentlichen, oder uneigentlichen Domainen, oder auch keines von beyden gewesen seyn. In solchen Fällen kann nur der Fürst als der Stifter angesehen werden, wie unter ähnlichen Umständen auch ein weltlicher Reichsstand der unbezweifelte Stifter und Patron seyn würde a).

a) In den würzburgischen wöchentlichen Anzeigen von gelehrten

§. 62.

Bisher war ich der Meinung: die fürstlichen Patronatrechte, welche durch Dotationen aus Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen des Hochstiftes sind erworben worden, könnten nicht unbeträchtlich seyn. Diese Meinung wurde durch die Betrachtung in mir erzeugt, daß das fürstbischöfliche Besetzungsrecht der Pfarreyen mit dem Umfange des hochstiftischen Territoriums in einem gewissen Verhältnisse gestanden ist; daß es sich auf ungleich mehrere Pfarreyen im Fürstenthum erstreckt hat, als auf andere, welche zwar in der Diöces, aber in auswärtigen Territorien gelegen sind, wie wir in der Folge (§. 66 folg.) sehen wer-

und gemeinnützigen Gegenständen (Jahrgang 1797 St. 67, Seit. 539 folg.) hat der jetzige Oberbibliothekar Dr. Feder gezeigt, daß vom J. 1684 bis dahin in der würzburg. Diöces, und größten Theils im Fürstenthum Würzburg, 152 neue Pfarreyen und Curatien sind errichtet worden. Bey denjenigen, auf welchen kein Privat- oder auswärtiges Patronatrecht haftet, darf man es wenigstens als Regel annehmen, daß nicht der Bischof, sondern nur der Fürst zu Würzburg die Mittel zur Dotation in seiner Gewalt gehabt hat, und darüber zu disponiren berechtiget war. — Etwas ähnliches von dem Bisthum Bamberg wird man finden, wenn man die jetzt bestehenden Pfarreyen mit der Beschreibung vergleicht, welche in einer sogenannten visitatione liminum vom J. 1691 vorkömmt in USSERMANN *Episcopat. Bamberg.* in codice probat. Num. CCLXXXI. pag. 261. seq.

den. Den Grund dieses Unterschiedes der fürstbischöflichen Gerechtsame im Hochstifte, und außer demselben, kann ich noch immer nur darin finden, daß sie in ihren Territorien fürstliche Patronatrechte auszuüben hatten, welche ihnen in anderen Theilen des bischöflichen Sprengels nicht zugekommen sind.

Wenn man die Anwendung dieses besonderen Rechtstitels auf einzelne Pfarreyen des Fürstenthums Würzburg machen wollte; so müßte man freylich mit der Geschichte ihrer jetzt bestehenden Dotationen bekannt seyn, was vielleicht bey manchen aus Mangel verlässiger Nachrichten nicht zu erheben seyn wird. Als Beyspiel kann ich jedoch den am 9ten May 1674 von dem Domkapitel mit dem Fürst-Bischofe Johann Hartmann eingegangenen Vertrag anführen, durch welchen ersteres seine Patronatrechte an mehreren Pfarreyen dem Fürst-Bischofe abgetreten hat a). Als Ursache dieser Cessionen wird angegeben: „daß von zimlichen Jahren hero, wegen der im H. R. Reich „teutscher Nation zugefallenen langwührigen Kriegsunru„hen, und daraus entsprungenen Landsverderbungen und „erfolgter Einäscherung vieler Dörfer, Pfarrhäuser, „und ermangelten Mitteln, alles in vorigen Stand zu „setzen, auch sich begeben, daß die Pfarre und Seelsorg, „abgestrickter nothwendiger Alimentation hal„ben zusammengezogen, und mancher Pfarrherr zwo oder „drey Pfarre versehen müßen, dannenhero die Patroni

„solcher

a) Archival-Notizen, Beylage D.

„solcher Pfarrn mit den gehörigen Präsentationen nit fort-„kommen können". Zugleich wird darin angegeben, das Domkapitel habe durch mehrere Peremtorial-Beschlüsse diese Patronatrechte schon an den Churfürsten zu Mainz und Fürst-Bischof zu Würzburg Johann Philipp abtreten wollen, welcher sie aber nicht angenommen habe. — In diesem Falle war offenbar eine neue Schöpfung der Patronatpfarreyen nothwendig, und die Rechte des Domkapitels sind an denjenigen übergegangen, welcher geleistet hat, was dem Domkapitel zur Erhaltung seiner Patronatrechte zu leisten obgelegen wäre. Nur der Fürst hat die Mittel dazu in seiner Gewalt gehabt; er hat demnach auch die cedirten Patronatrechte erworben. Wie es scheint, haben die Fürsten zu Würzburg vorzüglich auf die Wiederherstellung der in ihrem eigenen Territorium gelegenen Pfarreyen, was ihnen auch leichter möglich war, Bedacht genommen; hingegen die Regeneration der übrigen den betreffenden Landesherrn überlassen, welchen auch, wie z. B. dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg, das Patronatrecht an den in seinem Territorium gelegenen, vormals domkapitlischen Patronatpfarreyen zusteht.

§. 63.

VII. Die Succession in den Patronatrechten jener Pfarreyen, welche Filiale fürstlicher Patronatpfarreyen gewesen, und mit Einkünften ihrer vorigen Mutterkirche dotirt worden sind.

Wenn ein Filialort von seiner bisherigen Mutterkirche

getrennt werden soll; so ist schon die Einwilligung des Patrons nothwendig, dessen Recht in seinem Objekte durch die Trennung geschmälert wird. Solche Trennungen der Filialorte von ihren bisherigen Mutterkirchen werden gewöhnlich in der Absicht vorgenommen, um sie zu Pfarrkirchen zu erheben. Meistens werden zur Dotation der neuen Pfarrey diejenigen Einkünfte und Gefälle verwendet, welche der Pfarrer der Mutterkirche von dem bisherigen Filialorte zu erheben hatte. Da das Patronatrecht an der Mutterkirche auf der Dotation haftet, mit derselben besteht, oder eingeht; so muß der Patron der Mutterkirche als der Stifter der neuen Pfarrey angesehen werden, weil sie mit einem Theile seiner Stiftungsgüter dotirt wird. Das Patronatrecht an der Hauptpfarrey wird in so weit in seinen Wirkungen geschmälert, als die Einkünfte des Benefiziaten durch die Trennung vermindert werden. Eben diese Trennung setzt den Patron der näheren Gefahr aus, die verminderte Dotation ergänzen zu müssen, wenn sie in der Folge aus irgend einer eintretenden Ursache zur Verpflegung des Benefiziaten nicht mehr zureicht.

§. 64.

Der anon. Verf. glaubt gezeigt zu haben, daß das landesherrliche Patronatrecht eine neue Erfindung, und in jeder Rücksicht ungegründet sey; daraus schließt er, daß dem Landesherrn auch an den Pfarreyen vormaliger Filiale kein Patronatrecht zusteht. Ich halte hingegen dafür, daß

die bisher angeführten besonderen Rechtstitel landesfürstlicher Patronatrechte wohl gegründet sind; daraus schließe ich eben so consequent, daß dem Landesfürsten das Patronatrecht an jenen Pfarreyen zusteht, welche ehedessen Filiale fürstlicher Patronatpfarreyen gewesen, und mit Einkünften ihrer vorigen Mutterkirche dotirt worden sind. Die Gründe, welche wir für unsere entgegengesetzte Vordersätze angeführt haben, bleiben der Beurtheilung der Sachverständigen überlassen.

Wenn aber der Verf. ferner sagt: dem Landesfürsten könne das Patronatrecht an solchen Pfarreyen vormaliger Filiale um so weniger zugestanden werden, weil in diesen Fällen eine ausdrücklich zugestandene dokumentirte Vergünstigung vorgezeigt werden müßte, welches auf keine Weise werde geschehen können a); so verräth er eine auffallende Unbekanntschaft mit den Grundsätzen des canonischen Rechtes. Denn dieses legt das Patronatrecht jedem Stifter bey; er bedarf, um es zu erwerben, keines besonderen Vertrages, keiner Concession oder Vergünstigung, er wird, durch die Stiftung selbst, Patron des gestifteten Benefiziums. — Dieser Grundsatz ist im canonischen Rechte so weit ausgedehnt, daß sogar bey Pfarreyen, welche zur freyen bischöflichen Collation gehören, dem Pfarrer der Mutterkirche die Ausübung des Patronatrechtes bey den getrennten, und zu Pfarreyen erhobenen Filialen beygelegt wird, wenn sie aus Gütern und Einkünften der Mutterkirche dotirt worden

a) Anon. Seite 88.

sind b). — Man wird schwerlich einen anderen Grund dieser vom Concilium zu Trient erneuerten Verordnung c) finden, als den allgemeinen Grundsatz: daß jedem Stifter einer Pfarrey, vermöge der Stiftung das Patronatrecht daran zusteht; daß es mithin der Mutterkirche, aus deren Einkünften die neue Pfarrey dotirt worden ist, zukommen müsse, deren Rechte von ihrem unmittelbaren Vorstande, dem Pfarrer, auszuüben sind. — So wenig weiß das canonische Recht von der eingebildeten Nothwendigkeit einer ausdrücklich zugestandenen dokumentirten Vergünstigung. Wem die Gesetze unter der Voraussetzung eines gewissen Faktums schon ein Recht verleihen, der bedarf nicht erst eines Dokuments zur Erwerbung desselben; wird aber auch eine Urkunde darüber ausgefertigt, so dient sie dem Erob-erer und seinen Nachfolgern nur als Beweismittel des erworbenen Rechtes.

§. 65.

Aus der Culturgeschichte Deutschlands und seiner einzelnen Provinzen ist es bekannt, daß Flecken, Dörfer,

b) „Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur reditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius valeat convenienter sustentationem habere; mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices, & in ea sacerdotem . . . *ad praesentationem rectoris ecclesiae maioris* cum canonico fundatoris assensu instituas.“ cap. 3. *de ecclesiis aedific.*

c) Sess. XXI. cap. 4. *de reform.*

Weiler und zerstreute Bauernhöfe nur allmählig und in dem Verhältnisse entstanden sind, in welchem der Boden urbar gemacht wurde, und mehrere nebeneinander wohnende Menschen mit Lebensbedürfnissen versehen konnte. Es ist daher wohl begreiflich, daß den ursprünglich in den deutschen Bisthümern zur Seelsorge bestimmten Priestern, wenn auch ihre Pfarrgemeinden nicht zahlreicher gewesen sind, als die jetzigen, dennoch Distrikte von einem weit größeren Umfange angewiesen waren, als jetzt die Pfarrsprengel im Durchschnitte begreifen. Es läßt sich deswegen nicht bezweifeln, daß die meisten Pfarreyen, die jetzt in bevölkerten Provinzen so nahe aneinander liegen, ehedessen Filiale gewesen sind, und daß der hier in Frage-stehende besondere Rechtstitel sich auf viele Pfarreyen erstrecke.

Wenn eine Pfarrey, von welcher ein Filialort getrennt, und zu einer eigenen Pfarrey erhoben wurde, keinen Patron hatte; so mußte nach der Verfügung des canonischen Rechtes dem Pfarrer der Hauptkirche das Patronatrecht an der neuen Pfarrey zustehen (§. 64). Mir ist aber in dem Fürstenthume Würzburg kein Beyspiel dieser Art bekannt. Die vormaligen Fürst-Bischöfe scheinen es an sich gezogen zu haben, und hier entsteht wieder die Frage: ob der Fürst oder der Bischof näher berechtiget gewesen sey, ein auf den Temporalien der Mutterkirche radizirtes Recht anzusprechen? Ich stelle auch hier keine neue Meinung auf, wenn ich behaupte, daß das Recht, die unmittelbaren Verwalter des Kirchenvermögens zu benennen, sie zu verpflichten, Re-

chenschaft von ihnen zu fodern, die Verwaltungsart durch gesetzliche Vorschriften zu leiten, und das Recht der Oberaufsicht dem Landesfürsten zusteht. Wenn also aus der Verwendung der Temporalien einer Kirche ein neues Recht für sie entspringt; so ist der Landesfürst vor jeder geistlicher Gewalt zur Ausübung desselben, und zur Vertretung der stiftenden Kirche eben sowohl berechtiget, als ihm die Ausübung des Patronatrechtes zusteht, wenn es aus Mitteln anderer milden Stiftungen ist erworben worden.

§. 66.

Von dem Verhältniß, in welchem das F. bischöfl. Besetzungsrecht zum geographischen Umfang des fürstl. Territoriums und der bischöfl. Diöces gestanden ist.

Dem aufmerksamen Beobachter kann die Bemerkung nicht entgehen, daß das Besetzungsrecht der Pfarreyen den Fürst-Bischöfen in der Regel nur in ihrem eigenen Territorium, hingegen in auswärtigen, in welche sich ihre Diöcesen erstreckt haben, den betreffenden Landesherrn, den Gebiets- und Gutsherrschaften zugekommen ist. So weit mir die Verfassung der ehemaligen Erz- und Hochstifte bekannt geworden ist, habe ich überall, im Süden und im Norden gefunden, daß das so betitelte freye Collationsrecht der Bischöfe mit dem geographischen Umfang ihres Territoriums in einem gewissen Verhältniß gestanden, und in der Regel auf dasselbe beschränkt gewesen ist. Wenn das Territorium eines Fürst-Bischofes von geringem Umfange war;

so war auch das freye Besetzungsrecht sehr eingeschränkt, und umgekehrt. — Man zähle z. B. die noch bestehenden katholischen Pfarreyen der sehr weitschichtigen Constanzer Diöces, und vergleiche damit die Zahl derjenigen, welche die Fürst-Bischöfe frey zu begeben hatten; so wird man finden, daß die kleine Zahl der letzteren zu jener der ersteren sich nahebey wie der beschränkte Umfang des Territoriums zu der weitschichtigen Diöces verhalten hat.

§. 67.

Einheimischen Lesern dieser Schrift ist es schon bekannt, daß das Collationsrecht der Fürst-Bischöfe zu Würzburg in einem ähnlichen Verhältniß zu ihrem Territorium gestanden ist; ich setze dasselbe bloß zur Wissenschaft derjenigen auswärtigen Leser auseinander, welche von den Lokal-Umständen nicht so gut, wie einheimische, unterrichtet seyn können. Die würzburgische Diöces erstreckt sich nicht nur über das Fürstenthum dieses Namens, sondern auch über einen Theil des Fürstenthums Bamberg, der Rhein-Pfalz, der vormaligen gefürsteten Probstey Ellwangen, über das Deutschmeisterthum Mergentheim, über die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg, über das Gebiet der Grafen von Schönborn, des vormaligen Ritterstiftes Comburg, und über mehrere Ortschaften adelicher Gutsbesitzer.

Im Deutschmeisterthum Mergentheim hatte ein jeweiliger Fürst-Bischof nur eine Pfarrey zu begeben, achtzehn hingegen gehören zum Patronatrechte des Landesherrn.

In der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg hat das landesfürstliche Patronatrecht an allen Pfarreyen ohne Ausnahme Statt. Eben so im Gebiete der vormaligen Probstey Ellwangen, des Ritterstiftes Comburg, der Grafen von Schönborn mit Ausnahme der Pfarrey Obereuerheim a). Endlich steht das Patronatrecht in der Regel auch den Besitzern adelicher Güter an ihren Pfarreyen zu b).

§. 68.

Gegen den Grundsatz von dem Verhältniß des Fürstbischöflichen Besetzungsrechtes zu dem Umfang des Territoriums hat man zwar etwas erhebliches damit vorzubringen geglaubt, daß mehrere Pfarreyen in dem Theile der Rheinpfalz, in welchen sich die würzburgische Dioͤces erstreckt, von dem Bischofe frey seyen begeben worden a). Allein aus der Geschichte der in der unteren Pfalz wieder errichteten katholischen Pfarreyen ergiebt sich ganz offenbar, daß nicht die Bischöfe, sondern die Fürsten von Würzburg sich das Patronatrecht daran erworben haben. Als nämlich im J. 1690 der Churfürst Johann Wilhelm in der Rheinpfalz succedirte, und überall in seinen Landen neben der protestantischen auch die katholische Religion einführen

a) Das Patronatrecht von Obereuerheim wurde von dem Domkapitel dem Fürsten cedirt, wie aus der Beylage D zu ersehen ist.

b) Die Verzeichnisse dieser Patronatrechte s. in der Beylage E von Zif. 1 bis 6.

a) Gutachten und Anon. Seite 89.

wollte, zu welcher er sich bekannte, wurde mit dem damaligen Fürst-Bischofe zu Würzburg Johann Gottfried eine Verabredung getroffen, wodurch sich dieser verbindlich machte, Priester aus seinem Seminar in den zur würzburgischen Diöces gehörigen Theil der Rheinpfalz zu schicken, und die Halbscheid zu den Kosten ihrer Unterhaltung beyzutragen. Diese anfangs sogenannten Missionarien wurden in der Folge Pfarrer; und weil die Churfürsten in der Pfalz in jenen Zeiten die nothwendigen katholischen Priester in ihrem protestantischen Lande nicht hatten, und bis auf die neuesten Zeiten zur Unterhaltung dieser Geistlichen beträchtliche Zuschüsse theils an Naturalien, theils an barem Gelde aus dem Klosteramte Wechterswinkel freywillig gemacht wurden; so mußte man geschehen lassen, daß die Fürst-Bischöfe zu Würzburg die dortigen Pfarreyen besetzten. Es war kein altes, freyes Collationsrecht, welches ihnen schon vor der Religionstrennung in der Rheinpfalz zugekommen ist, keine Wiederauflebung desselben nach der Zurückführung des katholischen Cultus; ihr Besetzungsrecht datirt sich von dem Zeitpunkte her, in welchem sie freywillige und beträchtliche Beyträge an Geld und Naturalien zur Sustentation der rheinpfälzischen Pfarrer aus den Mitteln des Klosteramtes Wechterswinkel gemacht haben. Das Heimfallsrecht an diesem, im sechzehnten Jahrhunderte von dem Fürst-Bischofe Julius eingezogenen Kloster, ist aber nicht dem Bischofe, sondern dem Landesherrn zugekommen; der Fürst hatte über die herrnlos gewordenen Temporalien zu verfügen, und indem er einen beträchtlichen Theil zum Un-

terhalt katholischer Pfarrer in einem auswärtigen Territorium verwendete, hat er das Patronatrecht erworben, welches auch seinen Regierungsnachfolgern zustehen müßte, wenn sie jene Beyträge fortsetzen wollten. Wenn aber die jetzigen Landesherrn in der Rheinpfalz die Besoldungen der katholischen Pfarrer allein aus ihren Mitteln bestreiten, und dennoch den Bischöfen die freye Besetzung der Pfarreyen überlassen; so wird man mit Recht sagen können, daß sie ihnen damit ein freywilliges Opfer bringen.

§. 69.

Man hat sich ferner zur Entkräftung des Erfahrungssatzes vom Verhältniß des F. bischöflichen Besetzungsrechtes zum Umfang des fürstlichen Territoriums auf die Rechte berufen, welche die Fürstbischöfe zu Würzburg an einigen Pfarreyen in dem Churmainzischen Territorium gehabt haben. Man hat aber dabey nicht nachgewiesen, ob den Bischöfen zu Würzburg das freye Collationsrecht, oder ob ihnen als Fürsten das Patronatrecht daran zugekommen ist. Ich habe keine zureichende historische Data, um einen Aufschluß darüber geben zu können; jedoch ist mir soviel bekannt, daß unter Johann Philipp, der zugleich Churfürst zu Mainz und Fürstbischof zu Würzburg war, im J. 1656 einige Klöster und mehrere Pfarreyen des mainzer und würzburger Sprengels gegen einander ausgetauscht worden sind a). Waren es fürstliche Patronatpfarreyen,

a) Steph. Würdtwein *Archidioec. moguntina in Archidiac. distincta. Tom. II. pag. 729. 730.*

welche an den mainzer Sprengel abgetreten wurden; so mußten natürlich die dagegen erhaltenen als ein Surrogat der hingegebenen Rechte angesehen werden. Eben so ist mir von den Rechten der Fürstbischöfe zu Würzburg in dem Fürstenthum Bamberg nur so viel bekannt, daß der Bischof zu Würzburg, als er einen Theil seines Sprengels zur Errichtung eines neuen Bisthums in Bamberg abgetreten hat, davon die drey Pfarrkirchen Wachenrod, Lonerstadt und Mülenhausen ausgenommen hat b). In Rücksicht der beyden letzteren Pfarreyen sind in der Folge wieder Veränderungen eingetreten, deren Datum und Veranlassung mir unbekannt sind.

§. 70.

Wenn auch einige Pfarreyen außer dem fürstlichen Territorium zur freyen Collation des Bischofes gehört haben; so ist doch ihre Zahl, mit jener verglichen, bey welchen den betreffenden Landes- Gebiets- und Gutsherrschaften das Patronatrecht zusteht, so gering; daß man immer mit Grund behaupten kann, das Fürstbischöfliche Besetzungs-

b) Aemil. Ussermann *Germania sacra Episcop. Wirceburg.* in codice probat. Num. XIV. pag. 15. In der Geschichte des Bisthums Bamberg von dem nämlichen Verf. sind ungemein viele Notizen zerstreut, aus welchen erhellt, daß den Fürstbischöfen zu Bamberg nicht nur Diöcesan- — sondern viele andere Rechte und Besitzungen in der oberen Pfalz zugekommen sind.

recht sey mit dem geographischen Umfange des Territoriums in einem gewissen Verhältnisse gestanden. Daraus ergiebt sich aber auch die ganz natürliche Folge: daß ein Recht, welches in der Regel auf das geistliche Fürstenthum eingeschränkt war, und nicht zugleich mit der Diöces auf die benachbarten Territorien sich erstreckte, nicht in der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöces ebendieselbe ist, seinen Grund gehabt hat, sondern von den Fürsten als solchen erworben worden ist, und daher den mit solchen Hochstiftslanden entschädigten Erbfürsten zusteht.

§. 71.

Es ist sonderbar und nahebey paradox, das weltlichen Landes- Gebiets- und Gutsherrschaften in der Regel das Patronatrecht an ihren Pfarreyen zusteht; daß hingegen geistlichen Fürsten in ihren Landen kein solches Recht zugekommen seyn soll! — Haben denn wohl geistliche Fürsten für die sittliche Bildung ihrer Unterthanen, für die Bedürfnisse der Kirche, des öffentlichen Cultus und der Seelsorge in ihren Landen nicht eben soviel gethan, als weltliche in den ihrigen? Sie sind doch mit ebenderselben landesfürstlichen Gewalt, mit eben so vielen oder noch reichlicheren Mitteln versehen gewesen; sie hatten das nämliche Interesse für die Beförderung dieser Zwecke; es mußte sogar noch lebhafter bey ihnen wirken, weil sie neben der Person des Landesherrn auch jene eines Bischofs in sich vereinigten. — Wenn sich Begebenheiten natürlich erklären lassen, so darf

man seine Zuflucht nicht zu paradoxen Hypothesen nehmen. Ich denke, es habe sich mit der Stiftung der Pfarreyen in den geistlichen Fürstenthümern eben so, wie in den weltlichen verhalten, und der Gang ihrer allmähligen Entstehung sey ebenderselbe gewesen. Was bey weltlichen Besitzungen von den Landesfürsten, von den Gebiets- oder Gutsherrschaften ist geleistet worden, das haben auch die geistlichen Fürsten in ihren Landen gethan. Gleichwie jene dadurch das Patronatrecht an allen, oder an den meisten Pfarreyen in ihren Landen, Gebieten und Herrschaften erworben haben; so lassen sich eben dieselben Erwerbtitel den geistlchen Fürsten und ihren Nachfolgern nicht absprechen.

§. 72.

Was uns also die Erfahrung von dem Deutschmeisterthum Mergentheim, von der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, von den gräflich v. Schönbornischen Gebiete, von ritterschaftlichen Gütern lehrt, was in der gefürsteten Probstey Elwangen, im Gebiete des Ritterstiftes Comburg in Rücksicht auf das Patronatrecht Statt gehabt hat, das dürfen wir aus eben denselben Gründen von den geistlichen Fürstenthümern annehmen, Das Besetzungsrecht ist mit dem geographischen Umfange des Territoriums im Verhältniß gestanden a). Die Verkennung der Patronatrechte geistli-

a) Man darf es als historischen Grundsatz für die Bisthümer in Deutschland annehmen, was Fleury allgemein sagt:

cher Fürsten mag bey denjenigen, welche die Sache nach dem ersten Anblicke ohne weiteres Nachdenken zu beurtheilen pflegen, daher entstanden seyn, daß die geistlichen Fürsten als Patrone nie sich selbst als Bischöfen ein Subject förmlich präsentirt haben, und bey einem solchem Akte der Wiederbesetzung einer erledigten fürstlichen Patronatpfarrey kein äußeres Merkmal zu finden war, wodurch er sich von dem Gebrauche des freyen bischöflichen Collationsrechtes unterschieden hätte. Aber die Verfahrungsart mochte in Hinsicht auf die Wiederbestellung fürstlicher Patronatspfarreyen beschaffen seyn, wie sie wollte; so war es doch allemal eine eigentliche fürstbischöfliche Handlung, bey welcher die Benennung des Fürsten von der Collation des Bischofes unterschieden werden muß. Wäre bisher schon die Person des Fürsten von jener des Bischofs getrennt gewesen; so wäre natürlich im Fürstenthum Würzburg wie im Deutschmeisterthum Mergentheim, wie in der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg u. s. w. verfahren worden, d. h. der Fürst hätte die Subjekte zur bischöflichen Collation benennt. Die Vereinigung der zweyfachen Ge-

„*Le droit de patronage a lieu principalement sur les paroisses de la campagne*, les chapelles & les moindres collegiales: car ces benefices ont commencé *la plupart* par des oratoires, que des Seigneurs ou de riches particuliers faisoient bâtir dans leurs terres, pour la commodité de leurs familles, ou de leurs Vassaux.“ *Institution au droit eccles.* Tom. I. chap. XVI. pag. 413.

walt in einem physichen Subjecte hat nun aufgehört; eine nothwendige Folge davon ist, daß die fürstlichen Patronatrechte an denjenigen übergehen, welchem die Succession in anderen fürstlichen Gerechtsamen zusteht.

§. 73.

Man kann es nicht in Abrede stellen, weil es jedermann bekannte Thatsachen sind, daß geistliche Fürsten, deren Territorien sich zum Theil in benachbarte Diöcesen erstreckten, auch daselbst fürstliche Patronatrechte auszuüben hatten. So ist sowohl dem Churfürsten von Mainz, als dem Fürsten zu Bamberg das Patronatrecht an Pfarreyen zugekommen, die zwar in ihren Territorien, aber in der würzburgischen Diöces gelegen waren (a). Weil in Hinsicht auf diese fürstlichen Patronatpfarreyen die landesherrlichen und bischöflichen Gerechtsamen nicht in einem Subjekte vereinigt waren; so mußte nothwendig der Akt der Nomination von dem geistlichen Fürsten ausgeübt, hingegen die Collation einem anderen als Bischofe überlassen werden. Auch diese Beyspiele sind ein Beweis des Satzes: daß das Besetzungsrecht der Fürstbischöfe mit dem Umfange ihres Territoriums im Verhältniß gestanden ist, weil ihnen noch Patronatrechte in solchen Theilen des Territoriums zugekommen sind, in welche sich ihre bischöflichen Gerechtsamen nicht erstreckten.

a) Beylage E Zif. 7 und 8.

§. 74.

Das Aggregrat der aufgezählten besonderen Rechtstitel begründet die Regel für das landesfürstl. Patronatrecht.

Das bischöfliche Vikariat zu Bamerg hatte in seiner bey dem Churf. Gen. Commissariat eingereichten Vorstellung sich zwar zu dem Grundsatz bekennt, daß nach der vorgegangenen Trennung der zweyfachen moralischen Person, des Fürsten und des Bischofs, die Rechte des ersten, mithin auch die fürstlichen Patronatrechte, an den entschädigten Erbfürsten übergegangen sind; allein es schien dieselben auf eine geringe Zahl einschränken, und manche Erwerbtitel fürstlicher Patronatrechte verkennen, oder übersehen zu wollen. Dadurch mag das Churfl. Gen. Commissariat bewogen worden seyn, das bischöfl. Vikariat in der Anwendung seines eigenen Grundsatzes auf die verschiedenen Arten der Erwerbungen fürstl. Patronatrechte aufmerksam zu machen, und zu zeigen, daß, wenn der Gegenstand auch nur aus dem Gesichtspunkte der Succession in die vormaligen fürstlichen Gerechtsamen betrachtet wird, das Aggregat der verschiedenen Rechtstitel bey weitem die meisten Pfarreyen und sonstige Benefizien in sich fasse, und daher das landesfürstliche Recht als allgemeine Regel bestehe, bis in zweifelhaften Fällen eine Ausnahme davon bewiesen wird.

§. 75.

In der That, wenn man in Erwägung zieht, daß 1) nicht nur die Patronatrechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster, Stifte, ihrer Dignitäten, der Obleyen, Oberpfarreyen u. s. w. sondern 2) auch jene an die entschädigten Erbfürsten übergehen, welche den im vorigen Zeiten schon erloschenen oder supprimirten geistlichen Corporationen zugekommen sind; daß ihnen 3) nicht minder die Ausübung der Patronatrechte zusteht, welche von milden Stiftungen, oder 4) von ganzen Gemeinden sind erworben worden; ferner 5) die Succession in den Patronatrechten, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern an das Hochstift gebracht; oder 6) vor der Verleihung neuer Lehen, oder vor der Wiederbelehnung mit heimgefallenen davon getrennt worden sind; 7) die Patronatrechte, auf welche Privat- Fundatoren Verzicht geleistet haben; 8) auch an solchen Pfarreyen und sonstigen Benefizien, welche ihre Dotation aus Gütern, nutzbaren Rechten und Gefällen des Hochstiftes erhalten haben; endlich 9) an den Pfarreyen, welche vorher Filiale fürstlicher Patronatpfarreyen gewesen, und aus ihren Einkünften dotirt worden sind; wenn man dabey noch erwägt, daß das fürstbischöfliche Besetzungsrecht nicht mit dem Bezirk der bischöflichen Gewaltsame, oder mit der Diöces, sondern mit dem geographischen Wirkungskreis des Fürsten, oder dem Territorium im Verhältniß gestanden ist; so wird es wohl kein Unbefangener für einen Verstoß gegen die Regeln der Logik halten, wenn nach

jenen Prämissen das landesfürstliche Patronatrecht als allgemeine Regel für das Besetzungsrecht der Pfarreyen und sonstigen Benefizien angenommen wird, gleichwie es auch die allgemeine Regel in anderen Territorien, Gebieten und Herrschaften ist, wohin sich die würzburgische Diöces außer dem Fürstenthum erstreckt.

§. 76.

Man hat mit einem großem Aufwand von Dialektik und Syllogistik bewiesen, daß die vom Churfl. Gen. Commissariat angeführten besonderen Rechtstiteln kein absolut allgemeines landesherrliches Patronatrecht begründen; daß die Induction nicht alle Pfarreyen in sich begreiffe; daß es, selbst in der Voraussetzung der Richtigkeit jener besonderen Rechtstitel, noch der größte Verstoß gegen die gesunde Logik sey, ein allgemeines Patronatrecht darauf gründen zu wollen a). — Damit hat man sich entweder selbst ein Abentheuer geschaffen, um es mit gutem Erfolg bestehen zu können, oder man hat den kleinen Unterschied zwischen einem absolut allgemeinen Recht, und einer allgemeinen Regel für ein solches Recht nicht geachtet. In dem Rescripte des Churfl. Gen. Commissariates ist nichts davon zu finden, daß das Aggregat der aufgezählten besonderen Rechtstiteln ein absolut allgemeines Patronatrecht begründe. Es heißt mit ausdrücklichen Worten: Das landesherrliche Patronatrecht sey aus den angeführten

a) Gutachten und Anon. Seit. 89.

Gründen als allgemeine Regel anzunehmen; es wird zugegeben, was nicht mit einem absolut allgemeinen Patronatrechte, wohl aber mit einer allgemeinen Regel zu vereinigen ist, daß Ausnahmen von der Regel Statt haben können, welche jedoch in zweifelhaften Fällen von demjenigen müßten bewiesen werden, der seine Intention darauf gründet; ein bekannter Rechtsgrundsatz: daß der Beweis nicht jenem obliege, welcher die Regel, und mit derselben in jedem einzelnen Fall die Vermuthung für sich hat. — Das Churfl. Gen. Commissariat geht sogar nach der Betrachtung der besonderen Rechtstitel und dem daraus gezogenen Resultate erst zu dem allgemeinen über, mit den Worten: "was hiernächst den allgemeinen Rechts„titel belangt, aus welchem Se. Churfl. Durchlaucht das „Besetzungsrecht der Pfarreyen in Anspruch nehmen kön„nen" u. s. w. was doch offenbar zeigt, daß im vorhergehenden von einem allgemeinen Patronatrechte die Rede noch nicht war.

§. 77.

Der Anon. Verf. hat noch mehrere Einwendungen gegen die aus dem Aggregate der besonderen Rechtstitel gezogene Folgerung zu machen. Einmal sagt er: die Sache verhalte sich eben so, als wenn der Landesherr auf verschiedenen Wegen das Eigenthum der meisten Grundstücke einer Marckung an sich gebracht hätte, und dann das landesherrliche Eigenthumsrecht zur allgemeinen Regel erhe-

Staats-
Bibliothek
Bamberg

ben, und von jedem Eigenthümmer eines Grundstückes den Beweis fodern wollte, daß es seit der Entstehung (wessen?) von dem Eigenthümer als solchem (hat er denn noch eine moralische Person, die hier in Betrachtung könnte gezogen werden, wie die vormalige Fürstbischöfe?) frey sey besessen worden a).

Es thut mir leid, daß ich das herzliche Wohlgefallen des Verf. an dem so glücklich erfundenen Gleichnisse trüben muß. Wenn das Churfl. Gen. Commissariat von einem in seinen Objekten ausgebreiteten landesherrlichen Patronatrechte auf die in ihren Objekten beschränkteren argumentirt hätte; so wäre die Vergleichung des Eigenthümers der meisten Grundstücke mit den Eigenthümern einzelner Grundstücke noch passend gewesen. So wenig es aber dem Churf. Gen. Commissariat beygefallen ist, ein rechkliches Verhältniß des Landesherrn als Patron der meisten Pfarreyen zu den Patronen einiger oder einzelner Pfarreyen festsetzen zu wollen; so wenig paßt das angegebene Verhältniß vom Besitzer der meisten Grundstücke einer Marckung, zu den Besitzern einzelner hieher.

Die Frage betrift lediglich das Verhältniß des landesfürstlichen Patronatrechtes zu dem freyen bischöflichen Collationsrecht. Das Aggregat der angeführten besonderen Rechtstitel umfaßt die meisten Pfarreyen, das landesherrliche Patronatrecht muß daher als Regel angenommen werden, weil die Regel immer darauf beruht, was ge-

a) Anon. Seite 57. 58.

wöhnlich geschieht, was in den meisten Fällen Statt hat; wenn also in Rücksicht derselben Gattung von Objekten zweyerley Rechte concurriren, deren eines gewöhnlich und bey den meisten Objekten der Gattung Statt hat; so macht dieses die Regel, das andere die Ausnahme aus. Mehrere Rechtsgelehrte haben die Frage untersucht, ob in Deutschland die Zehnten ursprünglich an Layen, oder ob sie zu Kirchenbedürfnissen abgegeben worden sind? Wenn sie nun aus der angestellten Untersuchung das Resultat ziehen, daß es zwar urspüngliche Layenzehnten gegeben habe; aber bey weitem die meisten Zehnten schon ursprünglich zu kirchlichen Bedürfnissen bestimmt gewesen seyen; wenn sie daher schließen, daß das ursprüngliche Jus decimandi ecclesiasticum die Regel, hingegen das Jus decimandi laicale die Ausnahme davon ausmache, und daß deswegen jeder Zehntberechtigte, welcher seine Zehnten für ursprüngliche Layenzehnten ausgiebt, in Rücksicht der rechtlichen Wirkungen seines Angebens die Ausnahme von der Regel, auf welche er seine Intention gründet, beweisen müsse b); so hat sie deswegen noch niemand

b) „Hanc Qualitatem decimarum (origine ecclesiasticarum) „eousque praesumi, donec earum origo et qualitas „mere profana luculentis ostendatur argumentis, ratio „exigit. Praesumtio pro iis, quae juris communis „sunt, militat, laicales vero specialem hominis dis„positionem supponunt; *tum quod de communius* „*contingentibus praesumtio fieri debeat, tralatitium* „*est.*“ ENDRES diss. *de decimatore nobili* &c. § 5.

eines Verstoßes gegen die gesunde Logik beschuldiget. Dem anon. Verf. würde es freylich sehr leicht seyn, diese Regel mit einem Gleichniß umzustoßen, wenn er sagte, es verhalte sich damit eben so, als wenn derjenige, welchem des Zehntrecht in 5/6 einer Markung zusteht, eine allgemeine Regel für seine Gerechtigkeit aufstellen, und von jenem, der das Zehntrecht an dem übrigen 1/6 hat, einen zulänglichen Beweis seines Rechtes fodern wollte. Wer würde über diese bündige Argumentation nicht lächeln müssen?

§. 78.

Wenn auch alle besondere Rechtstitel gegründet wären, sagt der anon. Verf. weiter; so würde noch die große An„zahl bischöflicher Urpfarreyen übrig bleiben, auf welche „nicht einmal eine Rechtschikane kann ausfindig gemacht „werden; man müßte dann die sonderbare, und vielen Sach„verständigen absurd scheinende Meinung aufstellen, daß „außer den incorporirten Pfarreyen alle Mutterkirchen auf

„In dubio autem, cum . . . . decima ecclesiastica, „si res accuratius examinetur, duplo vel triplo su„peret in Germania decimas laicales, sic in dubio, „quod decima sit potius ecclesiastica, quam laicalis, „eo securius praesumendum erit, *cum pro illo, quod* „*frequentius est, secundum omnia jura stet praesum*„*tio*". Dürr *de parocho a perceptione decim. noval.* &c. § 7.

„einmal erloschen, nachher aber gleichsam durch eine neue „Schöpfung wieder hervorgegangen wären" u. s. w. a).

Was versteht denn der Verf. unter den bischöflichen Urpfarreyen, deren Anzahl groß seyn soll? Sind sie schon vorhanden gewesen, als das Bisthum errichtet wurde, so, daß der erste Bischof einen schon in Pfarreyen abgetheilten Sprengel bezog, oder mußten die Bischofe diese Einrichtung allmählig erst treffen? Erhielten die ersten Seelsorger, welche diesen ursprünglichen Pfarreyen vorgesetzt waren, ihren Unterhalt aus einer gemeinschaftlichen, für alle kirchliche Bedürfnisse des Bisthums bestimmten Massa, oder hatten sie gleich bey ihrer Entstehung eigene, perpetuirlich für sie bestimmte Dotationen, oder haben sie solche erst später erhalten, und von wem? Woher weiß denn der Verf., daß den Bischöfen die freye Collation der Urpfarreyen zugekommen ist, und daß niemand durch Dotation das Patronatrecht daran erworben hat b), da doch bekanntlich dieses Recht schon drey Jahrhunderte früher in der Kirche eingeführt war, als Bisthümer im inneren Deutschland errichtet wurden? — Wie verhält sich

a) Anon. Seit. 89.

b) So haben z. B. die wenigen Urpfarreyen in demjenigen Theile des Bisthums Würzburg, welcher in der Folge zur Errichtung eines neuen Bisthums Bamberg abgetreten wurde, ihre Dotation von Ludwig dem Frommen erhalten. AEMIL. USSERMANN *Germ. sacra Episcopatus Bambergensis in codice probat.* Num. I.

die Anzahl der Urpfarreyen zu den jetzt bestehenden, und war sie wirklich so groß, daß man das freye Collations-recht als noch bestehende Regel annehmen muß, wenn es den Bischöfen an den Urpfarreyen, mit Ausnahme der in der Folge incorporirten, die der Verf. selbst zu den Patronat-pfarreyen zu zählen scheint, eingeräumt wird? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß die Zahl der Urpfarreyen, sie seyen vor — mit — oder bald nach der Errichtung des Bisthums entstanden, sich zur Zahl der jetzt bestehenden eben so, wie die Kultur des Landes, besonders der Acker-bau, die Bevölkerung, die Menge und Größe der Ort-schaften im achten Jahrhunderte zu diesen Factoren in un-seren Zeiten verhält?

Es hat doch wohl nicht nur im Fürstenthum Würz-burg Urpfarreyen gegeben, sondern auch in den übrigen Ländern, in welche sich die würzburgische Diöces erstreckt; woher ist es denn gekommen, daß die Bischöfe zu Würz-burg in jenen Ländern, Gebieten und Herrschaften, in wel-chen sie nur Bischöfe, aber nicht zugleich Landesfürsten wa-ren, theils gar keine, theils unter mehreren nur einige, im Ganzen aber die wenigsten Pfarreyen frey zu besetzen hat-ten? — So viel von der großen Anzahl der Urpfarreyen, deren freye Besetzung dem Bischofe zustehen soll. Aus den angegebenen Erörterungspunkten werden die vielen Sach-verständigen, auf die sich der Verf. beruft, leicht einse-hen, daß es der ihnen mit Recht absurd scheinenden Hypo-these; als ob nämlich, außer den incorporirten Pfarreyen,

alle Mutterkirchen auf einmal erloschen, nachher aber gleichsam durch eine neue Schöpfung wieder hervorgegangen seyen, gar nicht bedürfe. Doch wird auch kein Sachverständiger in Abrede stellen, daß manche Urpfarrey in einem Zeitraume von mehr als tausend Jahren wieder eingegangen sey, oder ihre jetzige Existenz einer neuen Schöpfung zu verdanken habe, mithin eine Patronatpfarrey seyn könne, wenn sie auch ursprünglich zur freyen Collation des Bischofes gehört hat.

§. 79.

Der anon. Verf. kann es nicht begreifen, daß der der Patron, der nur ein Mitgiled des kirchlichen Vereins sey, als solches berechtiget seyn könne, von dem Bischofe den Beweis für das ihm angeborne Recht der freyen Besetzung von einer nicht gegebenen Vergünstigung, zu führen a), und vielleicht gar vor dem Tribunal des Patronen selbst b)

Ob der Patron nothwendig ein Mitglied des kirchlichen Vereins seyn müsse? Ob das Patronatrecht eine Vergünstigung des Bischofes sey? An welches Forum die darüber entstehenden Rechtsstreite gehören? Ueber diese Fragen habe ich meine Meinung bereits vorgetragen c). — Daß aber der Collator ordinarius das freye Besetzungs-

a) Anon. Seite 59.

b) Anon. Seite 90.

c) Oben § 4. 7. 8. 9.

recht in Zweifelhaften Fällen gegen den Landesfürsten zu beweisen habe, ist, wie ich dafür halte, nach den vorausgegangenen Betrachtungen ganz in der Ordnung.

Der Bischof ist der Collator ordinarius aller geistlichen Aemter in seinem Sprengel; niemand hat dieses bischöfliche Recht bestritten. Bisher sind nur die Canonicate und Präbenden davon ausgenommen gewesen, bey welchen die Collation den Kapiteln der Stifte zugekommen ist, die Subjekte mochten von wem immer benennt werden. Allein das Recht der Collation schließt die Auswahl der Subjekte nicht in sich, und es ist aus jedem Compendium des Kirchenrechts bekannt, daß das Collationsrecht in Absicht auf die Bestimmung des Subjektes in Jus collationis liberae und in Jus collationis necessariae abgetheilet wird; je nachdem der Collator bey der Verleihung des geistlichen Amtes das Subjekt selbst wählen kann, oder an die Benennung eines anderen gebunden ist. Niemand verlangt von den Bischöfen, daß sie ihr ordentliches Collationsrecht beweisen, sie sind und bleiben collatores ordinarii auch in jenen Theilen ihrer Sprengel, wo ihnen die Auswahl der Subjecte nicht zusteht; das Recht mag ihnen übrigens angeboren seyn, oder nicht. — Wenn aber die Frage davon ist: ob das freye, oder ob das nothwendige Collationsrecht die Regel ausmache? so hängt die Auflösung der Frage davon ab: welches von beyden gewöhnlich oder in den meisten Fällen Statt hat d). Ist der Collator ge-

d) „L'Evêque conferoit *au* commencement tous les offi-

wöhnlich an die Benennung eines anderen gebunden, so besteht das Patronatrecht und das demselben correspondirende nothwendige Collationsrecht als Regel gegen das freye Collationsrecht, und für das letztere muß in zweifelhaften Fällen der Beweis geführt werden. Hätten ehedessen die Bischöfe die Collation der Canonicate und Präbenden gegen die Dom- und Nebenstifte in Anspruch nehmen wollen; so hätten sie ohne Zweifel den Beweis ihres prätentirten Rechtes übernehmen müssen. Wenn demnach in denjenigen Theilen einer Diöces, welche sich in auswärtige Territorien erstreckt haben, das freye Collationsrecht verhältnißmäßig sehr selten, hingegen mit dem als Regel bestandenen Patronatrechte nur das nothwendige Statt gehabt hat; wenn in jenem Theile, welcher die Hochstiftslande in sich begriffen hat, dem Fürsten als solchen das Patronatrecht an den meisten Pfarreyen zugekommen ist; so muß das freye Collationsrecht als Ausnahme von der Regel betrachtet werden. Will man das freye Besetzungsrecht in den Begriff des Juris collatoris ordinarii hineintragen; so wird man durch die Aufnahme des Merkmals einer Art der ordentlichen Collation nicht nur gegen die Regeln der Logik den Begriff der Gattung aufheben, sondern es

ces ecclesiastiques . . . *Il est encore censé le collateur ordinaire de tous les benefices seculiers*; mais son droit a été restreint dans les derniers siecles en tant de manieres, *qu' il y en a peu en effet, qu' il confere librement.*" Fleury loc. cit. chap. XV. pag. 402.

wird auch daraus folgen, daß die Bischöfe auch da, wo ihnen als Fürsten keine Patronatrechte zugekommen sind, also in beträchtlichen Theilen ihrer Diöcesen keine collatores ordinarii waren.

§. 80.

Es bleibt also unwidersprechlich war, daß den geistlichen Fürsten als solchen eben so, wie den weltlichen, Patronatrechte an Pfarreyen zugekommen sind, und das die Besetzung derselben eine eigentliche fürstbischöfliche Handlung gewesen ist, welche nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden darf. Vergeblich hat man dagegen eingewendet, daß mit gleichem Grunde auch die Anstellungen weltlicher Regierungsräthe und Beamten als fürstbischöfliche Handlungen betrachtet werden können; gleichwie aber die Anstellungen der Staatsdiener bloß ein Ausfluß der fürstlichen, so seyen auch nur die Anstellungen der Pfarrer ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein gewesen a)

Gegen diese Vergleichung würde sich nichts erinnern lassen, wenn ein bischöfliches Benennungsrecht zu weltlichen Staatsdiensten aus eben so gültigen Rechtstiteln erweislich wäre, als diejenigen sind, auf welchen die fürstlichen Patronatrechte an Pfarreyen beruhen. Obschon die landesherrliche und die bischöfliche Gewalt in einer physischen Person vereinigt waren; obschon der Handelnde Fürst-

a) Gutachten.

bischof war; so müssen dennoch die fürstlichen, die bischöflichen, die eigentlich fürstbischöflichen und die Privat-Handlungen von einander unterschieden werden. Wenn der Fürstbischof seinen Unterthanen Gesetze gegeben, Abgaben von ihnen erhoben, Justiz- und Cameralbeamten angestellet hat, u. s. w., so ist es vermöge der landesherrlichen Gewalt allein geschehen; hat er Weihen ertheilt, Kirchen, Altäre consecrirt u. s. w., so hat er lediglich als Bischof gehandelt, Geschäfte, auf welche weder die landesherrliche, noch die bischofliche Gewalt einen Einfluß hatte, waren Privat-Handlungen. Solche hingegen, bey denen fürstliche und bischöfliche Gewaltsame concurrirten, oder welche aus der fürstlichen und bischöflichen Gewalt hervorgingen, waren eigentliche fürstbischöfliche Handlungen; zu welchen die Besetzung der fürstlichen Patronatpfarreyen gehört, bey denen dem Fürsten die Benennung des Subjects, dem Bischofe aber die Institution zugekommen ist.

§. 81.

Endlich hat man gegen die fürstlichen Patronatrechte noch vorgebracht: in den weltlichen Fürsterthümern sey die Kirche in den Staat, hingegen in den vormaligen geistlichen Fürstenthümern der Staat in die Kirche aufgenommen gewesen. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß zwar ein weltlicher Fürst durch die aufgezählten besonderen Rechtstitel Patronatrechte habe erwerben können; daß aber ein geistlicher Fürst in seinem eigenen und einzigen Verhältnisse solche kirchliche Rechte weder erworben habe, noch erwerben konnte a).

Es läßt sich nicht leicht errathen, was der Satz bedeuten soll: in den vormaligen geistlichen Bisthümern sey der Staat in die Kirche aufgenommen gewesen. Georg Wanner ehemals Lehrer des Kirchenrechts zu Dillingen hat die Auflösung der Frage: ob die Kirche in den Staat, oder der Staat in die Kirche aufgenommen sey? in dem Verhältniß, in welchem die einzelnen Staaten zur Kirche als Theile zum Ganzen stehen, und in der früheren Existenz der einen oder der anderen Gesellschaft zu finden geglaubt, und er war deswegen der Meinung: alle europäische Staaten seyen in die Kirche aufgenommen, weil es unmöglich ist, daß die Kirche, welche sich über alle Staaten erstreckt, dennoch in einem Staate aufgenommen sey; weil sie schon weit früher existirt, und das abendländische Kaiserthum untergehen gesehen hat, aus dessen Trümmern diese neuen europäischen Staaten hervorgegangen sind a). — Die Kirche wird in den Staat aufgenommen, wenn er sie als eine erlaubte Gesellschaft anerkennt, und ihr den öffentlichen Schutz angedeihen läßt. Ohne diese Anerkennung würden religiöse, wie andere Gesellschaften nach der Sprache der Gesetze nur bürgerlich unerlaubte Winkelgesellschaften seyn. Der Staat allein kann sie zu moralischen Personen erheben, ihren Zwek als bürgerlich und unschädlich, oder als gemeinnützig genehmigen, und ihnen die Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte verleihen. Nicht so bedarf umgekehrt der Staat, durch dessen Daseyn die Entstehung

a) Ge. Wanner dissert. *de placeto ecclesiastico.* § 30.

anderer Gesellschaften erst möglich wird, der Anerkennung irgend einer Kirche, oder der Verleihung geistlicher Rechte. Hätte aber auch in den vormaligen geistlichen Reichsländern gerade ein umgekehrtes Verhältniß Statt gehabt, obschon es als den Grundbegriffen des Staates und der Kirche widersprechend ungedenkbar ist; so läßt sich doch nicht einsehen, warum ein geistlicher Fürst nicht eben so wohl als ein weltlicher, Patronatrechte habe erwerben können; da er doch als Fürst allen anderen weltlichen Reichsständen vollkommen gleich war.

Dritter Abschnitt.

Von dem landesherrlichen Befugnisse überhaupt, das Benennungsrecht zu den fürstlichen Benefizien nach den eingetretenen Säcularisationen zu behaupten.

§. 82.

Es ist nahebey unglaublich, daß eine Gewalt, welche nur sittliche Vervollkommnung der Menschen zum Zwecke hat, die ihren eigenthümlichen Charater, nach der Vorschrift ihres Stifters, durch Liebe, Sanftmuth und Demuth ausdrücken, ihren Zweck durch Bitten und Ermahnungen, durch Belehrung und Ueberzeugung zu erreichen suchen soll, schon so oft dazu mißbraucht worden ist, die Scheidewand zwischen sich und der Staatsgewalt niederzureißen, unter allerley Vorspiegelungen manchfaltige Uebergriffe in die Sphäre

der letzten zu machen; ihre Maasregeln zu erschweren, oder gar zu lähmen; unheilige Absichten hinter dem unverletzlichen Schilde heiliger Pflichten zu verstecken; mit dem Schlüssel zum Himmelreich den Weg zu den Cassen der Gläubigen zu suchen; die Gewissen mit Schreckbildern zu allarmiren, und die Unterthanen mit dem gefährlichsten Mordinstrumente, dem Fanatismus, zu bewafnen; selbst Thronen zu erschüttern, oder umzustürzen. Aber die Jahrbücher der Geschichte sind vom Ludwig dem Frommen herab bis auf den sogenannten Patriotenkrieg unter K. Joseph II mit Thatsachen dieser Art befleckt. Solche Vorfälle mußten allmählig die Aufmerksamkeit der Fürsten erweken, und sie belehren, daß sie kein Mittel, welches ihnen zu Gebot steht, vernachlässigen dürfen, um sich des Gehorsams, der Treue und der Anhänglichkeit derjenigen zu versichern, die es unter einem gewissen Zusammenflusse von Umständen in ihrer Gewalt haben, jene Uebel herbeyzuführen, und die innere Ruhe des Staates zu bedrohen. So laut es auch das wechselseitige Interesse des Staates und der Kirche fodert, im freundschaftlichen Bunde zu einem Zwecke sich die Hand zu bieten, welcher der letzte der Kirche, und für den letzten Zweck des Staates ein unentbehrliches Mittel ist a); so ist dennoch bis auf die neuesten Zeiten auch in den deutschen Reichslanden keine solche Eintracht zwischen der

a) So viel ist wenigstens, wie ich dafür halte, von Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates erwiesen.

moralischen Gewalt der Kirchenvorsteher, und der Macht der Fürsten zu erzielen gewesen, in deren Territorien jene sich erstreckt hat. Man hat zwar die vielen Reibungen der landesfürstlichen und bischöflichen Stellen, — welche immer mit einem größeren Aufsehen verbunden sind, als die Differenzen gleichartiger Auctoritäten — durch Recesse, Concordaten u. s. w. zu beseitigen gesucht; aber aus — und neben diesen sind wieder neue Conflickte entstanden, die man immer wieder durch neue Verträge zu beendigen, sich vergeblich bemühte. — Dieser immerwährende Kampf hat in Fürsten, welche mit dem Umfange ihrer Territorien auf die Realisirung der Möglichkeit rechnen konnten, den Wunsch erzeugt, den Einfluß auswärtiger, unmittelbarer Kirchenvorsteher aus ihren Landen zu entfernen.

§. 83.

Schon vor einem Jahrhunderte hat Churbayern bey dem päbstlichen Stuhle darauf angetragen, eigene Landesbischöfe zu erhalten a). Die Errichtung einer Nuntiatur in München im J. 1785 wurde von vielen als eine Vorbereitungsanstalt zu dem nämlichen Zwecke angesehen. — Noch sind uns die Schritte im frischen Andenken, welche der aufgeklärte Kaiser Joseph II unternommen hat, um die Einwirkung auswärtiger Bischöfe auf seine Reichslande zu

a) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur S 3 und Beylage A

beseitigen, und seine Unterthanen in ihren geistlichen Angelegenheiten nur an einheimische, unmittelbare Kirchenvorsteher anzuweisen. — Als im münsterischen Friedenschlusse die geistlichen Fürstenthümer Metz, Toul und Verdun an die Krone Frankreich förmlich abgetretten wurden, ließ es diese Macht noch geschehen, daß man dem Erzbischofe zu Trier die Metropolitanrechte über dieselben ausdrücklich vorbehielt b).

Zu anderen Grundsätzen bekennt sich aber die Politik in unseren Tagen. Denn kaum war durch den lüneviller Frieden der Rhein zur Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt; als sogleich auch die geographische Amts- Sphäre der dieß- und jenseits des Rheins constituirten geistlichen Authoritäten nach derselben Grenzlienie abgestekt wurde; gerade als ob die Ruhe und das Interesse dieser Staaten es erfodert hätten, durch eine genaue Absonderung allen möglichen nachbarlichen Irrungen auch von dieser Seite vorzubeugen; oder ist wohl die geistliche Gewalt fremder Bischöfe und ihr Einfluß auf die Gesinnungen der Unterthanen für das mächtige Frankreich bedenklicher, als für kleine Staaten?

§. 84.

Obgleich in den jüngsten Reichsschlüsse über die Entschädigungen dem H. Churfürsten Erzkanzler die Metropolitan-Gerichtsbarkeit über alle diesseits des Rheins liegenden

b) I. P. M. Art. XI § 70.

Theile der ehemaligen Kirchen—Provinzen von Mainz, Trier und Cöln verliehen wird; so hat es dennoch der preusiche Hof für zuträglich gehalten, seine Staaten von diesem auswärtigen Metropolitan-Nexus ausnehmen zu lassen a), um seinen katholischen Entschädigungslanden eine einheimische kirchliche Verfassung geben zu können. — Nach solchen Grundsätzen scheinen auch die vermittelnden Mächte die Trennung der Besitzungen des Churhauses Pfalzbayern von jenen des Erzhauses Oestreich beurtheilt zu haben; denn man begnügte sich nicht damit, die Territorien durch Ueberweisung der inclavirten, oder in die natürliche Grenzlinie fallenden fremden Besitzungen zu purifiziren b), und den Kreisverband zwischen den beyderseitigen Landen aufzulösen; sondern auch die bischöfliche und die Metropolitan-Gerichtsbarkeit ist in dieselben Teritorial-Grenzen eingeschlossen worden, und weder die eine, noch die andere soll sich aus einem der beyden Staaten in den anderen hinüber erstrecken c)

a) „Seine (des Churfl. Erzkanzlers) Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cöln, jedoch mit Ausnahme der königlich preusischen Staaten". Deput. Hauptschl. §. 25.

b) „Mühldorf und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthum Bayern vereinigt". Ebendas.

c) „Sie (die Besitzungen des Erzherzogs von Toscana) werden

§. 85.

Diese Thatsachen sind, wie ich dafür halte, ein zureichender Beweis von dem großen Gewichte, welches die Politik in die Beschaffenheit des Verhältnisses der kirchlichen zur Staatsverfassung legt, und von der Aufmerksamkeit, mit welcher sie diesen Gegenstand verfolgt.

Aus den nämlichen Gesichtspunkte schienen die weltlichen Regenten schon vor einigen Jahrhunderten das Befugniß betrachtet zu haben, ihre Landesbischöfe selbst zu wählen und zu benennen. Ueberall ist zwar dieses Jus nominationis regiae zu den erledigten Erz- und Bisthümern im Staate mit päbstlicher Bewilligung eingeführt worden; ich kann mich aber weder davon überzeugen, daß der päbst-

von bayerischem Kreise getrennt, und dem östreichischen einverleibt; auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten, werden gleichfalls durch die Grenzen der beyden Kreise abgesondert, und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bayrischen Diöcesen verbunden". Ebendas. § 1.

Ueberhaupt läßt sich aus diesen Stellen, besonders aus dem ganzen Innhalte des § 25 nicht verkennen, daß man dafürgehalten hat, die innere Einrichtung der Kirche könne auch ohne Dazwischenkunft des päbstlichen Stuhls von der höchsten Gewalt im Staate getroffen werden, obschon die Einrichtung des Ganzen im § 62 auf eine Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle ausgesetzt worden ist.

liche Stuhl befugt gewesen sey, daß Wahlrecht zu den erledigten Kirchenprälaturen denjenigen, welchen es bis dahin zugekommen ist, wider ihren Willen nach seinem Belieben zu entziehen; noch davon, daß die Regenten einer päbstlichen Concession bedürft haben, um das Benennungsrecht zu erlangen. Ich halte vielmehr dafür, daß sie selbst und allein befugt waren, es mit der Staatsgewalt zu vereinigen, sobald sie nach ihrem von jeder anderen Gewalt auf Erden unabhängigen Urtheile dafürgehalten haben, daß eine solche Vereinigung aus Ursachen des gemeinen Wohls nothwendig sey.

§. 86.

Nebst der päbstlichen giebt es vielleicht sonst keine Gewalt mehr auf unseren Planeten, bey welcher der Schluß von Handlungen auf zustehende Rechte öfter trügen, und in Irrthum führen würde. Bey der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit päbstlicher Concessionen kömmt es nicht bloß auf den erklärten Willen, sondern vorzüglich auf die Gewalt der Päbste an; nicht sowohl auf das, was sie wirklich gethan haben, als auf das, was sie rechtlich thun konnten. Weder in dem eigentlichen Primate, noch in den allmählig erworbenen und anerkennten Rechten des päbstlichen Stuhles ist ein Grund zu finden, aus welchem er befugt gewesen wäre, ein rechtmäßig erworbenes Recht einer Corporation zu entziehen, um es auf den Regenten zu übertragen. Es gielt gleichviel, man mag das Benen-

nungsrecht zu den Kirchenprälaturen als ein bloß weltliches, in Beziehung auf die kirchliche Verfassung zustehendes, oder als ein geistliches Recht betrachten; der Pabst hat nur als unabhängiger Fürst des Kirchenstaates weltliche Hoheitsrechte; er hat aber überhaupt kein Hoheitsrecht in der Kirche, vemöge dessen er über das Privat-Recht eines Dritten disponiren kann. So wenig man es zu rechtfertigen vermag, daß Päbste ehedessen einem weltlichen Regenten seine Krone entreißen, und auf das Haupt eines anderen setzen wollten; so wenig wird man einen zureichenden Grund finden, aus welchem sich das Nehmen und Geben irgend eines von einem Dritten erworbenen Rechtes vertheidigen ließ; denn die größere oder geringere Wichtigkeit des Objectes, über welches mit einer geistlichen Machtvollkommenheit zu Gunsten eines Dritten disponirt werden soll, bringt in dem Befugniß selbst keinen Unterschied hervor.

§. 87.

Es ist zwar nicht selten geschehen, daß man sich aus Irrthum an den päbstlichen Stuhl gewendet hat, um etwas von demselben zu erlangen, was nicht in seiner Gewalt begriffen war. Er hat sich auch immer willfährig bezeigt, dergleichen Gesuchen durch briefliche Gewährungen zu entsprechen, wodurch wenigstens eine neue Provinz in dem mächtigen Reiche der Opinionen für künftige ähnliche Fälle genommen wurde. Nicht selten müssen auch weltliche Regenten vorhinein überzeugt gewesen seyn, daß der Gegen-

stand einer nachgesuchten Bewilligung zur Gewalt des päbstlichen Stuhls nicht geeignet sey, wenn sie z. B. in neueren Zeiten die Asyle durch Einschränkungen minder schädlich machen, oder die Kirchengütter zu dringenden Staatsbedürfnissen besteuern wollten u. d. gl. In solchen Fällen können sie nur aus politischen Rücksichten bewogen worden seyn, in Einverständniß mit dem päbstlichen Stuhle zu handeln, dessen Bewilligung nach rechtlichen Grundsätzen überflüssig war.

Ich will nicht behaupten, daß man die päbstliche Verleihung des Benennungsrechtes zu den höheren Kirchenprälaturen aus dem nämlichen Gesichtspunkte betrachtet hat. Es mag seyn, daß die Päbste, welche den Grundsätzen ihrer Vorfahrer im mittleren Zeitalter immer treu geblieben sind, um sie bey jeder günstigen Gelegenheit wieder in Anwendung zu bringen, selbst dafür gehalten haben, daß ihnen das Befugniß zustehe, über das Benennungsrecht zu den Bisthümern nach ihren Ermessen zu schalten. Es mag seyn, daß die Regenten dieses Recht nur von einer päbstlichen Verleihung erwarten zu können glaubten; ich denke aber nicht zu irren, wenn ich dafür halte, daß der einzige gültige Grund desselben in dem Inbegriff der Rechte der höchsten Gewalt selbst zu finden sey. Denn ihr steht die Beurtheilung der Bestimmungen zu, unter welchen eine Gesellschaft im Staate als unschädlich, oder als wohlthätig anzusehen, und zur Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte aufzunehmen ist. Die Aufnahme selbst kann

nach der Natur der höchsten Gewalt und ihres Zweckes nur salva salute publica geschehen, und die Nachfolger in dieser Gewalt sind immer noch befugt, die ihnen aus Ursachen des gemeinen Wohls nothwendig scheinenden Bestimmungen selbst zu treffen, wenn sie von ihren Vorfahrern übersehen, oder durch die indessen veränderten Umstände veranlaßt worden sind.

Wenn zur Erreichung eines besonderen Zweckes nicht nur einige wenige Unterthanen sich vereinigen; sondern eine ganze Gesellschaft über den ganzen Staat sich verbreitet; wenn ihr Zweck nicht nicht bloß Angelegenheit für das gegenwärtige, sondern auch für dar Leben jenseits des Grabes ist; wenn ohne Beförderung ihres Zweckes jener des Staates nur zum Theile erreicht werden kann; wenn vielfältige Erfahrungen gelehrt haben, daß die inneren Vorsteher einer solchen Gesellschaft durch die Einwirkung ihres Lehrstandes auf die Gesinnungen des Volks die Ruhe und Sicherheit des Staates eben so gefährlich zerrütten, als künftig handhaben können; so wird man bekennen müssen, daß die höchste Gewalt mehrere, auf ihre Pflicht, das gemeine Wohl zu befördern, gegründete Ursachen habe, die Auswahl solcher Vorsteher nicht gleichsam dem Zufall, oder gar etwa den Privat-Absichten der Mitglieder kleiner Corporationen zu überlassen; sondern zu so wichtigen Stellen diejenigen Subjekte selbst zu wählen, auf deren Diensteifer und Treue sie ein vollkommenes Vertrauen setzt, und denen selbst ihre Benennung ein neuer, zurückwirkender

Beweggrund seyn muß, das Vertrauen des Benennenden zu verdienen, und zu befestigen.

§. 88.

Vielleicht scheint es einigen Lesern dieser Schrift, daß die bisher angestellten Betrachtungen über das Jus nominationis regiae eine meinem Thema ganz fremde Episode sind. Allein man darf nur alle gedenkbare Ursachen durchgehen, weswegen den Regenten daran gelegen ist, die Vorsteher der kirchlichen Gesellschaft selbst zu wählen; so wird man leicht einsehen, daß dieselben Ursachen insgesammt, und noch von einem höheren Interesse bey dem untergeordneten kirchlichen Lehrstand Statt haben. Denn obgleich das Amt eines Pfarrers oder Lehrers bey einer einzelnen Gemeinde mit jenem des Bischofes, welchem die Oberaufsicht und die innere Leitung der Diöcesan-Kirche zusteht, nicht kann verglichen werden; so ist es auch offenbar, daß der Einfluß des untergeordneten Lehrstandes auf das Wohl des Staates jenem eines einzelnen Kirchenvorstehers weit überwiegt. Denn nicht der Vorsteher, sondern nur der untergeordnete Lehrstand kann zu dem ganzen Volke sprechen; nur dieser kann sich das Vertrauen derselben gewinnen, seine Meinungen stimmen, und seine Gesinnungen lenken. Liegt dem Regenten daran, das Benennungsrecht zu den höheren Kirchenprälaturen als Mittel zu gebrauchen, um die innere Ruhe des Staates zu befestigen, jeder Gefahr einer Zerrüttung auf Seite des kirchlichen Lehr-

amtes vorzubeugen, und durch dasselbe seinen Zweck auch da zu erreichen, wo das Verbrechen im Dunkeln schleichen, und dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entgehen könnte; so vereinigen sich alle diese Beweggründe in einem noch höheren Grade in dem untergeordneten Lehrstande, welcher im ganzen Staate zerstreut, an die einzelnen Gemeinden angewiesen, und das unmittelbar thätige Werkzeug ist, durch welches der Schaden angerichtet, oder das Gute bewirkt werden kann.

§. 89.

Kirchenanstalten sind Bedürfniß für das Volk und Bedürfniß für die Staatsgewalt; diese muß sie als eine höhere, unter Menschen wie sie sind, nothwendige Anstalt der Sittenpolizey und der Volkscultur betrachten. Sie kann es nicht zugeben, daß das Band, welches die Unterthanen in Rücksicht auf den Zweck der Hummanität und auf die edleren Angelegenheiten ihres Herzens umschlingt, zerrissen werde, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß diese Auflösung jene des bürgerlichen Vereins selbst unwiderstehlich nach sich zieht. Kirchenanstalten sind kein unbedeutendes Rad in der Maschine des Staats, und es liegt dem Regenten gewiß eben soviel an der Auswahl derjenigen, welche dazu aufgestellt werden, um diesem Gliede des Triebwerkes eine zweckmäßige Bewegung und Richtung zu geben, als an der Auswahl vieler anderer Staatsdiener, deren Einfluß auf die innere Ruhe und Sicherheit, auf die Realisirung der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes, oder auf

das Glück Aller, oder auf irgend einen mittelbaren oder letzten Zweck des Staates von weit geringerer Bedeutenheit ist.

§. 90.

Dem Staate genüget es nicht, daß Religions- und Kirchendiener unschädlich sind; sie sollen in den Grenzen ihres Amtes auch zu seinem Wohl beywirken. Ihr Beruf legt ihnen auf, sich das Vertrauen der Gemeinden zu gewinnen, zu welchen sie abgeordnet werden; hier sollen sie die Unterthanen in den allgemeinen Menschen- Bürger- und in den besonderen Standespflichten unterrichten, und sie durch Beweggründe, die sich über die Furcht vor äußeren Zwang erheben, zur treuen Erfüllung derselben ermuntern. Weit weniger, als der weltliche Staatsdiener, ist der geistliche dem argwöhnischen Volke verdächtig, wenn er es über die Heilsamkeit oder Nothwendigkeit landesherrlicher Verordnungen unterrichtet, und seine Vorurtheile bekämpfet. Es ist empfänglicher für die Belehrungen des Mannes, den seine Functionen schon mit einer Ehrwürdigkeit umkleiden; dem es mit seinem Vertrauen entgegenzukommen gewohnt ist; aus dessen Munde es nur herzliche Warnungen, Aufklärung und sanfte Ueberzeügung zu erwarten hat; der seine Hand nur zum segnen aufheben kann, dessen Arm aber nicht mit den immer gehässigen äußeren Zwangsmitteln zur Vollstreckung der Gesetze und obrigkeitlichen Befehle bewaffnet ist.

§. 91.

Und doch sollen die Kirchendiener nicht auch als Staatsdiener betrachtet werden können! Die Kirche soll nicht zugleich eine Staats- sondern bloß eine fremde Anstalt im Staate seyn, welche die höchste Gewalt nebenher, und wo sich etwa von selbst eine günstige Gelegenheit darbietet, zu dem Staatszweck mitbenutzen, aber nie unter die eigentlichen Mittel zur Erreichung desselben zählen und mitaufnehmen darf! — Ich verkenne zwar die allgemeinen Grundsätze nicht, welche man aus den Begriffen der Kirche und des Staats, und aus der Betrachtung der verschiedenen Zwecke dieser beyden Gesellschaften ableiten kann; aber die Resultate, welche der Verstand durch Abstraction und durch die Betrachtung der Dinge an sich findet, leiden unter gegebenen Umständen wieder ihre Modificationen. So kann zwar in der Ideenwelt eine Kirche für sich betrachtet werden; aber eine gegebene Kirche muß nothwendig in einem Staate existiren, weil durch den Staatsverein die Realisirung eines jeden anderen Vereins zu einem besonderen Zwecke erst möglich wird. Der Staat hat zwar seinen eigenen, von jenem der Kirche verschiedenen Zweck; er kann aber die kirchlichen Anstalten nicht entbehren, wenn er die vollständige Erreichung seines Zweckes nicht auf das Spiel setzen will. Sieht der Regent die kirchliche Anstalt als Mittel an, den Zweck des Staates desto sicherer und vollkommner zu erreichen; verleiht er der Kirche aus diesem Gesichtspunkte die Gemeinschaft der bürgerlichen Rechte; so wird

sie, ihres eigenen Zweckes ungeachtet, zugleich eine Staats-anstalt. Mir scheint es, man habe von mehreren Jahrhunderten her die Partikular-Kirchen aus diesem Gesichtspunkte betrachtet. Als in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts das besondere Verhältniß der deutschen National-Kirche zu dem päbstlichen Stuhle durch einen Vertrag bestimmt werden sollte, hat man die Sache nicht als eine bloß kirchliche Angelegenheit betrachtet, welche zwischen der deutschen Kirche auf der einen, und dem päbstlichen Stuhle auf der anderen Seite abzuthun wäre, bey welcher der Staat etwa nur mit einer Intervention einkommen könnte, wenn von den Paziscenten etwas gegen sein Interesse unternommen würde; sondern die Sache wurde als eine Staatsangelegenheit angesehen, und von der Staatsgewalt allein mit dem päbstlichen Stuhle verhandelt und abgethan a). In dem Reichsschlusse über die Entschädigungen wird der Zustand der Diöcesen interimistisch beybehalten, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird b). Wer vermag diese Thatsachen mit dem Grundsatze zu vereinigen, daß die Kirche eine fremde An-

a) „Pro ipsa Natione alemanica per gloriosissimum Principem . . . Fridericum Rom. Regem . . . . plurimorum S. R. I. Electorum aliorumque eiusdem Nationis tam ecclesiasticarum quam saecularium Principum consensibus accedentibus“ &c. KOCH *sanctio pragmat. Germ. illustrata.* pag. 201.

b) § 62. des Deput. Hauptschl.

stalt im Staate sey, über welche ihm nur negative Rechte zustehen, in deren Angelegenheiten er sich aber nicht weiter einzumischen hat c)?

§. 92.

Schon lange liest man in katholischen Schriften, sogar in solchen, welche mit bischöflicher Genehmigung erschienen sind, daß der Regent befugt sey, über die Aufrechthaltung der kirchlichen Verfassung, und über die Vollstreckung der vom Staate genehmigten kirchlichen Verordnungen zu wachen, die Kirchenvorsteher selbst hierin an ihr Amt zn erinnern, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufodern. Hat der Regent dabey für den Zweck der Kirche, oder hat er durch dieselbe lediglich für den Zweck des Staates zu sorgen? — Er ertheilt den Kirchendienern, gleich anderen Staatsdienern, einen gewissen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft, und einen privilegirten Gerichtsstand in ihren persönlichen bürgerlichen Verhältnissen; diese Vorrechte sind doch wohl dem Clerus nicht verliehen worden, um ihn damit zu belohnen, weil er dem Staate unschädlich ist, oder um der Kirche gleichsam ein empfehlendes Compliment zu machen; sondern weil dem Staate seines eigenen Zweckes wegen daran gelegen ist, daß dieser Stand gleich jenem der übrigen Staatsdiener, geehrt, geachtet, und in einem der Wichtigkeit seiner Amtsverrichtungen angemessenen Ansehen erhalten werde. — Der Regent ga-

c) Gönners teutsches Staatsrecht § 408 folg.

rantirt denjenigen, welche sich dem Gottesdienste widmen, lebenslängliche Verpflegung (titulum mensae); er bewilliget, das eine große Masse zeitlicher Güter zum perpetuirlichen Zweck der Kirche verwendet, und dem Umlaufe entzogen wird; er befreyt sie sogar, wozu er ohne Ursachen des gemeinen Wohls nicht einmal berechtiget wäre, von denjenigen Abgaben, welche andere Unterthanen des Staats von ihren Gütern zu entrichten verbunden sind; er wacht über ihre Erhaltung und Verwendung, er leitet die Verwaltung derselben durch seine Gesetze, und fodert Rechenschaft von den aufgestellten Administratoren. Soll er wohl berechtiget seyn, dieses alles für eine fremde Anstalt im Staate zu thun, die er nicht zugleich als eine Staatsanstalt betrachten darf? Kann sie aber unter den angegebenen Verhältnissen wirklich mit gutem Grunde aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden, warum sollten wohl die Religions- und Kirchendiener nicht auch als Staatsdiener anzusehen seyn? Wehe der Kirche und ihrem Lehrstande in einem Staate, dessen Regent sie nur deswegen nicht aus den Augen verliert, damit sie keinen Schaden anrichten können; übrigens aber keine Kenntniß von ihnen nehmen will.

§. 93.

Ich bekenne mich zwar noch zu der ehemals bestrittenen Meinung: daß vor den eingetretenen Säcularisationen einzelne Reichsstände nicht befugt waren, die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts unbedingt auf die kirch-

liche Verfassung in ihren Territorien anzuwenden; so lange diese Verfassung in die Constitution des deutschen Reichs verwebt, ihre einzelnen Zweige und die politisch kirchlichen Rechte durch Reichsgrundverträge und Gesetze, an welche jeder einzelne Reichsstand gebunden war, befestiget gewesen sind. Aber dieser politisch kirchliche Zustand besteht nicht mehr; er ist nicht mehr Bestandtheil der Reichsverfassung, welche man sonst jeder dagegen unternommenen Abänderung entgegengesetzt hat a). Es scheint mir vielmehr offenbar zu seyn, daß durch die Aufhebung der Fundationen aller unmittelbaren Erz- und Bisthümer, durch die hieraus nothwendig werdende neue Schöpfung von Bisthümern, durch die Auflösung des Verhältnisses mehrerer Metropoliten zu ihren Suffragan-Bischöfen, durch die Zurücknahme so mancher von der weltlichen Gewalt ausgegangener, aber bisher von den Kirchenvorstehern ausgeübter Rechte, eine solche Veränderung vorgegangen sey, daß nach meinem Dafürhalten die Reichsstände insgesammt befugt, jene des ersten Ranges aber, welche sich in Hinsicht auf den Umfang, auf die Bevölkerung und innere Kraft ihrer Provinzen an die unabhängigen Mächte des zweyten Ranges anschließen können, mehr als andere dabey interessirt sind, die zu treffende neue kirchliche Verfassung dem Geiste der Zeit, den Grundsätzen ihres Regierungssystems, und den jetzigen Ansichten von dem Verhältniß der Kirche

zum

a) S. die Vorstellung von Churmainz an K. Joseph II in Reuß Staatskanzley Th. 20. Absch. 10.

zum Staate anzupassen, jener mit diesem eine parallele Richtung zugeben, und sich des vielfältigen Einflusses der Religionsdiener durch ihre Auswahl und Beförderungen zu versichern.

§. 94.

Man hat zwar behauptet: in dem Reichsschlusse über die Entschädigungen sey ein status quo sanctionirt, welcher bis zum künftigen Concordat beybehalten werden müsse. Dieser status quo verbreitete sich auf alle bisher von den Bischöfen ausgeübten Gerechtsamen; weil in dem Reichsschlusse nicht gesagt wird, die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihren bisherigen Grenzen, sondern Zustande a). Der Zustand der Diöces umfasse alle vorher darin ausgeübten Rechte, die besonderen Anstalten, Gewohnheiten und das vormalige Verhältniß der bischöflichen zur Staatsgewalt. In diesem Sinne sey der diplomatische Ausdruck Zustand schon im westphälischen Frieden gebraucht worden. Wenigstens sey es der Reichsdeputation nicht in den Sinn gekommen, über die unveräußerlichen Gerechtsamen der Bischöfe zu verfügen, wozu die Bestellung des kirchlichen Lehrstandes gehöre u. s. w. b).

a) „Die Erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in „ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-„Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, „wovon dann die Einrichtung der künftigen Domkapitel „abhängt". R. D. Hauptschl. § 62.

b) Gutachten und Anon. Seite 94.

§. 95.

In dem Deputations — Hauptschlusse über die Säcularisationen hat man sich nicht überall der eigentlichen Ausdrücke bedient; so ist z. B. im § 34 und 61 von bischöflichen Domainen die Rede, und ins besondere im § 34 wird gesagt: daß alle Güter der Domkapitel den Domainen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen diese (die Bisthümer) angewiesen sind; welcher Ausdruck auch in den §§ 1, 2 und 3 vorkömmt. Eben so wird auch der Zustand, in welchem die Erz- und bischöflichen Diöcesen interimistisch verbleiben sollen, mit keinem Beyworte genauer bezeichnet.

Mir scheint aber ganz unwidersprechlich zu seyn, daß bischöfliche Diöcesen, von welchen der § 62 spricht, und Umfang der bischöflichen Gewalt, welchen man dafür substituiren möchte, weder gleichbedeutende Ausdrücke, noch einerley Objekte sind, und daß der Satz des Deputationsschlusses:

> die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande;

mit dem folgenden, welchen man darin zu finden vorgiebt:

> der Umfang der erz- und bischöflichen Gewalt oder Gerechtsame bleibt in seinem bisherigen Zustande,

nicht als identisch verwechselt werden darf. Man hat zwar im gemeinen Sprachgebrauche unter dem Ausdrucke Bisthum nicht selten das Hochstift oder Fürstenthum eines geistlichen Reichsstandes verstanden, wie es auch im De-

putationsschlusse geschehen ist; aber nie sind die Ausdrücke Diöces und Umfang der bischöflichen Gewalt als gleichbedeutend gebraucht worden.

§. 96.

Obschon der Ausdruck Zustand durch kein Beywort genauer charakterisirt ist; so ist doch das Object desselben durch die darauf folgenden Worte: bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, deutlich genug erklärt; auch dieser Satz läßt sich mit folgendem: — bis der Umfang der bischöflichen Gewalt anderst bestimmt werden wird — nicht als gleichbedeutend verwechseln. Hätten die jetzigen Bischöfe in Frankreich noch den ganzen Inbegriff der Rechte, welche ihren Amtsvorfahrern unter den Königen zugekommen sind; so würde man dennoch bekennen müssen, daß durch das Concordat, welches der französische Kaiser als erster Consul mit dem Pabste eingegangen hat, eine neue Diöcesan-Einrichtung in Frankreich getroffen worden ist. Gleichwie umgekehrt, wenn die vormaligen Erz- und Bisthümer in Frankreich jetzt noch bestünden, und nur der Innbegriff der von den Erz- und Bischöfen ehedessen ausgeübten Rechte anderst modifizirt worden wäre, niemand schließen würde, daß eine andere Diöcesan-Einrichtung daraus hervorgegangen sey. — Verschiedene weltliche Reichsstände haben in den letzten Jahrhunderten Verträge mit den Bischöfen eingegangen, deren Diöcesen sich in ihre Territorien erstrecken: aber alle Veränderungen, welche dadurch in dem Innbegriff der

Rechte bewirkt worden sind, die die Bischöfe vorher ausgeübt hatten, haben doch keine neue Diöcesan-Einrichtung jener Bisthümer hervorgebracht.

§. 97.

Ferner erhellt aus den im § 62 des Deput. Hauptschlusses folgenden Worten: „wovon (von welcher Diöcesan-Einrichtung) dann die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt", daß die interimistische Beybehaltung des bisherigen Zustandes der erz- und bischöflichen Diöcesen sich lediglich auf die noch in reichsgesetzlicher Art zu entscheidende Frage beziehe: wie viele Bisthümer künftig in Deutschland existiren, und wo die Bischöfe ihren Sitz haben sollen? Die Antithese, welche mit dem Worte **bis** in § 62 anhebt, zeigt ganz deutlich, daß der Vordersatz, welchem sie als terminus ad quem entgegengesetzt wird, von der bisherigen Zahl und vom geographischen Umfange der Diöcesen zu verstehen ist. Nach meiner Ueberzeugung ist daher der Sinn des oftgedachten § folgender:

„Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben (so wohl was die Zahl als den Umfang betrift, so **lange**) in ihrem bisherigen Zustande, **bis** eine andere Diöcesan-Einrichtung auf rechtgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann die Einrichtung der künftigen Domkapitel (in Rücksicht auf Zahl und Art) abhängt".

§. 98.

Der R. Deput. Schluß verfügt mit § 72, daß auf Landes — und kirchliche Verfassungen in den Resten der trierischen und cölnischen Lande diesseits des Rheins alles dasjenige ebenfalls anwendbar sey, was in Ansehung jener geistlichen Reichslanden festgesetzt worden ist, welche mit den Residenzen ihrer vormaligen Fürsten ganz oder größtentheils an einen weltlichen Regenten gekommen, oder unter mehrere vertheilt worden sind. — Dieser § geht also von der Voraussetzung aus: es seyen bereits in den vorhergehenden §§ bestimmte Verfügungen über die Landes — und kirchlichen Verfassungen jener geistlichen Reichslande getroffen worden, welche ganz oder größten Theils mit den Residenzen ihrer Fürsten diesseits des Rheins gelegen sind. In der That sind die Verfügungen über die Landesverfassung im § 60 enthalten; jene über die kirchliche Verfassung kommen im § 62, den ich so eben erläutert habe, und in § 63 vor, in welchem letzten verordnet wird: „die „bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen „Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbe„sondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß „ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds un„gestört verbleiben". Dieses ist es meines Wissens alles, was der Deput. Hauptschluß über den ferneren Bestand der bisherigen kirchlichen Verfassung verordnet hat. Wer wird darin die Sanction eines status quo aller jener Rechte entdecken können, welche die Bischöfe vor den eingetretenen Säcularisationen ausgeübt haben?

§. 99.

Wer ein wenig mit der Geschichte bekannt ist, wird es wohl einsehen, daß meine Ansicht von dem angeblich sanctionirten status quo keine bloße Privat-Meinung sey; sondern daß viele, vielleicht die meisten Reichsstände mit den vormaligen, zufälligen Gerechtsamen der Bischöfe diejenigen Veränderungen vorgenommen haben, welche ein jeder nach seinem eigenen Ermessen und besonderen Verhältnissen für nothwendig, oder für nützlich angesehen hat. Gegen die Berufung auf diese Beyspiele, welche in dem Rescripte des Churfürstlichen General-Commissariats an das bischöfliche Vikariat zu Bamberg vorkömmt, hat man eingewendet, es seyen Thatsachen, welche dem Rechte entgegengestellt werden a). Der anon. Verfasser nennt sie factische Proceduren b). — Die vielen Reichsstände, welche Veränderungen mit den vormaligen bischöflichen Gerechtsamen vorgenommen haben, die zum Theil selbst Mitglieder der außerordentlichen Reichs-Deputation gewesen sind, die sich überhaupt von gelehrten und geschickten Männern in ihren Regierungsgeschäften berathen lassen, haben ohne Zweifel ihre Gründe gehabt, aus welchen sie sich von der Rechtlichkeit ihres Verfahrens überzeugen konnten. Ob sich auch andere, die ein entgegengesetztes Interesse haben, aus diesen Gründen von der Rechtlichkeit der Handlungen überzeugen können oder wollen, darauf kömmt es auch gar nicht an; sonst

a) Gutachten.

b) Anon. Seite 96.

müßten sie gewiß einen ewigen status quo in allen Regierungs- Gegenständen eintreten lassen.

§. 100.

Die Beyspiele von anderen Reichsständen sollen auch bey weitem nicht so allgemein seyn, als es nach dem Rescripte des Churfl. Gen. Commissariates zu vermuthen stünde a). Der anon. Verf. läßt gern verschiedenen Fürsten Gerechtigkeit widerfahren, welche durch ihr großmüthes Verfahren und weise Mäßigung jede mögliche Erwartung (!) übertroffen haben. Dieß gilt, sagt er, besonders den übrigen in Franken entschädigten, sowohl katholischen als protestantischen Erbherrn, deren hochsinnige, auf Gerechtigkeit und Politik gegründete Denkungs- und Handlungsweise noch besonders dem Publikum soll bekannt gemacht werden b).

Die Erwartung des Publikums wird auf den Stoff dieser Lobrede ohne Zweifel sehr gespannt seyn. Vielleicht ist es dem Verf. auch gerathener, damit zu eilen, weil sich leicht mehrere Veranlassungen zu factischen Proceduren, wie er sie nennt, ereignen könnten; dann wäre es doch schon ein schwereres Stück Arbeit, die hochsinnige Denkungsart der belobten Erbherrn unbefleckt in ihrem völligen Glanze darzustellen. Die neuesten Facta, welche sich mit der Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrey und mit der Anstel-

a) Gutachten.

b) Anon. Seite 97.

lung eines Coperators im fürstlich leiningenschen Territorium ereignet haben, sind ein offenbarer Beweis, daß das großmüthige Verfahren und die weise Mäßigung der dortigen Regierung noch zur Zeit nicht jede mögliche Erwartung übertroffen hat; sonst wäre es wohl nicht nöthig gewesen, sich um einen neuen Besitzstand für das freye bischöfliche Collationsrecht, in der Art, wie es geschehen ist, zu bewerben. Das Benehmen des H. Fürsten von Leiningen und seiner Regierung bey diesen Vorfällen läßt es kaum hoffen, daß sie an der Lobrede, welche der Verf. im Geiste eines Brevir-Panegyrikus über heilige Regenten an das Publikum zu halten gedenkt, Antheil nehmen wollen.

§. 101.

Ich habe mir zwar keine Nachrichten davon zu verschaffen gesucht, wo und welche Modificationen von den Reichsständen in den vormaligen, zur veränderlichen Kirchenpolizey gehörigen bischöflichen Gerechtsamen sind getroffen worden; ich führe daher nur dasjenige an, was mir aus den angrenzenden Ländern bekannt geworden ist.

Schon einige Monate früher, als die Erklärung Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalzbayern über das landesherrliche Patronatrecht erschienen ist, hat der H. Erbprinz von Nassau — Oranien — Fulda das Patronatrecht an allen Pfarreyen des Fürstenthums behauptet. Obschon indessen ein interimistischer Vertrag über diesen Gegenstand mit dem H. Fürstbischofe ist geschlossen worden; so ist man dennoch auch

in diesem nicht auf den vorigen status quo zurückgegangen. — Die H. Grafen von Löwenstein Wertheim haben schon die Verlassenschaftssache eines Religiosen der vormaligen Canonie Triefenstein durch ihre Justizstelle abhandeln, und die Edictal-Ladung an die Interessenten in das würzburgische Intelligenzblatt einrücken lassen, ehe noch eine Verfügung über diesen Gegenstand in dem Regierungsblatte für die fränkischen Fürstenthümer erschienen war. — Die Regierung der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg hat über das Vermögen eines katholischen Geistlichen den Concurs erkannt. — Ein gleiches ist von der Churwürtenbergischen Regierung zu Ellwangen geschehen. — Wie es in contentiosen Schwängerungs- und Sponsaliensachen gehalten wird, ist ohnehin bekannt. — Jeder Leser dieser Schrift wird ähnliche Beyspiele finden, wenn er sich in seinem Umkreise darnach umsehen will. Von den Staaten des Königs in Preusen herab bis zum Gebiete der Reichsstadt Frankfurt giebt es vielleicht sehr wenige Reichsstände, welche den status quo der vormaligen bischöflichen Gerechtsame haben bestehen lassen.

§. 102.

Die vielen Kämpfe, welche die Fürst-Bischöfe schon vor den Säcularisationen mit denjenigen geistlichen und weltlichen Reichsständen zu bestehen hatten, in deren Territorien ihre Diöcesen sich erstreckten, mußten sie natürlich auf die Vermuthung bringen, daß man es bey dem bishe-

rigen Umfang ihrer geistlichen Gewalt in Zukunft nicht belassen werde. Mehrere derselben ließen daher durch ihre Abgeordneten bey der Reichs-Deputation in einer am 27ten Septemb. 1802. zur Diktatur gegebenen, und besonders abgedruckten Vorstellung unter anderen darauf antragen: daß „die Erz- und Bisthümer mit dem ganzen Um„fange ihrer Diöcesan-Gerechtsame ... erhal„ten; ... die geistliche Gerichtsbarkeit nach der „bisherigen Uebung den Bischöfen auch ferner einge„räumt, dieselben endlich in dem freyen Genusse aller jener „Rechte, welche den Bischöfen als solchen (NB.) ohne „Rücksicht auf ihre landesherrlichen Würden zustanden, „insbesondere in dem Genusse des Rechtes, die „Pfarreyen, Canonicate und sonstige Benefizien „zu besetzen, nicht gekränkt werden".

Die außerordentliche R. Deputation hat über verschiedene Punkte des ganzen Antrags bestimmte Beschlüsse gefaßt, wovon man sich durch die Vergleichung der Vorstellung mit dem Deputations-Hauptschlusse leicht überzeugen kann. So sind den gemachten Anträgen gemäß den abtretenden Herrn Fürst-Bischöfen z. B. §. 43. die Rückstände der unter ihrer Disposition gestandenen Fonds — §. 48. ihre persönliche Würde mit dem davon abhangenden Range und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit, — §. 51. den Coadjutoren eine Entschädigung für ihr erworbenes Successionsrecht verliehen, — §. 50. ein anständiges Meublement und ein Sommer-Aufenthalt bewilliget. —

§. 59. sind den geistlichen und weltlichen Dienern ihr bisheriger Rang, ganzer Gehalt und ihre rechtmäßigen Emolumenten zugesichert worden. — Nach §. 63. soll die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn. — Nach §. 65. sind fromme und milde Stiftungen wie jedes Privat-Eigenthum zu conserviren u. s. w. — Lauter Beschlüsse, welche verschiedenen Punkten der von den Abgeordneten überreichten Vorstellung entsprechen; aber die Anträge: die Erz- und Bisthümer mit dem ganzen Umfang der Diöcesan-Gerechtsame zu erhalten; — den Bischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Uebung ferner einzuräumen; — sie insbesondere bey dem Rechte zu belassen, die Pfarreyen und sonstige Benefizien zu besetzen; — diese Anträge sind in den von der R. Deputation gefaßten Beschlüssen und in dem nunmehrigen Reichsschlusse ganz mit Stillschweigen übergangen.

§. 103.

Man will es nicht zugeben, daß die R. Deputation diese Anträge stillschweigend von der Hand gewiesen habe. — Wenn aber in dem nämlichen Aufsatze vielerley Punkte enthalten sind, die als Gesuche an eine Stelle gebracht werden, welche die Gewalt hat, dieselben zu bewilligen, oder abzuschlagen; wenn in der definitiven Entschließung wirklich mehrere dem Antrage ganz gemäß, andere mit einer beygefügten Modifikation bewilliget werden; von anderen aber gar keine Erwähnung geschieht; so ist es wohl noch

der gelindeste Ausdruck, wenn man von den letzten sagt: sie seyen stillschweigend von der Hand gewiesen worden. Denn unter solchen Umständen ist das Nichtbewilligen im Grunde eben so viel, als Abschlagen, und wenn es in der Entschließung nicht ausgedrückt wird; so ist es nur eine sanftere oder delikatere Art, das Gesuch abzuweisen.

§. 104.

Der Grund, warum die außerordentliche R. Deputation diese Anträge mit Stillschweigen übergangen hat, soll offenbar darin zu suchen seyn, weil eine Bestimmung über geistliche Gegenstände außer ihrer Competenz, und außer den Grenzen ihrer Vollmacht gelegen ist a).

Die Herrn Fürst-Bischöfe müssen damals einer ganz anderen Meinung gewesen seyn; sonst hätten sie gewiß Anträge dieser Art nicht an die Reichs-Deputation gelangen lassen, und willfährigen Beschlüssen entgegengesehen. Vergeblich mißkennt man die Competenz der R. Deputation; vergeblich sucht man einen Mißgriff in dem damaligen Benehmen der Herrn Fürst-Bischöfe. Denn sie haben ja nicht auf neue Anordnungen über geistliche Gegenstände, sondern vielmehr auf Abwendung jeder gefürchteten Neuerung antragen lassen. Der Antrag war gleichsam ein remedium retinendae possessionis bey der höchsten Gewalt angebracht, welche die Bischöfe im Besitze aller jener Rechte schützen sollte, die ihnen bisher aus irgend einem Grunde zugekommen sind, oder die sie zum Umfange der geistlichen

a) Gutachten.

Gewalt gezählt, und ausgeübt hatten. — Hätte es die höchste Gewalt nur für gut gefunden, dem Antrage nach seinem ganzen Inhalt zu willfahren; an ihrem Befugniß, im Besitze und in der Ausübung auch wirklich geistlicher Rechte zu schützen, hätte wohl niemand gezweifelt. Der westphälische Friede hat in den Ausnahmen von der als Regel festgesetzten Suspension der geistlichen Gewalt schon Beyspiele davon gegeben b), und die Anrufungen des weltlichen Arms haben nicht selten den nämlichen Zweck. — Auffallend ist es, daß man auf der einen Seite angiebt, die Anträge der besonderen Abgeordneten der geistlichen Reichsstände seyen außer der Competenz der R. Deputation und außer den Grenzen ihrer Vollmacht gelegen; und daß man doch auf der anderen Seite behauptet, sie habe im §. 62. den status quo grade in dem Sinne und in der Ausdehnung dieser Anträge festgesetzt c).

§. 105.

Ich bin weit von der Anmaßung entfernt, durch die bisher angestellten historischen, rechtlichen und politischen Betrachtungen über das Benennungsrecht zu den kirchlichen Lehrstellen diesen wichtigen Gegenstand für erschöpft zu halten; ich wäre vielleicht im Stande gewesen, dieser kurzen Abhandlung mehr Vollendung zu geben, wenn ich neben meinen Berufsgeschäften die hiezu nöthige Muße gefunden hätte. Wenn auch in der schon entworfenen, oder in reichsgesetzlicher Art zu treffenden, neuen Einrichtung der deutschen Kirche dieser Gegenstand seine positiven, überall deutlichen und erschöpfenden Bestimmungen erhalten sollte; so möchten doch Erörterungen dieser Art für das menschliche Wissen nicht zwecklos seyn, und ich wäre überzeugt, keine unnütze Arbeit unternommen zu haben, wenn dadurch Sachverständige zu ferneren Prüfungen und Untersuchungen geweckt würden.

b) I. P. O. Art. V. §. 48. c) S. oben §. 94.

Bey=

Beylagen.

A.

Verzeichniß der Klöster, welche ehedessen im Fürstenthume Würzburg von selbst eingegangen oder supprimirt worden sind, aus Aemil. Ussermann Germania sacra, Episcopatus Wirceburgensis.

1) Zu Heidingsfeld, 2) Frauenroda, 3) Heiligenthal, 4) Maidbronn, 5) Schönau, 6) Mariaburghausen, 7) Hausen, 8) Kitzingen, 9) Wechterswinkel, 10) Birklingen.

B.

Patronatrechte des vormaligen Klosters Wechterswinkel: über die Pfarreyen 1) zu Wechterswinkel, 2) Frickenhausen, 3) Bastheim, 4) Wollbach, 5) Unterelzbach, 6) Oberelzbach.

C.

Verzeichniß der Aemter, in deren Erwerbungs-Urkunden die Kirchsätze oder Patronatrechte ausdrücklich erwähnt sind, aus Archival-Notizen: 1) Röttingen, 2) Königshofen, 3) Münnerstadt, 4) Rothenstein, 5) Sternberg, 6) Bütthard, 7) Stadt und Amt Kissingen, 8) Homburg, 9) Aub mit dem Amte Reigelsberg, 10) Burg und Stadt Jagstberg, 11) Burg und Stadt Rothenfels mit Zugehörungen. In anderen Urkunden werden die Kirchsätze oder Patronatrechte eben so wenig, als andere Rechte specifisch angeführt, sondern man hat sich nur allgemeiner Ausdrücke bedient, welche daher auch die Patronatrechte nicht ausschließen.

D.

Verzeichniß der Pfarreyen, deren Patronatrechte das Domkapitel dem Fürstbischofe Johann Hartmann abgetreten hat; aus Archival-Notizen.

1) Karlstadt, 2) Langendorf, 3) Hartheimb, 4) Maybach, 5) Goßmannsdorf, 6) Hündesbach, 7) Fahr, 8) Schleeriedt, 9) Mündesheimb, 10) Euernfeld, 11) Grumbach, 12) Gössenheimb, 13) Ballenberg samt der Fruhmeß, 14) Oberwittstadt, 15) Krautheim, 16) Binswangen, 17) Elvershausen, 18) Oberdulba, 19) Marksteinach, 20) Gaden, 21) Unter- und Obereuerheimb, 22) Markseinsheimb, 23) Uffigheimb, 24) Bullenheimb, 25) Hüttenheimb, 26) Wesserndorf, 27) Markhernsheimb, 28) Dornheim, 29) Weigenheim. — Das Patronatrecht an den Pfarreyen zu Unterbalbach, zu Tauberkönigshofen und Altheim wurde im J. 1580 von dem Landgrafen Georg Ludwig v. Leuchtenberg für 250 fl. an den Fürst-Bischof Julius abgetreten. — Geltersheim und Münnerstadt waren ehedessen Patronatpfarreyen des deutschen Ordens. — Zu Bergtheim hatten die Ritter v. Grumbach das Patronatrecht, u. s. w.

E.

Zifer 1.

Deutschordens-Patronatpfarreyen in der würzburgischen Diöces:

1) Ailrungen, 2) Bernsfelden, 3) Dahenfeld, 4) Degmar, 5) Erlenbach am Neckar, 6) Gundelsheim, 7) Höchsberg, 8) Klepsau, 9) Kocherthüren, 10) Mergentheim, 11) Neckarsulm, 12) Rengershausen, 13) Roth, 14 Sondernau, 15) Sondheim, 16) Stupach, 17) Stein, 18) Untergriesheim.

Zifer 2.

Patronat-Pfarreyen des vormal. Ritterstiftes Comburg:

1) Almerspan, 2) Gebsattel, 3) Hausen an der Rhode, 4) Steinbach.

Zifer 3.

Patronat-Pfarreyen der vormaligen gefürsteten Probstey Ellwangen.

1) Bühlerthan, 2) Bühlerzell, 3) Hohenberg, 4) Jagstzell, 5) Stimpfach.

Zifer 4.

Fürstlich schwarzenbergische Patronat-Pfarreyen.

1) Dornheim, 2) Geiselwind, 3) Hüttenheim, 4) Markscheinfeld, 5) Markseinsheim.

Zifer 5.

Gräflich v. Schönbornische Patronat-Pfarreyen.

1) Geubach, 2) Rimbach, 3) Wiesentheid, 4) Zeulizheim.

Zifer 6.

Ritterschaftliche Patronat-Pfarreyen.

1) Darstadt, 2) Dürdorf, 3) Eibigheim, 4) Euerhausen, 5) Euerbach, 6) Gereuth, 7) Gissigheim, 8) Hüngenheim, 9) Kleinbardorf, 10) Kleinsassen, 11) Lüstenau, 12) Meßbach, 13) Messelhausen, 14) Steinbach am Main, 15) Sternberg.

Zifer 7.

Patronat-Pfarreyen der vormal. Churfürsten zu Mainz in der würzb. Dioces.

Billigheim, 2) Herbolzheim an der Jagst, 3) Impfingen, 4) Nagelsberg. Einige andere sind dem Domkapitel daselbst zugekommen.

Zifer 8.

Patronat-Pfarreyen der vormal. Fürsten zu Bamberg in der würzb. Dioces.

1) Baunach, 2) Herzogenaurach, 3) Kraitzsambach, 4) Markzeuln, 5) Wachenroth, 6) Zell unter Ebersberg.

Verbesserungen.

Seite	Statt	Ist zu lesen
72	gereicht	zureicht
84	Eroberer	Erwerber
97	Gewaltsame	Gerechtsame
89	Rechtstiteln	Rechtstitel
105	zu führen	zu fordern
108	war	wahr
109	Gewaltsame	Gerechtsame
111	fürstl. Benefizien	geistl. Benefizien
120	künftig	kräftig
121	auch offenbar	doch offenbar
126	c) Gönners	Man sehe dagegen Gönners
129	Gerechtsamen	Gerechtsame
132	Zahl und Art	Zahl und Ort
133	mit § 72	im § 72.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gregel, Johann Philipp <<von>>,

Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet

Würzburg ; Bamberg 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.253#0
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705552-5